



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, 17.12.2018, 18:00 Uhr
im Ratssaal

TAGESORDNUNG

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Bebauungsplan "Ober der Ach - Erweiterung - 1. Änderung" sowie örtl. Bauvorschriften
 1. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Träger öffentl. Belange
- 5** Beteiligungsbericht für das Jahr 2017
- 6** Kommunalwahl 2018
 - a) unechte Teilortswahl in den Ortschaften
 - b) Änderung der Hauptsatzung
- 7** Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2019
- 8** 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011
- 9** Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2019
- 10** 6. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011
- 11** Außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 2.6900.968003 "Wasserläufe, Wasserbau, Mühlbachdurchlass"
- 12** Widmung Teil von Privatgrundstück Nr. 9, 4, 4/3 und Teil von Privatgrundstück Nr. 75, Gemarkung Blönried, als öffentliche Verkehrsfläche
- 13** Verschiedenes
- 14** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/062/2017/5	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.04.2017	Ausschuss für Umwelt und Technik	N	Entscheidung
25.07.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	N	Entscheidung
26.11.2018	Gemeinderat	N	Entscheidung vertagt
17.12.2018	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 9 6 Bebauungsplan "Ober der Ach - Erweiterung - 1. Änderung" sowie örtl. Bauvorschriften

- 1. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans**
- 2. Zustimmung zum Planentwurf**
- 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Träger öffentl. Belange**

Ausgangssituation:

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Ober der Ach“ stammt aus dem Jahr 1968. Im Jahr 1987 erfolgte eine Änderung des Bebauungsplanes.

1998 wurde der Bebauungsplan „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ aufgestellt. Dadurch ergaben sich zwei Bebauungsplangebiete. Zum einen ist dies der südöstliche Bereich an der K 7958 für den der Bebauungsplan „Ober der Ach“ aus dem Jahr 1968 gilt. Diese Flächen sind bebaut. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ ist bislang nicht bebaut.

Im Jahr 2016 hat ein Erschließungsträger eine Teilfläche von ca. 17.600 m² des Plangebietes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ erworben und beabsichtigt die Erschließung und Vermarktung des Gebietes.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine weitere private Fläche mit rd. 3.800 m² umfasst. Die Eigentümer dieser Fläche haben auf Nachfrage am 17.07.2018 schriftlich erklärt, dass sie an einer Überplanung der Fläche nicht interessiert sind.



Der Erschließungsträger hat nun eine Änderung des Bebauungsplanes beantragt, um eine zeitgemäße Bebauung zu ermöglichen. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen beantragt:

- Die Baufenster sollen insgesamt großzügiger vorgesehen werden, um zusammen mit den anderen Festsetzungen genügend Planungsfreiheit zu ermöglichen.
- Die bisher im Bebauungsplan enthaltene vorgesehene Bebauung mit Doppelhäusern soll entfallen. Dies hat sich im ländlichen Bereich kam bewährt. Nach wie vor ist dort das klassische Einzelhaus mit Garten vor den Bauherren nachgefragt.
- Die Bauplatzgrößen und -zuschnitte werden angepasst.
- Die Straßenführung wurde in gewissem Umfang den bestehenden Grenzen angepasst.
- Die Anzahl der öffentlichen Stellplätze wurde von bisher 9 auf nun 16 Stellplätze erhöht, um im öffentlichen Verkehrsraum dem gestiegenen Eigentum von Fahrzeugen nachzukommen.
- Die Festsetzung von Grundstückszufahrten ist nicht mehr sinnvoll, da auch die Lage der Garagen und Stellplätzen nicht mehr festgesetzt wird.

Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes deckt sich nicht mit der 0,3 ha großen Wohnbaufläche W11 des Flächennutzungsplanes (FNP) vom 19.08.2011.

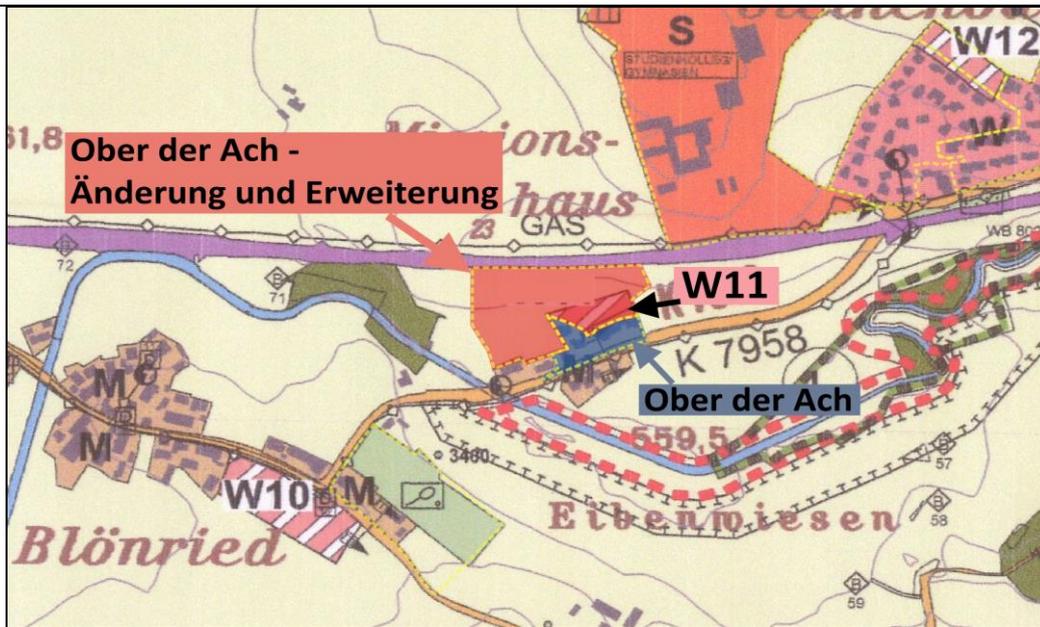
Im FNP wurde der Geltungsbereich der Wohnbaufläche W11 im Rahmen der FNP-Änderung 2011 auf 0,3 ha reduziert und stattdessen die Wohnbaufläche W10 (Blönried) größer und W12 (Steinenbach, Grundesch-Erweiterung) neu ausgewiesen. Die W11-Fläche wurde im FNP mit dem Hinweis zurückgenommen, dass auch eine entsprechende Reduktion beim bestehenden Bebauungsplan „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ vorgenommen wird. Die Flächenreduktion beim Bebauungsplan wurde bislang noch nicht durchgeführt.

Zudem hat die Stadt mit Schreiben vom 04.06.2007 dem damaligen Eigentümer bestätigt, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ober der Ach“ nicht beantragt oder durchgeführt wird. Dieses Schreiben des damaligen Bürgermeisters stellt eine Zusicherung nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz dar.

Die Flächenreduktion des Bebauungsplanes war eine Genehmigungsvoraussetzung für den Flächennutzungsplan. Sofern nun keine Geltungsbereichsreduzierung beim Bebauungsplan „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ erfolgt, muss die in der Flächenbilanz fehlende Reduktionsfläche mit einer entsprechenden Kompensation der Wohnbaufläche W10 in Blönried wieder ausgeglichen werden. Die Fläche W12 steht für eine Reduktion nicht mehr zur Verfügung, da diese Fläche mit dem Bebauungsplan Grundesch-Erweiterung bereits überplant, erschlossen und vollständig bebaut ist.

Grundsätzlich ist der Bebauungsplan „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der vom Investor/Erschließungsträger wie jeder andere Bebauungsplan auch, erschlossen und umgesetzt werden kann. Für einen Investor ergibt sich aus der fehlenden Deckungsgleichheit des FNP's und des Bebauungsplans allerdings das Risiko eines Gemeinderatsbeschlusses zur Reduktion des Geltungsbereichs.

Mit der FNP-Änderung hat die Stadt 2011 eine Entscheidung zur baulichen Entwicklung in Blönried mit einer Flächenreduzierung bei diesem Bebauungsplan getroffen. Sofern der Bebauungsplan nun geändert und in seiner vollen Flächengröße umgesetzt werden soll, muss der Gemeinderat die damalige Entscheidung durch eine neue Beschlussfassung rückgängig machen und eine Kompensationsfläche auf der Gemarkung Blönried festlegen. Für die Kompensation steht in Blönried nur noch die Fläche W10 zur Verfügung.



Abwasserbeseitigung für die reduzierte W11-Fläche:

Die bestehenden Beton-Kanalleitungen im Winkelstock stammen aus dem Jahr 1968. Die Kanalleitungen von Schacht Nr. 3081 – 3082 und Nr. 3068 – 3069 sollten aufgrund des Schadensbildes saniert bzw. erneuert werden. Die Leitungen ab Schacht Nr. 3083-3084-3085-3086.1-3090 zeigen im TV-Videoprotokoll keine Schäden.

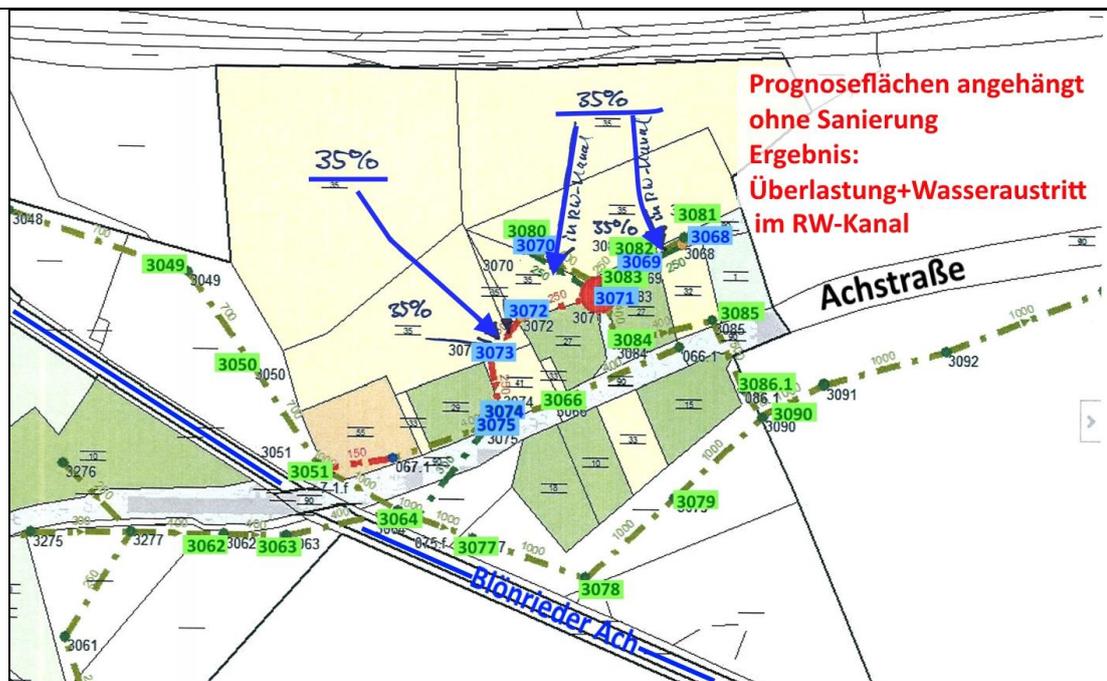
Die parallel verlaufende Kanalleitung (DN250-DN300) 3068-3069-3070-3071-3072-3073-3074-3075 war beim Bau der Leitung wohl als Regenwasserleitung gedacht. Da aber auch Schmutzwassereinleiter angeschlossen wurden, wurde die Leitung dann am Zuleitungs-Mischwasserkanal angeschlossen, anstelle einer Einleitung in die Blönrieder Ach. Sofern die Schmutzwassereinleiter auf die andere Leitung umgeschossen werden kann, könnte diese Leitung ihrer ursprünglichen Bestimmung als Regenwasserleitung zugeführt werden. Dazu wäre dann eine Verlängerung um ca. 10 m bis zur Blönrieder Ach erforderlich. Diese Leitung führt allerdings durch mehrere Privatgrundstücke und ist derzeit nicht dinglich gesichert.

Nach den bestehenden und prognostizierten Dimensionen im FNP-Flächenumfang ist nach der hydraulischen Berechnung des Ingenieurbüros AGP keine Aufdimensionierung des Kanalbestands beim Anschluss der 0,3 ha großen Fläche erforderlich.



Abwasserbeseitigung für die große Fläche des Bebauungsplans Ober der Ach – Änderung u. Erweiterung

Für die bestehende Schmutzwasserleitung ist nach einer ersten Prognoseberechnung des Ingenieurbüros AGP keine Aufdimensionierung erforderlich. Beim Regenwasser ergeben sich beim Anschluss des Bebauungsplangebietes jedoch Überlastungen und Wasseraustritte.



Nach ersten Untersuchungen könnten die Überlastungen mit zwei unterschiedlichen Varianten behoben werden:

Variante A:

Für das Regenwasser ist eine Aufdimensionierung von DN 250-300 auf DN 400-500-600 der bestehenden Leitung von 3069 – 3075 bis zur Ach erforderlich, vorausgesetzt die angeschlossenen Schmutzwassereinleitungen auf dieser Leitung können abgehängt werden.

Variante B:

Für eine evtl. Neuerstellung einer Regenwasserleitung hinter dem ehem. Lagerhausgebäude wäre eine Dimensionierung von DN 400 - DN 500 erforderlich. Ob dies von der Höhenlage (Tiefpunkt) her möglich ist, müsste noch geprüft werden.

Erschließungsbeitrag

Mit der Herstellung der vorgesehenen Erschließungsstraße, des Kanals und der Wasserversorgung werden die Erschließungsanlagen für einen Großteil des Geltungsbereichs hergestellt. Bei der geplanten privaten Erschließung durch den Investor müssten die Erschließungskosten vom Eigentümer als privatem Erschließungsträger getragen und die Erschließungsanlagen dann unentgeltlich an die öffentlichen Anlagen der Stadt angeschlossen und dann in die Unterhaltungslast der Stadt übergeben werden.

Sofern die Erschließungsanlagen nach dem städtischen Ausbauprogramm, das im Bebauungsplan festgelegt ist, vollständig vom Erschließungsträger hergestellt werden, entsteht der Stadt aus dieser Teil-Erschließung des Flurstücks kein beitragsfähiger Aufwand i.S. des Erschließungsbeitragsrechtes.

Kanal- und Klärbeitrag

Die Kanal- und Klärbeiträge sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Jahr 1999 entstanden und somit verjährt. Grundlage der Entstehung der Beitragsschuld war der ursprüngliche Bebauungsplan. Der Bebauungsplan sieht eine 1-geschossige Bauweise vor. Sofern der Bebauungsplan dahingehend geändert wird, dass eine 2-geschossige Bauweise ermöglicht wird, kann der Unterschiedsbetrag zwischen bereits entstandenen 1-geschossigen Bauweise und der geplanten 2-geschossigen Bauweise veranlagt werden.

Wasserversorgungsbeitrag

Für die Erhebung der Wasserversorgungsbeiträge ist die OSG zuständig. Grundsätzlich gelten hier die Ausführungen zum Kanal- und Klärbeitrag.

Erschließungsvertrag

Die genauen Details zur Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen und die Kostentragung müssen in einem zwischen der Stadt und dem Eigentümer als privatem Erschließungsträger abzuschließenden städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Änderung des Bebauungsplanes

Ein Entwurf der geplanten Änderung wurde der Verwaltung im März 2017 vorgelegt und dem Ausschuss für Umwelt und Technik in seiner Sitzung am 05.04.2017 vorgestellt.



In der Sitzung wurde folgende Eckpunkte besprochen:

1. Die mögliche Veranlagung von Kanal- und Klärbeiträgen und Erschließungsbeiträgen wird geprüft und geklärt.
2. Die erforderlichen Kosten der äußeren Erschließung sind vom Verursacher, also dem Investor, zu tragen.
3. Die zeitliche Umsetzung der Erschließung muss geklärt werden.
4. Die Regelungen für den Baubeginn ab dem Verkauf der Grundstücke und zur Bezugsfertigkeit sind analog zu den Vorgaben der städtischen Grundstücke umzusetzen.
5. Im Vorfeld soll ein Bauplatzzuschnitt vorgelegt werden. Grundsätzlich ist eine zweigeschossige Bebauung mit einer Dachneigung von 30 – 35 Grad vor dem unmittelbaren Hintergrund des Klosters als städtebauliche Konstante von einem Planer zu erarbeiten und zu visualisieren.

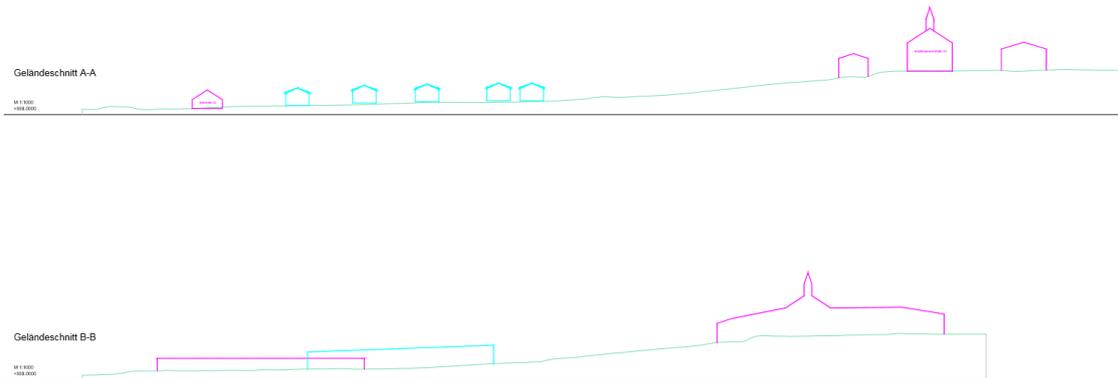
Die Veranlagung von Kanal- und Klärbeiträgen sowie von Erschließungsbeiträgen ist geklärt. Auf die Ausführungen vorne wird verwiesen.

Der Investor hat sich bereit erklärt die Kosten der inneren und äußeren Erschließung zu tragen.

Der Investor ist grundsätzlich bereit die Regelungen für den Baubeginn und die Bezugsfertigkeit analog dem Baugebiet „Safranmoos“ umzusetzen. Im Baugebiet „Safranmoos“ wurde mit den Käufern vereinbart, dass ab Kaufvertrag innerhalb von 3 Jahren mit der Baumaßnahme begonnen werden muss und innerhalb von 3 weiteren Jahren die

Bezugsfertigkeit erfolgen muss. Das Gebiet soll zeitnah erschlossen und vermarktet werden.

Über eine Schnittzeichnung wurde die Höhenabwicklung zu den bestehenden Gebäuden entlang der Achstraße und den Gebäuden des Studienkollegs St. Johann dargestellt.



Der Ortschaftsrat der Ortschaft Blönried hat am 24.07.2018 über die Thematik beraten und beschlossen, dass die erforderlichen Schritte zur privaten Erschließung zeitnah erfolgen sollen. In einem städtebaulichen Vertrag sollen die Details geregelt werden, insbesondere die Regelung eines Infrastrukturausgleichs, ähnlich dem Vorgang Erweiterung Baugebiet Grundesch.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt am 25.07.2018 hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Eigentümer bezüglich eines Infrastrukturausgleichs zu verhandeln.
2. Hinsichtlich des Bebauungsplanes werden folgende Eckpunkte definiert:
 - Festlegung eines Stellplatzschlüssels.
 - Erweiterung des Abstands der Baugrenze zur Straße von 2,5 m.
 - Prüfung der Anzahl der öffentlichen Stellplätze.
 - Festsetzung, dass der Dachraum nicht ausgebaut werden soll.
 - Festsetzung hinsichtlich einer Regelung zu Nebengebäuden (Anordnung, Größe, Fläche, Dachform).
 - Überprüfung der Lage des angedachten Spielplatzes.
3. Bei einer Einigung dieser Punkte wird eine Änderung des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt.

Der nun vorliegende Planentwurf sieht folgende Änderungen mit den dazugehörigen Festsetzungen vor:

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,35 festgesetzt und die Geschossflächenzahl mit 0,70. Die Zahl der Vollgeschosse wird mit zwingend 2 Vollgeschosse festgesetzt.

Die im bisherigen Bebauungsplan im Planteil mittels Nutzungsschablone eingetragene GRZ von 0,35 wird mit dieser Festsetzung nur in der Darstellungsform geändert. Aufgrund der bisherigen Festsetzung von einem Vollgeschoss war in der Nutzungsschablone eine GFZ von 0,35 eingetragen. Die Änderung auf 0,70 entspricht der festgesetzten Nutzung mit 2 Vollgeschossen. Die Festsetzung von bislang einem Vollgeschoss zusammen mit den weiteren Festsetzungen wie Gebäudehöhen, Dachneigungen usw. entspricht nicht mehr den heutzutage vorwiegend ausgeführten Bauweisen mit 2 Vollgeschossen. Daher sollen 2 Vollgeschosse im Rahmen der Änderung festgesetzt werden. Die zwingende Festsetzung von 2 Vollgeschossen sichert eine städtebaulich homogene Wirkung des Gebietes, was erfahrungsgemäß bei der

freien Wahl der Geschosshöhe nicht der Fall ist.

Gebäudehöhen

Maximal zulässige Gebäudehöhe: 8,0 m, gemessen von der Oberkante der festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zum höchsten Punkt der Dachhaut

Im bisherigen Bebauungsplan wurden nur Traufhöhen zur höhenmäßigen Abgrenzung festgesetzt. Die tatsächliche maximale Gebäudehöhe ergibt sich dadurch aus Gebäudegröße und Dachneigung, ist jedoch nicht nach oben begrenzt. Um die zweigeschossige Bebauung sicherzustellen und trotzdem eine sinnvolle Begrenzung der Gebäudehöhen zu erreichen, wurde anhand durchschnittlicher Werte und der festgesetzten Dachneigung die maximale Gebäudehöhe ermittelt.

In der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 3) sind die möglichen Gebäudehöhen dargestellt. Mit dieser Festsetzung wird, wie gewünscht, ein Ausbau des Dachgeschosses nicht möglich sein.

Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Diese Festsetzung soll zusammen mit den großzügig bemessenen Baufenstern genügend Planungs- und Gestaltungsfreiheit ermöglichen. Gleichzeitig soll aber insbesondere der Bereich entlang der Erschließungsstraßen und Wege eine Überbauung bis an die Verkehrsflächen verhindert werden. Gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan werden keine gesonderten Flächen für Garagen und „überdeckte“ Stellplätze ausgewiesen.

Anzahl der Garagen, Carports und Nebengebäude

Pro Grundstück sind 2 Garagen (2 Einzelgaragen oder 1 Doppelgarage) oder 2 Carports (1 Doppelcarport oder 2 Einzelcarports) oder 1 Einzelgarage plus Einzelcarport zulässig. Pro Grundstück ist maximal 1 Gartenhaus oder Geräteschuppen zulässig.

Mit dieser Festsetzung soll – aufgrund von Erfahrungen in anderen Baugebieten der Stadt – verhindert werden, dass Plätze mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Garagen, Carports, überdachten Stellplätzen, Garten- und Gerätehäusern, Schuppen usw. verbaut wird.

Stellung der baulichen Anlagen

Die bisherige Festsetzung entfällt.

Hiermit soll zusammen mit den großzügigeren Baufenstern erreicht werden, dass der jeweilige Bauherr sein Gebäude für seine Verhältnisse optimal ausrichten kann. Insbesondere erleichtert dies auch die Nutzung von Sonnenenergie.

Mindestgröße der Grundstücke

Die bisherige Festsetzung entfällt.

Die bisherige Festsetzung beruhte auf dem damaligen Planungsansatz von Einzel- und Doppelhäusern mit einer dem damaligen Größenansatz entsprechenden Festsetzung. Dies ist aus heutiger Sicht mit einer gewünschten verdichteteren Bebauung auch im ländlichen Bereich nicht mehr sinnvoll.

Dachform

Zulässig sind: Satteldach, Walmdach

Für untergeordnete Anbauten an das Hauptgebäude sowie für Garagen sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig.

Mit diesen für die Dachform geringen Änderungen wird den heutigen Wünschen nach Gestaltungsfreiheit entgegengekommen, ohne die für dieses ländlich geprägte Umfeld

typischen Dachformen grundsätzlich aufzugeben.

Dachneigung

Zulässige Dachneigung: 20 – 25 Grad. Beide Dachflächen müssen die gleiche Dachneigung haben.

Im bisherigen Bebauungsplan war das typische Wohngebäude eingeschossig mit Kniestock und steilem Dach (ggf. ausgebaut) vorgesehen. Für die damalige Zeit entsprach dies der typischen Bauweise im ländlichen Raum. Inzwischen sind die gewünschten Bauweisen jedoch geprägt von kleineren Grundflächen und zwei Geschossen sowie flachen, nicht ausgebauten Dächern. Mit dieser Änderung wird dieser Bauweise Rechnung getragen.

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dürfen nur mit der gleichen Neigung wie das Dach bis maximal 20 cm aufbauend ausgeführt werden.

Wie im vorigen Punkt beschrieben, waren zum Zeitpunkt der damaligen Bebauungsplanänderung ausgebaute Dächer gewünscht. Inzwischen ist dies nicht mehr der Fall. Da zwei Vollgeschosse festgesetzt sind, besteht auch kein Bedarf mehr an einem Ausbau. Eine Photovoltaiknutzung soll trotzdem möglich sein.

Stellplätze

Pro Wohnung sind jeweils mindestens 1,5 Stellplätze auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet auszuweisen.

Mit dieser zusätzlichen Festsetzung wird der Erfahrung Rechnung getragen, dass der Stellplatzbedarf deutlich höher ist als in der Landesbauordnung geregelt. Zusammen mit den öffentlichen Stellplätzen wird somit für ausreichend Stellflächen gesorgt.

Lage des Spielplatzes

Die ursprüngliche Lage des Spielplatzes soll beibehalten werden. Die bisherige Lage ist abseits der Erschließungsstraßen, ruhiger und naturnaher. Durch den bereits vorhandenen Bewuchs im Umfeld des bisherigen Standorts kann der Spielplatz bereits zu Beginn der Nutzung besser ins Umfeld eingebunden werden und wirkt nicht künstlich. Der Spielplatz wird erfahrungsgemäß in den ersten Jahren der Bebauung am stärksten genutzt, da die Familien nach dem Bau der Häuser wachsen. Bis aber eine Bepflanzung, auch zur Beschattung, etabliert ist, dauert es einige Jahre. Auch wäre bei einer Verlegung des Spielplatzes in den nördlichen Bereich eine Stichstraße als Erschließungsstraße erforderlich.

Abstand zum Straßenraum

Der Abstand zum Straßenraum wurde auf 3,50 m bzw. 5,00 m erweitert.

Anzahl der öffentlichen Stellplätze

Die Anzahl der öffentlichen Stellplätze wurde von bisher 9 auf 16 Stellplätze erhöht.

Infrastrukturausgleich

Der Investor ist bereit einen Infrastrukturausgleich, wie bei der Erweiterung des Bebauungsplanes Grundesch zu entrichten.

Städtebaulicher Vertrag

Die Rahmenbedingungen der Erschließung, Kostentragung der Erschließung, Beitragspflicht, Infrastrukturausgleich, zeitlicher Ablauf der Erschließung und Vermarktung (Regelungen analog zum Baugebiet Safranmoos) sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Beschlussantrag:

1. Der Bebauungsplan „Ober der Ach, 2. Änderung“, sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden aufgestellt. Planungsziel ist hierbei die zeitgemäße Schaffung von

Wohnraum für Familien zu schaffen. Der Bebauungsplan „Ober der Ach, 2. Änderung“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) aufgestellt. (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB)

Gemäß § 13 a (2) 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 04.12.2018 mit Begründungen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB den Planentwurf vom 04.12.2018 einschließlich Begründungen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB einzuholen.

Anlagen:

Bebauungsplanentwurf, zeichnerischer Teil
Bebauungsplanentwurf, Textteil
Begründung zum Bebauungsplan

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 07.12.2018



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/107/2018	
Sitzung am 17.12.2018	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Kenntnisnahme
TOP: 7 Beteiligungsbericht für das Jahr 2017			
<p>Ausgangssituation: Die Stadt hat zur Information des Gemeinderates und ihrer Einwohner nach § 105 Abs. 2 GemO jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Der vorliegende Beteiligungsbericht umfasst über die gesetzliche Vorgabe hinaus auch Betriebe in der Rechtsform eines Eigenbetriebs oder eines Zweckverbands.</p> <p>Alle bis Dezember 2018 bekannten relevanten Daten und Sachverhalte sind in diesen Bericht eingearbeitet.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 zur Kenntnis.</p>			
<p>Anlagen:</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 06.12.2018</p>			



STADT AULENDORF

**BETEILIGUNGSBERICHT
DER STADT AULENDORF**

2017

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorwort

II. Die Beteiligungsunternehmen auf einen Blick

III. Unternehmen in Privatrechtsform

- III./1 Allgemeines
- III./2 Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft Aulendorf mbH
- III./3 Schloss Aulendorf gGmbH
- III./4 Schlossmuseum Aulendorf gGmbH
- III./5 RaWEG Ravensburger Wertstoffeffassung GmbH
- III./6 Pro Regio Oberschwaben GmbH
- III./7 Oberschwaben Tourismus GmbH

IV. Eigenbetriebe

- IV./1 Aulendorf Tourismus
- IV./2 Stadtwerke Aulendorf
- IV./3 Betriebswerke Aulendorf

V. Zweckverbände

VI. Finanzielle Trägerschaft Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG

ANHANG zur Gemeindeordnung

I. VORWORT

„Die Gemeinde hat zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen.“

Diese Verpflichtung für die Städte und Gemeinden resultiert aus § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Die Stadt Aulendorf kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2016 nach. Über die gesetzliche Vorgabe umfasst der Beteiligungsbericht auch Betriebe in der Rechtsform eines Eigenbetriebs und eines Zweckverbandes sowie Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligungen.

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht soll ein Beitrag zur größeren Transparenz der Stadt und ihren Beteiligungen erreicht werden, um die grundsätzlichen Nachteile von Ausgliederungen von Aufgaben aus dem städtischen Haushalt abzumildern. Der Beteiligungsbericht dient dazu, dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit umfangreiche Informationen zu bringen. Die Vorlage und Beratung von Beteiligungsberichten gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, sich über wichtige Entwicklungen zu informieren.

Alle bis Dezember 2018 bekannten relevanten Daten und Sachverhalte sind in diesen Bericht eingearbeitet.

Aulendorf, im Dezember 2018



Matthias Burth
Bürgermeister

II. DIE BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN AUF EINEN BLICK

Die Beteiligungen an der RaWEG GmbH, an der Pro Regio GmbH sowie an der Oberschwaben Tourismus GmbH bleiben bei dieser Aufstellung aufgrund ihrer Geringfügigkeit unberücksichtigt, ebenso die Zweckverbände, an denen die Stadt Aulendorf beteiligt ist.

Bei diesen Beteiligungen werden die jährlichen Aufwendungen vom Verband getragen. Kosten für das Anlage- und Umlaufvermögen werden von den Zweckverbänden, soweit nicht eigene Mittel oder Zuschüssen Dritter, durch Kredite aufgebracht.

Diese Kredite sind durch die Verbandsgemeinden nur zu decken, wenn die jährlichen Abschreibungsmittel nicht ausreichen.

**Organisationsformen der Unternehmen
mit
Beteiligungen der Stadt Aulendorf
(Stand 31.12.2017)**

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE FORM

PRIVATE RECHTSFORM

Mit eigener Rechtspersönlichkeit:
ZWECKVERBÄNDE
(*WVV Schussen-Rotachtal,
OSG,
WVV Atzenberg,
Volkshochschule,
KIRU,
Breitband,
Albrand,
GIO*)

Ohne eigene Rechtspersönlichkeit:
EIGENBETRIEBE
(*Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus,
Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf,
Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf*)

gGmbH
(*Schloss Aulendorf gGmbH,
Schlossmuseum Aulendorf gGmbH*)

GmbH
(*VGA,
RaWEG,
Pro Regio,
Oberschwaben Tourismus*)

Stadt Aulendorf

(Prozentzahlen = Stammkapitalanteil der Stadt, Beträge = Jahresergebnis 2017;
bei den drei GmbHs mit geringfügiger Beteiligung keine Aufführung des Jahresergebnisses)

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH)

VGA mbH	Schloss Aulendorf gGmbH	Schlossmuseum Aulendorf gGmbH	RaWEG	Pro Regio GmbH	Oberschwaben Tourismus GmbH
100,00 %	100,00 %	93,34 %	1,90 %	0,80 %	1,45 %
- 33.281,94 €	139.469,15 €	18.085,50 € (vor Verlustübernahme)	--	--	--

Eigenbetriebe

Aulendorf Tourismus	Stadtwerke Aulendorf	Betriebswerke Aulendorf
100,00 %	100,00 %	100,00 %
- 38.998,99 €	29.271,95 €	41.042,00 €

Zweckverbände

Volkshoch- schule	GIO	Breitband	OSG	Albrand	WVV Atzenberg	WVV Schussen- Rotachtal	Rechen- zentrum
----------------------	-----	-----------	-----	---------	---------------	-------------------------------	--------------------

III. UNTERNEHMEN IN PRIVATRECHTSFORM

III./1 Allgemeines

In diesem Teil sind die Unternehmen in Privatrechtsform dargestellt, an denen die Stadt Aulendorf beteiligt ist. Bei der Darstellung werden die Inhalte des § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung berücksichtigt.

Die Stadt Aulendorf ist an insgesamt sechs Unternehmen beteiligt:

- VGA Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH
- Schloss Aulendorf gGmbH
- Schlossmuseum Aulendorf gGmbH
- RaWEG Ravensburger Wertstofffassung GmbH
- Pro Regio Oberschwaben – Gesellschaft für Landschaftsentwicklung mbH
- Oberschwaben Tourismus GmbH

Entsprechend der Gemeindeordnung werden folgende Inhalte genauer erläutert:

- **Basisdaten der Unternehmen**
 - Gründungsdatum
 - Sitz und Anschrift
 - Gegenstand des Unternehmens
 - Stammkapital und Beteiligungsverhältnisse
 - Öffentlicher Zweck des Unternehmens mit Stand der Erfüllung
 - Personal
 - Gesellschaftsorgane und deren Besetzung
- Informationen zum **Geschäftsverlauf mit Lage des Unternehmens**
- Kennzahlen in Bezug auf die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
- **Ausblick**

Die Stammkapitalanteile an der RaWEG GmbH, der Pro Regio GmbH und an der Oberschwaben Tourismus GmbH sind sehr gering. Diese Minderheitsbeteiligungen werden entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung in verkürzter Form dargestellt.

Alle Daten und Zahlen sind den Jahresabschlüssen 2017 der Gesellschaften bzw. Eigenbetriebe entnommen. Es ist zu beachten, dass die Verschmelzung der Schlossmuseum Aulendorf GmbH erst rückwirkend zum 01.01.2018 vorgenommen wurde. Daher ist in sämtlichen Ausführungen im Jahr 2017 die Schlossmuseum Aulendorf GmbH noch enthalten.

III./2 Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft Aulendorf mbH (VGA)

Gründungsdatum

11.10.1982

Sitz / Anschrift

Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung, Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sowie die Durchführung aller Geschäfte, die dem Gesellschaftszweck dienen und ihn fördern.

Stammkapital

690.000 Euro

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Aulendorf ist alleiniger Gesellschafter. Die Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH ist nicht an anderen Unternehmen beteiligt.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens mit Stand der Erfüllung

Die VGA besitzt insbesondere die folgenden, für die Stadt Aulendorf wichtigen Grundstücke:

- Grundstück Hauptstraße 32 (Restgrundstück ehemaliger Hofgarten)
- Grundstück Parkstraße 1 (unbebaut)
- Grundstücke Bändelstockweg (unbebaut)
- Grundstücke Lohrerhof (landwirtschaftliche Grundstücke)

Der öffentliche Zweck, die Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken der Stadt Aulendorf, wird erfüllt.

Personal

Das Unternehmen beschäftigte 2017, wie auch in den Vorjahren, außer dem Geschäftsführer keine weiteren Mitarbeiter.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer.

Geschäftsführer ist Herr Dirk Gundel, Kämmerer der Stadt Aulendorf.

Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen dem Gemeinderat der Stadt Aulendorf angehören. Der Aufsichtsrat ist mit folgenden Personen besetzt:

Vorsitzender	Bürgermeister Matthias Burth
Stellvertr. Vorsitzender	Dr. Hans-Peter Reck
	Bernhard Allgayer
	Christof Baur
	Pierre Groll (ab 13.02.2017)
	Karin Halder
	Hartmut Holder
	Bruno Sing (bis 13.02.2017)
	Günther Spähn

Die Vergütungen des Aufsichtsrates beliefen sich auf 800 Euro. Auf eine individualisierte Darstellung wird wegen Geringfügigkeit verzichtet.

Die Gesamtbezüge für die Geschäftsführung betragen rund 6.360 Euro.

Geschäftsverlauf

Im Jahr 2017 war der Grundstücksverkauf aus dem Baugebiet Parkstraße weiter das wesentliche Betätigungsfeld. Auch die dann verbleibenden Grundstücke, insbesondere Bändelstockweg, sollen sukzessiv einer Vermarktung zugeführt werden.

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses erhöhte sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf 6.121 T€ (Vorjahr 6.088 T€). Das bilanziell negative Eigenkapital wird durch einen qualifizierten Rangrücktritt der Gesellschafterin ausgeglichen.

Ein formeller Darlehensverzicht der Gesellschafterin und damit eine Bilanzstrukturberichtigung wurden durch den Gemeinderat der Stadt Aulendorf abgelehnt. Es können deshalb weder Zinsen auf das städtische Darlehen bezahlt noch Ausschüttungen vorgenommen werden. Da qualifizierter Rangrücktritt erklärt ist, haben die Darlehen der Stadt Eigenkapitalcharakter.

Der Jahresverlust betrug 33 T€ (Vergleich Vorjahr + 149 T€). Der aufgelaufene Bilanzverlust erhöhte sich entsprechend auf 8.764 T€.

Lage des Unternehmens

Aktuell wurde der Verkauf des Grundstücks in der Parkstraße (erste und größere Teilfläche) abgeschlossen. Für die zweite, kleinere Teilfläche wurde eine Kaufoption bis zum 30.04.2019 vereinbart.

Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt

2017 fanden keine Kapitalzuführungen oder –entnahmen seitens der Stadt statt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens

	2017	2016
	€	€
BILANZ		
Aktiva		
Anlagevermögen	1.164.592,31	524.809,39
Umlaufvermögen	540.876,39	1.339.512,15
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6.121.207,67	6.087.925,73
Bilanzsumme	7.826.985,47	7.952.247,27
Passiva		
Eigenkapital	0,00	0,00
Rückstellungen	217.173,74	142.173,74
Verbindlichkeiten	7.609.811,73	7.810.073,53
Bilanzsumme	7.826.985,47	7.952.247,27
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
Umsatzerlöse	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	235.000,00
Personalaufwendungen	6.352,03	6.358,32
Abschreibungen	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	22.269,90	66.942,10
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	34,50	207,87
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	- 0,05
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 28.587,43	161.907,50
Steuern	4.694,51	12.495,46
Jahresergebnis	- 33.281,94	149.412,04

Ausblick

Die verbleibenden Grundstücke soll sukzessiv einer Vermarktung zugeführt werden, so dass die Gesellschaft mittelfristig aufgelöst werden kann.

III./3 SCHLOSS AULENDORF gGmbH

Gründungsdatum

Die Gesellschaft ist als „Auffanggesellschaft Schloss Aulendorf mbH“ mit Sitz in Stuttgart zur Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart angemeldet worden. Durch Gesellschafterbeschluss vom 22. Mai 1995 wurde die Gesellschaft in „Schloss Aulendorf GmbH“ umbenannt. Desweiteren wurde durch Gesellschafterbeschluss vom 11. März 1997 der Sitz der Gesellschaft nach Aulendorf verlegt.

Sitz / Anschrift

Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Förderung des Denkmalschutzes durch Sanierung und Pflege des Schlosses Aulendorf. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Die Gesellschaft verfolgt im Wege der Förderung der Denkmalpflege als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke.

Stammkapital

255.645,00 Euro

Das Stammkapital der Gesellschaft ist vom Land voll erbracht. Das Land Baden-Württemberg übertrug mit Wirkung zum 01.01.1997 seine restlichen Anteile von 25.565,00 Euro unentgeltlich auf die Stadt Aulendorf.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Aulendorf ist alleiniger Gesellschafter. Die Schloss Aulendorf GmbH ist nicht an anderen Unternehmen beteiligt.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens mit Stand der Erfüllung

Der öffentliche Zweck liegt in der Sanierung und Pflege des Schlosses Aulendorf. Dieser Zweck wird erfüllt.

Personal

Das Unternehmen beschäftigt außer der Geschäftsführerin keine weiteren Mitarbeiter.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführung erfolgte im Jahr 2017 durch Frau Silke Jöhler, stellvertretende Kämmerin der Stadt Aulendorf.

Der Aufsichtsrat bestand 2017 aus folgenden neun Mitgliedern:

Vorsitzender	Ulrich Müller, MdL
Stellvertr. Vorsitzender	Bürgermeister Matthias Burth
	Josef Bühler (ab 19.06.2017)
	Dr. Maximilian Eiden
	Prof. Dr. Michael Goer (bis 13.11.2017, seither vakant)
	Dr. Fritz Fischer (bis 19.06.2017)
	Bernhard Gieß
	Michael Osdoba
	Konrad Zimmermann
	Peter Moser

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben eine Vergütung in Höhe von insgesamt 2.700,00 Euro erhalten. Auf eine individualisierte Darstellung wird wegen Geringfügigkeit verzichtet.

Die Gesamtbezüge für die Geschäftsführung betragen 4.924,88 Euro.

Geschäftsverlauf

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss von 139.469,15 Euro (nach einem Jahresüberschuss von 163.270,57 Euro im Vorjahr).

Mit dem Inkrafttreten der Nachträge zu den Nutzungsrechtsvereinbarungen mit der Schlossmuseum Aulendorf GmbH und der Stadt Aulendorf im Jahr 2007 sowie den Ergänzungen hierzu aus 2011 stehen der Gesellschaft jährlich Einnahmen in Höhe von rund T€ 60 zur Bestreitung der laufenden Instandhaltungsmaßnahmen und der Verwaltungskosten zur Verfügung.

Grundsätzlich wird vom Aufsichtsrat ein jeweiliges Jahresbudget für Instandhaltungen von rund 30.000 Euro vorgesehen und eingeplant. Im Jahr 2017 wurde im Wesentlichen die Sanierung eines historischen Parkettbodens durchgeführt sowie die Sanierung der ehemaligen Café-Räumlichkeiten für die neue Nutzung.

Lage des Unternehmens

Mit den vereinbarten Nutzungsentgelten und unter Zugrundelegung des Sachverständigengutachtens über den voraussichtlichen Instandhaltungsbedarf wird es der Gesellschaft möglich sein, die laufende Instandhaltung zu finanzieren und Rücklagen für künftige Instandhaltungsmaßnahmen zu bilden. Sollten wesentliche Bauschäden auftreten oder ungeplante Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden, werden die Rücklagen aber nicht ausreichen. In diesem Falle wäre die Unternehmensfortführung nur mit Hilfe von weiteren Gesellschafterbeiträgen möglich.

In der Aufsichtsratssitzung vom 17.11.2008 hat der Aufsichtsrat beschlossen, Herrn Architekt Ecker, Aulendorf, mit der Durchführung einer Objektbegehung mit Schadens- und Kostenfeststellung zu beauftragen. Mit diesem Beschluss wird von Seiten der Gesellschaft dafür Sorge getragen, dass Schäden am Gebäude rechtzeitig erkannt werden, die Kostenträgerschaft entsprechend der Nutzungsrechtsvereinbarung festgestellt und insgesamt der Instandhaltungsaufwand begrenzt wird. Derzeit sind

keine wesentlichen technischen Mängel am Gebäude oder unplanmäßiger Instandhaltungsbedarf bekannt.

Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt

2017 fanden keine Kapitalzuführungen oder –entnahmen seitens der Stadt statt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens

	2017	2016
	€	€
BILANZ		
Aktiva		
Anlagevermögen	9.015.725,36	9.317.955,78
Umlaufvermögen	499.833,01	508.717,75
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Bilanzsumme	9.515.558,37	9.826.673,53
Passiva		
Eigenkapital	1.779.965,80	1.640.496,65
Sonderposten für Investitionszuschüsse	6.726.882,53	6.952.456,05
Rückstellungen	10.000,00	10.000,00
Verbindlichkeiten	2.642,41	4.324,22
Rechnungsabgrenzungsposten	996.067,63	1.219.396,61
Bilanzsumme	9.515.558,37	9.826.673,53
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
Umsatzerlöse	349.077,90	342.907,42
Sonstige betriebliche Erträge	234.250,76	244.031,78
Personalaufwand	5.088,48	6.768,64
Abschreibungen	302.230,42	302.230,42
Sonstige betriebliche Aufwendungen	71.947,64	37.756,47
Zinsen und ähnliche Erträge	1.301,14	1.302,63
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	64.872,76	77.126,29
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	140.490,50	164.360,01
Sonstige Steuern	1.021,35	1.089,44
Jahresergebnis	139.469,15	163.270,57

Ausblick

Die GmbH prüft derzeit gemeinsam mit der Stadt Aulendorf die Möglichkeiten einer Neuvermietung der ehemaligen Museumsräumlichkeiten. Grundsätzlich läuft der Vertrag mit der Schlossmuseum Aulendorf GmbH bis 2021. Eine mögliche Entscheidung, ob das Bürgermuseum wieder in die Räumlichkeiten einzieht, wird voraussichtlich bis Ende 2019 getroffen.

III./4 SCHLOSSMUSEUM AULENDORF gGmbH

Gründungsdatum

31.07.1996

Sitz / Anschrift

Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft war der Betrieb eines Museums in den Räumen des Schlosses Aulendorf.

Stammkapital

38.346,89 Euro

Beteiligungsverhältnisse

Gesellschafter waren die Stadt Aulendorf mit einer Einlage von 70.000,00 DM (93,3 %) und der Verein Traditio e.V. Heimat, Schloss, Geschichte und Museum Aulendorf mit einer Einlage von 5.000,00 DM (6,7%).

Öffentlicher Zweck des Unternehmens mit Stand der Erfüllung

Der öffentliche Zweck lag im Betrieb eines Museums. Dieser Zweck wurde erfüllt.

Personal

Im Schnitt waren 2017 bis zur Schließung des Museums 10 Mitarbeiter auf Basis geringfügiger Beschäftigung im Schlossmuseum tätig.

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft waren die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung und das Kuratorium.

Geschäftsführerin war Frau Susanne Krause, Leiterin der Gästefürsorge der Stadt Aulendorf.

Nach § 12 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Dem Aufsichtsrat haben 2017 folgende Personen angehört:

Vorsitzender	Bürgermeister Matthias Burth, Aulendorf Prof. Dr. Cornelia Ewigleben Franz Thurn Michael Osdoba Konrad Zimmermann
--------------	---

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr rund 3.500 €. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2017 schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von 18.085,50 € (nach einem Jahresverlust vor Verlustübernahme in Höhe von 109.375,78 € im Vorjahr).

Der Museumsbetrieb wurde im Oktober 2017 geschlossen.

Der Gemeinderat hat zwischenzeitlich beschlossen, dass die Schlossmuseum Aulendorf GmbH zum 01.01.2018 auf den Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus verschmolzen wird. Die „Aulendorfer Schlossgeschichten“ werden künftig im Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus abgewickelt, ebenso wie die Schlossführungen.

Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt

2017 fanden, lässt man den Verlustausgleich unberücksichtigt, keine Kapitalzuführungen oder –entnahmen seitens der Stadt statt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens

	2017	2016
	€	€
BILANZ		
Aktiva		
Anlagevermögen	5.572,92	5.706,36
Umlaufvermögen	93.447,08	84.359,55
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Bilanzsumme	99.020,00	90.065,91
Passiva		
Eigenkapital	69.963,00	51.877,50
Rückstellungen	3.827,00	3.827,00
Verbindlichkeiten	25.230,00	26.190,93
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	8.170,48
Bilanzsumme	99.020,00	90.065,91
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
Umsatzerlöse	4.715,39	18.303,94
Sonstige betriebliche Erträge	129.984,65	-0,37
Materialaufwand	0,00	138,15
Personalaufwand	24.362,51	30.033,14
Sonstige betriebliche Aufwendungen	92.122,25	97.378,10
Abschreibungen	133,44	133,44
Zinsertrag	3,66	3,48
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18.085,50	- 109.375,78
Erträge aus Verlustübernahme	0,00	109.375,78
Jahresergebnis	0,00	0,00

Es ist zu beachten, dass im Jahr 2017 die Verbuchung des Verlustausgleichs anders erfolgte wie in den Vorjahren. Dieser wurde 2017 als sonstiger betrieblicher Ertrag verbucht, bisher erfolgte stets die Verbuchung als „Ertrag aus Verlustübernahme“. Die Änderung erfolgte in Rücksprache mit der Geschäftsführerin.

Ausblick

Die GmbH ist zwischenzeitlich auf den städtischen Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus verschmolzen.

An der RaWEG Ravensburger Wertstoffeffassungs GmbH Ravensburg, der Oberschwaben-Tourismus GmbH und der Pro Regio Gesellschaft für Landschaftsentwicklung mbH hat die Stadt Aulendorf jeweils nur einen geringfügigen Gesellschaftsanteil.

Daher ist die Berichtspflicht nach § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung eingeschränkt, die Darstellung kann sich auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

Ausführlichere Informationen können dem aktuellen Beteiligungsbericht des Landkreises Ravensburg sowie den jeweiligen Jahresabschlüssen entnommen werden.

III./5 RaWEG RAVENSBURGER WERTSTOFFERFASSUNG GmbH

Gründungsdatum

25.03.1993

Sitz / Anschrift

Friedenstraße 6
88212 Ravensburg

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung von Verkaufsverpackungen und anderen Wertstoffen und der Aufbau sowie der Betrieb der hierfür erforderlichen Erfassungs- und Betriebssysteme im Landkreis Ravensburg. Die Aktivitäten des Unternehmens orientieren sich am Ziel der Abfallhierarchie gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Stammkapital

161.280,00 €

Beteiligungsverhältnisse

Achberg	256,00 €	0,16 %
Aichstetten	512,00 €	0,32 %
Aitrach	768,00 €	0,48 %
Amtzell	768,00 €	0,48 %
Argenbühl	1.280,00 €	0,79 %
Aulendorf	2.048,00 €	1,27 %
Bad Waldsee	4.352,00 €	2,70 %
Bad Wurzach	3.328,00 €	2,06 %
Baienfurt	1.792,00 €	1,11 %
Baindt	1.280,00 €	0,79 %
Berg	1.024,00 €	0,63 %
Bergatreute	768,00 €	0,48 %
Bodnegg	768,00 €	0,48 %
Fronreute	1.024,00 €	0,63 %
Grünkraut	768,00 €	0,48 %
GVV Altshausen	2.560,00 €	1,59 %
Horgenzell	1.024,00 €	0,63 %
Isny	3.584,00 €	2,22 %
Kisslegg	2.048,00 €	1,27 %
Leutkirch	5.376,00 €	3,33 %
Ravensburg	11.776,00 €	7,30 %
Schlier	768,00 €	0,48 %
Vogt	1.024,00 €	0,63 %
Waldburg	512,00 €	0,32 %
Wangen	6.400,00 €	3,97 %

Weingarten	5.888,00 €	3,65 %
Wilhelmsdorf	1.024,00 €	0,63 %
Wolfegg	768,00 €	0,48 %
Wolpertswende	1.024,00 €	0,63 %
Landkreis Ravensburg	96.768,00 €	60,00 %

Öffentlicher Zweck des Unternehmens mit Stand der Erfüllung

Der öffentliche Zweck, über die Sammlung und Verwertung von Wertstoffen zur Reduzierung der zu beseitigenden Abfallmengen beizutragen, wird erfüllt.

III./6 PRO REGIO OBERSCHWABEN mbH

Gründungsdatum

08.06.1999

Sitz / Anschrift

Frauenstraße 4
88212 Ravensburg

Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten aller Art, die für die Erfüllung folgender Ziele geeignet und zweckdienlich sein können:

- ✓ Landschaftsgerechte Entwicklung und Sicherung des Wirtschafts- und Kulturstandorts Oberschwaben
- ✓ Förderung und Bewahrung der Wertschätzung der oberschwäbischen Kulturlandschaft
- ✓ Entwicklung und Erhaltung einer nachhaltig leistungsfähigen und vielgestaltigen Kultur- und Naturlandschaft

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten und pachten.

Stammkapital

64.000 Euro

Beteiligungsverhältnisse

Achberg	250,00 €	0,4 %
Aichstetten	250,00 €	0,4 %
Aitrach	250,00 €	0,4 %
Altshausen	250,00 €	0,4 %
Amtzell	250,00 €	0,4 %
Argenbühl	250,00 €	0,4 %
Aulendorf	500,00 €	0,8 %
Bad Waldsee	1.500,00 €	2,4 %
Bad Wurzach	1.750,00 €	2,8 %
Baienfurt	250,00 €	0,4 %
Baindt	250,00 €	0,4 %
Berg	250,00 €	0,4 %
Bergatreute	250,00 €	0,4 %
Bodnegg	250,00 €	0,4 %

Boms	250,00 €	0,4 %
Ebenweiler	250,00 €	0,4 %
Ebersbach-Musbach	250,00 €	0,4 %
Eichstegen	250,00 €	0,4 %
Fleischwangen	250,00 €	0,4 %
Fronreute	250,00 €	0,4 %
Guggenhausen	250,00 €	0,4 %
Grünkraut	250,00 €	0,4 %
Horgenzell	250,00 €	0,4 %
Hosskirch	250,00 €	0,4 %
Isny	1.250,00 €	2,0 %
Kisslegg	750,00 €	1,2 %
Königseggwald	250,00 €	0,4 %
Leutkirch	3.000,00 €	4,8 %
Ravensburg	4.750,00 €	7,5 %
Riedhausen	250,00 €	0,4 %
Schlier	250,00 €	0,4 %
Unterwaldhausen	250,00 €	0,4 %
Vogt	250,00 €	0,4 %
Waldburg	250,00 €	0,4 %
Wangen	2.500,00 €	4,0 %
Weingarten	2.000,00 €	3,1 %
Wilhelmsdorf	500,00 €	0,8 %
Wolfegg	500,00 €	0,8 %
Wolpertswende	250,00 €	0,4 %
Landkreis Ravensburg	32.500,00 €	50,8 %
Kreisbauernverband Allgäu Oberschwaben e.V.	5.000,00 €	7,8 %
NABU Wangen e.V.	250,00 €	0,4 %
BUND Landesverband e.V.	250,00 €	0,4 %

Öffentlicher Zweck des Unternehmens mit Stand der Erfüllung

Der öffentliche Zweck, die oberschwäbische Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, wird erfüllt.

Aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung im Jahr 2016 wurden 2017 die letzten operativen Aufgaben abgewickelt. Zum 01.02.2017 wurde das Projekt Cluster Forst und Holz einschließlich des Personals an eine andere Gesellschaft des Landkreises (Gesellschaft für Wirtschafts- und Innovationsförderung Landkreis Ravensburg mbH) übertragen. Die Koordinierungsstelle Seenprogramm wurde bereits zum 31.12.2016 wieder in das Landratsamt eingegliedert, ebenso die Baumkontrollen und die Biotopfolgebetreuung.

Aufgaben der Regionalentwicklung wie die Vertretung des Landkreises in den LEADER-Regionen oder die Themen und Tourismus und regionale Produkte wurden vom Landratsamt übernommen.

Im Jahr 2018 soll über die endgültige Auflösung der GmbH entschieden werden.

III./7 **OBERSCHWABEN TOURISMUS** **GmbH**

Gründungsdatum

28.06.2006

Sitz / Anschrift

Klosterhof 1
88427 Bad Schussenried

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist es, den Tourismus sowie das Reha- und Gesundheitswesen in Oberschwaben zu fördern und vor allem die touristischen Aktivitäten zu bündeln und zu fördern.

Zu diesem Zweck ist die Zusammenarbeit mit sämtlichen an der Förderung des Tourismus interessierten Stellen und Organisationen anzustreben.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben erreicht:

- die Förderung, die Unterstützung und die Stärkung der naturnahen, nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung des Tourismus sowie des Kur- und Gesundheitswesens in der Region Oberschwaben-Allgäu,
- die Steigerung der Bekanntheit und Attraktivität der Region Oberschwaben-Allgäu als Tourismusziel und Tourismusmarke sowie des touristischen Angebots der Region Oberschwaben-Allgäu im nationalen und internationalen Raum,
- die Entwicklung, das Betreiben und das Fördern der „Marke“ Oberschwaben-Allgäu als touristisches Ziel sowie die Erarbeitung eines eindeutigen und unverwechselbaren Erscheinungsbildes der Region als Urlaubs-, Erholungs- und Ausflugsregion,
- die Erarbeitung und Förderung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Steigerung sowie Verbesserung des touristischen Angebots in der gesamten Region Oberschwaben-Allgäu,
- die Verbreitung des touristischen Angebots und Leistung von Beiträgen für einen optimierten Informationsservice für potentielle Gäste und Interessenten,
- die Einrichtung, der Betrieb und die Unterhaltung einer touristischen Internetseite für die Region Oberschwaben-Allgäu,
- die Entwicklung von innovativen und marktfähigen Produkten und Produktlinien in enger Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern und örtlichen Leistungsträgern im Gesellschaftsgebiet,
- die Entwicklung von Marketingstrategien sowie die Erstellung, die Fortschreibung, die Umsetzung von Marketingkonzeptionen und Marketingplänen sowie Tourismus-Marketing-Kooperationen,

- die Beteiligung an und die Einwerbung von Förderprojekten für die Tourismusregion Oberschwaben-Allgäu,
- die Aufgabenbündelung der touristischen Maßnahmen in der Region Oberschwaben-Allgäu sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im gemeinsamen Interesse der Tourismusbranche und allen sonstigen vom Tourismus profitierenden Einrichtungen und Betrieben in der Region Oberschwaben-Allgäu,
- die Vertretung der tourismuspolitischen Aufgaben als Klammerfunktion für die Region Oberschwaben-Allgäu gegenüber den touristischen Fach- und Dachverbänden sowie gegenüber Bund und Land.

Stammkapital

89.900 Euro

Beteiligungsverhältnisse

Die Beteiligungsverhältnisse sind wie folgt:

a) Landkreise	
Biberach	24.400 €
Ravensburg	24.400 €
Sigmaringen	6.100 €
b) Gemeinden	
Alleshausen	100 €
Allmannsweiler	100 €
Altheim	200 €
Altshausen	200 €
Amtzell	200 €
Argenbühl	600 €
Attenweiler	100 €
Aulendorf	1.300 €
Bad Buchau	1.700 €
Bad Saulgau	1.700 €
Bad Schussenried	900 €
Bad Waldsee	2.500 €
Bergatreute	200 €
Betzenweiler	100 €
Biberach	2.000 €
Bodnegg	100 €
Burgrieden	100 €
Dürmentingen	200 €
Dürna	100 €
Eberhardzell	200 €
Erlenmoos	100 €
Ertingen	200 €
Grünkraut	100 €
Gutenzell	100 €
Herbertingen	200 €
Hochdorf	100 €
Hohentengen	200 €

Horgenzell	200 €
Ingoldingen	100 €
Inzigkofen	200 €
Isny	2.500 €
Kanzach	100 €
Kirchberg an der Iller	100 €
Kisslegg	1.200 €
Langenenslingen	200 €
Laupheim	800 €
Maselheim	200 €
Mengen	300 €
Meßkirch	300 €
Mietingen	200 €
Mittelbiberach	200 €
Moosburg	100 €
Oberstadion	200 €
Ochsenhausen	600 €
Pfullendorf	1.000 €
Ravensburg	2.500 €
Riedlingen	500 €
Rot an der Rot	300 €
Scheer	200 €
Schemmerhofen	200 €
Schlier	100 €
Sigmaringen	1.200 €
Steinhausen	100 €
Tiefenbach	100 €
Ummendorf	200 €
Unlingen	100 €
Uttenweiler	100 €
Vogt	100 €
Wald	100 €
Waldburg	200 €
Wangen	2.400 €
Warthausen	200 €
Weingarten	1.700 €
Wolfegg	200 €
c) IHK Ulm	800 €
d) IHK Bodensee – Oberschwaben	800 €
e) Dehoga ArGe	800 €

Im Jahr 2018 ist die IHK Ulm, die IHK Bodensee-Oberschwaben, die Dehoga ArGE ausgeschieden sowie die Gemeinde Krauchenwies eingetreten.

Die Oberschwaben Tourismus GmbH ist seit 2007 Gesellschafterin der Internationalen Bodensee-Tourismus GmbH (IBT) mit einer Beteiligung von 8,24 % des Stammkapitals, d.h. die Stadt Aulendorf ist mittelbar an der Internationalen Bodensee-Tourismus GmbH beteiligt. Die Beteiligung wird mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro geführt.

Nach § 105 Abs. 2 GemO sind im Beteiligungsbericht nur die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts darzustellen, an denen die Stadt unmittelbar oder mit

mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist. Daher ist aufgrund der Beteiligung von 8 % die Beteiligung an der Internationalen Bodensee-Tourismus GmbH nicht genauer darzustellen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens mit Stand der Erfüllung

Im touristischen Marketing wurden die Maßnahmen und Projekte weiterentwickelt, gefestigt und professionalisiert. Messebeteiligungen und Außenauftritte wurden ausgeweitet.

Folgende strategische Geschäftsfelder wurden als Kernthemen für die Marketingaktivitäten der OTG in den nächsten Jahren festgeschrieben:

- ✓ Gesundheit & Prävention
- ✓ Natur & Rad
- ✓ Kultur & Barock
- ✓ Familie & Lernen

Im Geschäftsjahr 2017 standen vor allem der Ausbau und die Weiterentwicklung des bereits etablierten Geschäftsfeldes „Natur & Rad“ und der weitere Ausbau des Geschäftsfeldes „Kultur & Barock“ auf der Agenda.

IV. EIGENBETRIEBE DER STADT AULENDORF

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sind die Städte und Gemeinden nicht verpflichtet, den Beteiligungsbericht auf ihre Eigenbetriebe auszuweiten. Im Hinblick auf die Transparenz und Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung empfiehlt sich die zusätzliche Darstellung und Ausweitung aber.

Die Gemeinden können Unternehmen, Eigenbetriebe und Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.

Andere Körperschaften können sich an Eigenbetrieben nicht beteiligen, d.h. die Stadt ist bei ihren drei Eigenbetrieben „alleiniger Gesellschafter“.

Die Stadt Aulendorf betreibt derzeit drei Eigenbetriebe: den Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus, den Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf mit dem Betriebszweig Wasserversorgung und den Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf mit den Betriebszweigen Betriebshof und Abwasserbeseitigung.

IV./1 AULENDORF TOURISMUS

Gründungsdatum

14.11.2005

Dieser Eigenbetrieb löste den früheren „Kurbetrieb“ zum 01.01.2006 ab.

Sitz / Anschrift

Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebs sind die Förderung des Tourismus und Kulturwesens und der Betrieb und die Verwaltung der Einrichtungen.

Zum Eigenbetrieb Tourismus gehören alle touristischen Aktivitäten der Stadt Aulendorf und deren Kulturbereich. Hierzu gehören insbesondere die Gästefinfo, das Steegerseebad, Minigolf, Stadtpark, Kneippbecken, das gesamte Kulturprogramm und eigene Veranstaltungen.

Stammkapital

7.900.000 Euro

Beteiligungsverhältnisse

Durch die Rechtsform des Eigenbetriebs ist bereits bedingt, dass dieser in alleiniger Trägerschaft der Stadt Aulendorf liegt.

Öffentlicher Zweck des Eigenbetriebes mit Stand der Erfüllung

Der öffentliche Zweck, die Förderung des Tourismus und des Kulturwesens, wird erfüllt.

Personal

Dem Eigenbetrieb sind drei Mitarbeiter mit insgesamt 2,80 Stellenanteilen zugeordnet.

Organe des Eigenbetriebes

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung vom 17.06.2013 beschlossen, dass künftig der Verwaltungsausschuss die Aufgaben des Betriebsausschusses übernimmt. Dieser Beschluss wurde mit Wirkung zum 01.07.2013 umgesetzt.

Der Verwaltungsausschuss setzte sich 2017 unter dem Vorsitz von Herrn Burth wie folgt zusammen:

Allgayer, Bernhard
Halder, Karin
Jöchle, Oliver
Dr. Reck, Hans-Peter

Spähn, Günter
Traub, Rainer
Vogt, Christine

Die Mitglieder des Ausschusses haben eine Entschädigung im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten. Auf eine individualisierte Darstellung wird verzichtet.

Geschäftsverlauf

Im Wirtschaftsjahr 2017 konnten insgesamt Erlöse in Höhe von 425.632,97 Euro erzielt werden. Diese resultieren im Wesentlichen aus den Einnahmen der Kurtaxe und des Badebetriebs Steegersee.

2017 wurden von den Kliniken 132.245 Übernachtungen gemeldet (Vergleich 2016: 135.333 Übernachtungen).

Die Zahl der Privatübernachtungen stieg 2017 auf 36.982 (2016: 34.655). Zusätzlich wurden 29.795 Übernachtungen der Dobelmühle, des Schönstatt-Zentrums und des LAZBW gemeldet (Vorjahr: 28.346).

2017 konnte aufgrund der Erhöhung der Eintrittspreise mit dem Badebetrieb des Steegersees Eintrittserlöse in Höhe von 54.615,80 Euro erzielt werden. 2016 waren diese mit 44.518,86 Euro deutlich niedriger. Kinder bis 6 Jahre sind dabei grundsätzlich frei, ebenso Familien mit mehr als fünf Kindern.

Die Besucherzahlen der Minigolfanlage haben sich seit 2014 deutlich erhöht (2014: 572 Besucher, 2015: 1.308 Besucher, 2016: 1.646 Besucher, 2017: 1.743).

Aufwendungen entstanden 2017 in Höhe von 464.631,96 Euro.

Diese teilen sich auf in Materialaufwendungen (188.231,29 Euro), Personalkosten (145.740,33 Euro), Abschreibungen auf Sachanlagen (16.229,95 Euro) sowie sonstige betrieblichen Aufwendungen (114.430,39 Euro).

Mitgliedsgebühren wurden 2017 bezahlt an die Oberschwaben Tourismus GmbH, die Schwäbische Bäderstraße und für die Mitgliedschaft bei „rund um den Bussen“.

Dem geplanten Jahresverlust von 74.500,00 Euro steht ein tatsächlicher Jahresverlust in Höhe von 38.998,99 Euro gegenüber.

Lage des Unternehmens

Die Einnahmen aus der Kurtaxe erhöhen sich seit dem Rückgang 2014 wieder, was u.a. aus der sehr guten Auslastung der Kliniken und der stetigen weiteren Ergänzungen im Bereich der Hotel- und Ferienbetriebe resultiert. Die weitere Entwicklung 2018 wird hier noch abzuwarten sein, wobei man davon ausgehen muss, dass weitere Steigerungen nur noch im privaten Bereich erfolgen können, weil die Kliniken voll ausgelastet sind.

Die Verwaltung ist seit Frühjahr 2017 intensiv mit der Umsetzung des beauftragten tagestouristischen Konzeptes befasst. Im Spätsommer 2018 erfolgte die Eröffnung des medialen Schloss-Erlebnis-Parcours zur Neubelebung von Schloss Aulendorf.

Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt

2017 fanden keine Kapitalzuführungen oder –entnahmen seitens der Stadt statt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Abschlussbilanz zum 31.12.2017 wird in verkürzter Form dargestellt:

	2017	2016
	€	€
BILANZ		
Aktiva		
Anlagevermögen	254.825,59	196.068,87
Umlaufvermögen	439.337,34	542.296,60
Rechnungsabgrenzungsposten	22,50	120,84
Bilanzsumme	694.185,43	738.486,31
Passiva		
Eigenkapital	630.851,95	669.347,64
Rückstellungen	14.500,00	22.400,00
Verbindlichkeiten	48.833,48	46.738,67
Bilanzsumme	694.185,43	738.486,31
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
Umsatzerlöse	390.784,20	327.698,71
Sonstige betriebliche Erträge	34.848,77	30.725,24
Materialaufwand	188.231,29	134.761,02
Personalaufwand	145.740,33	139.931,93
Sonstige betriebliche Aufwendungen	114.430,39	146.380,20
Abschreibungen	16.229,95	11.965,08
Zinsertrag	0,00	54,72
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 38.998,99	- 74.559,56
Steuern	0,00	0,00
Jahresergebnis	- 38.998,99	- 74.559,56

Ausblick

Im Spätsommer 2018 wurde der mediale Schloss-Erlebnis-Parcours eröffnet, um das Schloss Aulendorf neu zu beleben. Zudem wurde ein Führungskonzept neu erarbeitet mit den verschiedensten Führungen, beispielsweise Kostümführungen, neue Schlossführungen, Kinderführungen usw. Insbesondere die Führungen sind sehr gut besucht.

IV./2 STADTWERKE AULENDORF

Gründungsdatum

08.01.1992

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.01.1996 wurde die Thermalwasser- und Energieversorgung aus dem städtischen Kurbetrieb ausgegliedert und mit der städtischen Wasserversorgung zu einem Eigenbetrieb „Stadtwerke Aulendorf“ zusammengefasst.

Sitz / Anschrift

Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Betriebszweig Wasserversorgung

Gegenstand des Betriebszweiges

Der Betriebszweig Wasserversorgung versorgt die Kernstadt Aulendorf mit Trink- und Brauchwasser. Die Ortsteile Blönried, Tannhausen, Zollenreute sowie Teile des Kernstadtbereiches werden von der Wasserversorgungsgruppe Obere Schussentalgruppe versorgt. Das benötigte Wasser wird vom Wasserversorgungsverband Schussen Rotachtal bezogen. Für den Wohnplatz Ebisweiler wird das Wasser vom Zweckverband Wasserversorgung Atzenberg bezogen.

Stammkapital

385.000 Euro

Beteiligungsverhältnisse

Durch die Rechtsform des Eigenbetriebs ist bereits bedingt, dass dieser in alleiniger Trägerschaft der Stadt Aulendorf liegt.

Öffentlicher Zweck des Betriebszweiges mit Stand der Erfüllung

Der öffentliche Zweck, die Versorgung mit Wasser, wird erfüllt.

Personal

Dem Betriebszweig ist kein Personal zugeordnet. Die Arbeiten werden im Wesentlichen von Mitarbeitern des Betriebshofes gegen Kostenerstattung übernommen.

Organe des Betriebszweiges

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.06.2013 beschlossen, dass künftig der Ausschuss für Umwelt und Technik die Aufgaben des Betriebsausschusses übernimmt. Dieser Beschluss wurde mit Wirkung zum 01.07.2013 umgesetzt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Burth setzte sich 2017 wie folgt zusammen:

Baur, Christof
Friedrich, Pascal
Harsch, Kurt
Holder, Hartmut
Sing, Bruno (bis 13.02.2017), danach: Groll, Pierre
Thurn, Franz
Zimmermann, Konrad

Die Mitglieder des Ausschusses haben eine Entschädigung im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten. Auf eine individualisierte Darstellung wird verzichtet. Die Betriebsleitungen erhielten keine Bezüge im Rahmen der Betriebsführung.

Geschäftsverlauf

Im Wirtschaftsjahr 2017 konnten Erträge in Höhe von 1.096.237,69 Euro erzielt werden. Diese resultieren im Wesentlichen aus den Erlösen aus Trinkwasser (1.060.308,30 Euro) und den sonstigen betrieblichen Erträgen (24.190,37 Euro).

Beim Betriebszweig Wasserversorgung wurden 2017 Frischwasser innerhalb der Stadt in Höhe von 366.519,00 m³ (2016: 366.519,00 m³) verkauft. Die abgenommenen Mengen haben sich die letzten beiden Jahre wie folgt entwickelt: 2017 412.960,00 m³, 2016 419.085,00 m³, 2015: 440.508,00 m³.

Die Wasserverluste der Vorjahre (2005 – 2014) lagen durchschnittlich bei 34,60 %. Mit den vorliegenden Zahlen für die Jahre 2015 und 2016 konnten diese deutlich reduziert werden. 2015 lag der Wasserverlust bei 22,04 %, 2016 lediglich noch bei 14,74 %. 2017 konnte erfreulicherweise nochmals eine Reduzierung auf 13,60 % erreicht werden.

Aufwendungen entstanden 2017 in Höhe von 1.066.965,74 Euro. Diese teilen sich auf in Materialaufwendungen (777.007,74 Euro), Abschreibungen auf Sachanlagen (116.529,40 Euro), sonstigen betrieblichen Aufwendungen (150.078,94 Euro) sowie Zinsen für Kredite (23.107,66 Euro).

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Wasserversorgung schließt mit einem Jahresgewinn von 29.271,95 Euro ab. Geplant war ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

Mit dem vorliegenden Gewinn können Teile der Investitionen der nächsten Jahre gedeckt werden, so dass weniger hohe Kreditaufnahmen erforderlich werden. Ein Ausgleich wie beim Abwasserbetrieb aus dem Kommunalabgabengesetz ist beim Wasser nicht vorgesehen, wäre grundsätzlich aber möglich.

Folgende Investitionen wurden 2017 getätigt:

- Erschließung Baugebiet Parkstraße (68.171,80 Euro)
- Aufdimensionierung Wasserleitung außerhalb Baugebiet Parkstraße (6.947,80 Euro)

Daneben wurden zahlreiche kleinere Maßnahmen umgesetzt.

Lage des Unternehmens

Die Abarbeitung der notwendigen Investitionen steht weiterhin im Vordergrund.

Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt

2017 fanden keine Kapitalzuführungen oder –entnahmen seitens der Stadt statt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Abschlussbilanz zum 31.12.2017 wird in verkürzter Form dargestellt:

	2017	2016
	€	€
BILANZ		
Aktiva		
Anlagevermögen	2.766.122,32	2.680.981,31
Umlaufvermögen	918.101,77	830.129,68
Bilanzsumme	3.684.224,09	3.511.110,99
Passiva		
Eigenkapital	2.207.829,99	1.963.200,02
Empfangene Ertragszuschüsse	6.764,00	9.936,00
Rückstellungen	35.854,00	18.272,00
Verbindlichkeiten	1.433.776,10	1.519.702,97
Bilanzsumme	3.684.224,09	3.511.110,99
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
Umsatzerlöse	1.072.047,32	1.120.794,39
Sonstige betriebliche Erträge	24.190,37	47.127,37
Zinsertrag	0,00	3,99
Materialaufwand	777.007,74	753.676,48
Personalaufwand	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	150.078,94	118.666,64
Abschreibungen	116.529,40	99.035,34
Zinsaufwendungen	23.189,66	25.708,96
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	29.431,95	170.838,33
Steuern	160,00	160,00
Jahresergebnis	29.271,95	170.678,33

Ausblick

Im Bereich der Wasserversorgung wird auch in den Folgejahren die Abarbeitung des Sanierungsstaus im Vordergrund stehen. 2015 wurde ein Wasserverlust-Analyse-System angeschafft. Durch die Sanierung der hiermit aufgefundenen schadhaften Stellen sollen die Wasserverluste in den nächsten Jahren dauerhaft reduziert werden.

IV./3 **BETRIEBSWERKE AULENDORF**

Gründungsdatum

29.04.2002

Der Gemeinderat beschloss am 29.04.2002, die Abwasserbeseitigung und den Betriebshof aus dem Gemeindehaushalt auszugliedern und mit Wirkung vom 01.01.2002 als Eigenbetrieb zu führen.

Sitz / Anschrift

Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

1. Betriebszweig Betriebshof

Gegenstand des Betriebszweiges

Die Aufgaben des Eigenbetriebs Betriebshof umfassen die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist.

Stammkapital

0 Euro

Beteiligungsverhältnisse

Durch die Rechtsform des Eigenbetriebs ist bereits bedingt, dass dieser in alleiniger Trägerschaft der Stadt Aulendorf liegt.

Öffentlicher Zweck des Betriebszweiges mit Stand der Erfüllung

Der öffentliche Zweck, die Unterhaltung und Pflege der städtischen Einrichtungen, wird erfüllt.

Personal

Dem Betriebszweig sind 13 Mitarbeiter zugeordnet.

Organe des Betriebszweiges

Die Ausführungen entsprechen denen beim Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf:

Geschäftsverlauf

Der Stundensatz eines Mitarbeiters wurde 2017 auf 50,20 Euro festgesetzt.

Der Betriebshof konnte 2017 Erträge in Höhe von 999.984,22 Euro erzielen. Diese setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen (986.246,22 Euro) und den sonstigen betrieblichen Erträgen (13.738,00 Euro).

Aufwendungen entstanden 2017 in einer Gesamthöhe von 992.054,22 Euro.

Diese teilen sich wie folgt auf: Materialaufwendungen (76.296,08 Euro), Personalkosten (703.942,00 Euro), Abschreibung Sachanlagen (51.747,93 Euro), sonstige betriebliche Aufwendungen (157.512,08 Euro), Verzinsung der Rückstellungen (83,00 Euro) und den Aufwendungen für die KFZ-Steuer (2.473,13 Euro).

Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Betriebshof schließt mit einem Jahresgewinn von 7.930,00 Euro ab.

Folgende Investitionen wurden 2017 getätigt:

- Anbau Kehrmachine (11.967,87 Euro)
- Kauf Motorsense (862,87 Euro)
- Kauf Akku Gebläse (605,26 Euro)

Lage des Unternehmens

Der Betriebshof ist bis auf weiteres in der Lage, seine notwendigen Investitionen aus den vorliegenden Umsatzerlösen und entsprechenden Jahresergebnissen zu decken. Sollten die vorhandenen Mittel aufgezehrt sein, wird voraussichtlich wieder ein Zuschuss durch die Stadt Aulendorf notwendig werden.

Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt

2017 fanden keine Kapitalzuführungen oder –entnahmen seitens der Stadt statt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Abschlussbilanz zum 31.12.2017 wird in verkürzter Form dargestellt:

	2017	2016
	€	€
BILANZ		
Aktiva		
Anlagevermögen	158.316,50	192.589,70
Umlaufvermögen	368.827,78	332.108,00
Bilanzsumme	527.144,28	524.697,70
Passiva		
Eigenkapital	379.716,57	371.786,57
Rückstellungen	76.021,47	71.872,00
Verbindlichkeiten	71.406,24	81.039,13
Bilanzsumme	527.144,28	524.697,70
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
Umsatzerlöse	986.246,22	965.388,42
Sonstige betriebliche Erträge	13.738,00	1.306,95
Zinsertrag	0,00	0,00
Materialaufwand	76.296,08	77.006,33
Personalaufwand	703.942,00	616.577,07

Sonstige betriebliche Aufwendungen	157.512,08	138.564,78
Abschreibungen	51.747,93	44.612,38
Zinsaufwendungen	83,00	251,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10.403,13	89.683,81
Steuern	2.473,13	2.414,78
Jahresergebnis	7.930,00	87.269,03

Ausblick

Wie bereits dargestellt, wird mittelfristig wieder eine Zuschusszahlung seitens der Stadt Aulendorf erforderlich werden.

2. Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Gegenstand des Betriebszweiges

Die Aufgaben des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung umfassen die Entsorgung des im Gemeindegebiets anfallenden Abwassers über Abwasserleitungen und Pumpendruckleitungen zur Kläranlage bei Zollenreute. In der Kläranlage wird das ankommende Abwasser gereinigt, der durch den Klärprozess entstehende Klärschlamm wird der Verbrennung zugeführt.

Stammkapital

0 Euro

Beteiligungsverhältnisse

Durch die Rechtsform des Eigenbetriebs ist bereits bedingt, dass dieser in alleiniger Trägerschaft der Stadt Aulendorf liegt.

Öffentlicher Zweck des Betriebszweiges mit Stand der Erfüllung

Der öffentliche Zweck, die Beseitigung des anfallenden Abwassers, wird erfüllt.

Personal

Dem Betriebszweig sind zwei Mitarbeiter zugeordnet.

Organe des Betriebszweiges

Die Ausführungen entsprechen denen beim Betriebszweig Betriebshof.

Geschäftsverlauf

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung konnte 2017 Erträge in Höhe von 1.744.562,82 Euro erzielen. 2017 blieben die Gebühren im Vergleich zum Vorjahr unverändert (Schmutzwasser je m³: 1,35 Euro, Niederschlagswasser je m²: 0,35 Euro). Die Gebührensätze wurden 2018 wieder erhöht (Schmutzwasser je m³ auf 1,50 Euro, Niederschlagswasser je m² auf 0,40 Euro).

Die Erlöse aus Schmutzwasser betragen 695.090,88 Euro, die Erlöse aus Niederschlagswasser 245.912,15 Euro.

Sonstige betriebliche Erträge entstanden 2017 in Höhe von 309.221,92 Euro. Diese resultieren im Wesentlichen aus dem Ausgleich der Gebührenüberdeckung nach dem Kommunalabgabengesetz in Höhe von 267.975,00 Euro.

Aufwendungen entstanden 2017 in einer Gesamthöhe von 1.711.450,82 Euro. Diese teilten sich wie folgt auf: Materialaufwendungen in Höhe von 447.995,32 Euro, Personalkosten in Höhe von 128.212,57 Euro, Abschreibungen Sachanlagen in Höhe von 676.769,42 Euro, sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von 189.027,70 Euro sowie Zinsen für Darlehen in Höhe von 269.111,81 Euro.

Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserentsorgung schließt mit einem Jahresgewinn von 33.112,00 Euro ab statt einem geplant ausgeglichenen Ergebnis.

Folgende wesentliche Investitionen wurden 2017 getätigt:

- Sanierung Poststraße (425.901,63 Euro)
- Erschließung Baugebiet Parkstraße mit Kanalaufdimensionierung (196.263,13 Euro)
- Sanierung Ortsdurchfahrt Esbach (131.753,06 Euro)

Lage des Unternehmens

Die weitere Abarbeitung des Sanierungsstaus, insbesondere im Bereich der Kläranlage, steht im Vordergrund.

Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt

2017 fanden keine Kapitalzuführungen oder –entnahmen seitens der Stadt statt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Abschlussbilanz zum 31.12.2017 wird in verkürzter Form dargestellt:

	2017	2016
	€	€
BILANZ		
Aktiva		
Anlagevermögen	17.780.985,56	16.932.557,22
Umlaufvermögen	2.441.335,61	2.125.262,16
Bilanzsumme	20.222.321,17	19.057.819,38
Passiva		
Eigenkapital	631.927,67	598.815,67
Empfangene Ertragszuschüsse	6.107.913,00	6.341.657,00
Rückstellungen	452.572,00	731.895,00
Verbindlichkeiten	13.029.908,50	11.385.451,71
Bilanzsumme	20.222.321,17	19.057.819,38
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
Umsatzerlöse	1.434.735,90	1.377.985,30
Sonstige betriebliche Erträge	309.221,92	289.074,05
Zinsertrag	605,00	280,95
Materialaufwand	447.995,32	484.537,94
Personalaufwand	128.212,57	131.682,21
Sonstige betriebliche Aufwendungen	189.027,70	98.988,72
Abschreibungen	676.769,42	691.497,43
Zinsaufwendungen	269.111,81	260.690,50
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	33.446,00	-56,50
Steuern	334,00	334,00
Jahresergebnis	33.112,00	-390,50

Ausblick

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird auch, wie bei der Wasserbeseitigung, in den Folgejahren die Abarbeitung des Sanierungsstaus im Vordergrund stehen. Ein ganz wesentlicher Teil liegt dabei bei der Sanierung der Kläranlage, hier wird konsequent die erstellte Maßnahmenplanung des Ingenieurbüros iat aufgearbeitet.

V. ZWECKVERBÄNDE MIT BETEILIGUNGEN DER STADT AULENDORF

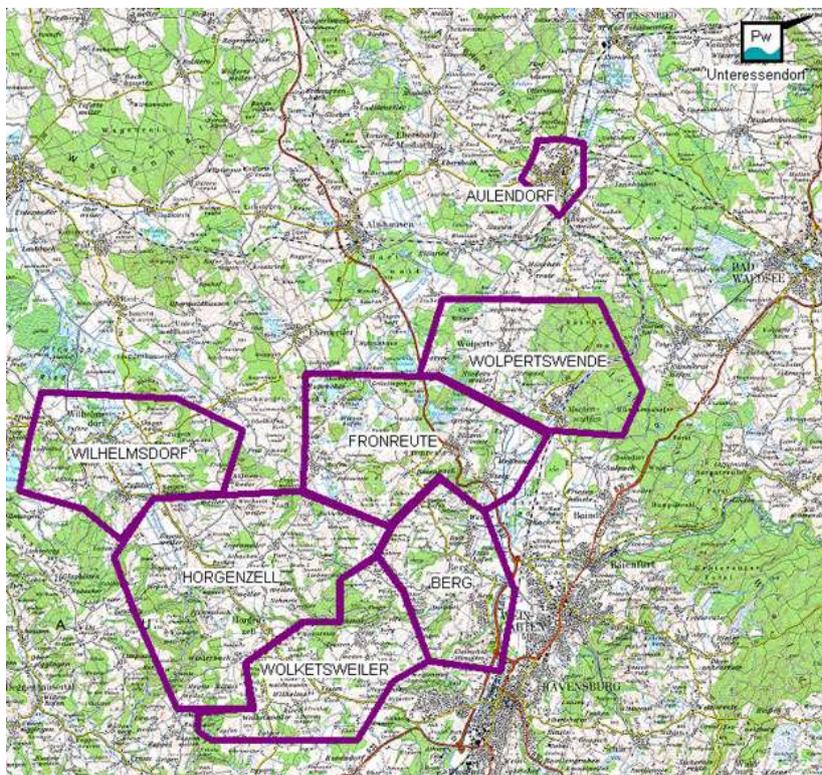
Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung besteht für Städte und Gemeinden keine Verpflichtung, den Beteiligungsbericht auf Zweckverbände auszuweiten, an denen sie beteiligt sind. Im Hinblick auf die Transparenz und Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung empfiehlt sich diese Ausweitung allerdings.

Nach § 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit können Gemeinden und Landkreise Zweckverbände bilden, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung sie berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen.

Die Stadt Aulendorf ist an den im Folgenden dargestellten acht Zweckverbänden beteiligt:

V./1 WASSERVERSORGUNGSVERBAND SCHUSSEN-ROTACHTAL

Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsgewinnungsanlage in Oberessendorf im Landkreis Biberach. Er gibt an mehrere Gemeinden im nordwestlichen Landkreisgebiet Trinkwasser ab. Die Stadtwerke nehmen ihr Trinkwasser für die Kernstadt von diesem Verband ab. Durch die Beteiligung wird die Versorgung sichergestellt.



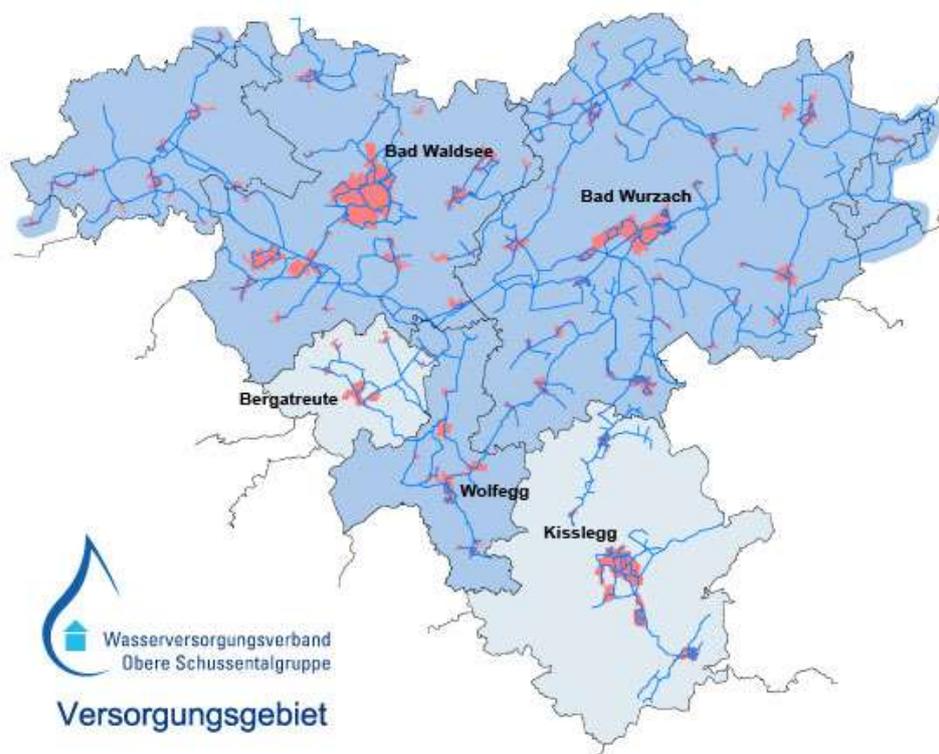
V./2 WASSERVERSORGUNGSVERBAND OBERE SCHUSSENTAL-GRUPPE

Die Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Wolfegg und Wolpertswende sowie der Wasserverband Laimbach bilden den Zweckverband Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe mit Sitz in Bad Waldsee.

Aufgabe des Verbandes ist die Versorgung seiner Einwohner mit Trinkwasser, der Verband betreibt eine Wasserversorgungsgewinnungsanlage in Gaisbeuren.

Im Stadtgebiet sind folgenden Versorgungsgebiete umfasst:

- die Wohnplätze Blumenau, Locherhof, Steegen, Tiergarten und Ungerhof
- die Ortschaften Tannhausen, Zollenreute und Blönried.



V./3 ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ATZENBERG

Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsgewinnungsanlage in Ebersbach-Musbach. Er gibt an die Stadtwerke das Wasser für Ebisweiler ab.

V./4 VOLKSHOCHSCHULE

Der Verband betreibt an den fünf Verbandsgemeinden eine Volkshochschule zur Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung. Verbandsgemeinden sind neben Aulendorf Bad Buchau, Bad Schussenried, Bad Saulgau und Altshausen.

V./5 ZWECKVERBAND INFORMATIONSS- VERARBEITUNG REUTLINGEN – ULM (KIRU)

Der Verband erledigt folgende ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben der Informationsverarbeitung im hoheitlichen Bereich:

- Betrieb von Zentren für Dienstleistungen der Informationsverarbeitung und der damit zusammenhängenden Leistungen
- Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen der Informationsverarbeitung
- Betrieb von Rechnern, Beratung und Angelegenheiten der Informationsverarbeitung
- Schulung des Personals von Verbandsmitgliedern

V./6 ZWECKVERBAND BREITBANDVERSORGUNG IM LAND- KREIS RAVENSBURG

Insgesamt 35 Gemeinden bilden den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg. Zielsetzung ist es, ihre insgesamt 85 900 Einwohner mit Mehrfachdienstleistungen (Breitbandversorgung) zu versorgen. Für diesen Zweck wurden Glasfasertrassen mit einer Länge von 92.595 m im Verbandsgebiet verlegt.

V./7 Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Die Stadt Aulendorf hat am 24.01.2017 einen Antrag auf Aufnahme im Zweckverband Wegebaugerätegemeinschaft Albrand gestellt. Die Verbandsversammlung hat diesem Antrag am 25.04.2017 einstimmig zugestimmt.

Hierfür wurde eine einmalige Kapitaleinlage von 2.400,00 Euro geleistet.

Die Wegebaugerätegemeinschaft Albrand ist ein kommunaler Zusammenschluss von 47 Mitgliedsgemeinden und Gemeindeverbänden aus den Landkreisen Ulm, Biberach, Reutlingen, Sigmaringen und Ravensburg zum Zwecke des kommunalen Straßen- und Feldwegebaus. Der Zweckverband führt nur Aufträge für Mitglieder und nicht für Dritte aus.

Mit der städtischen Mitgliedschaft beim Zweckverband können vielen Asphalt-Wegebaumaßnahmen einfacher, flexibler und wirtschaftlicher durchgeführt werden. Der Gemeinderat hat daher am 23.01.2017 den Beitritt zum Zweckverband befürwortet.

V./8 Zweckverband Gewerbe- und Oberschwaben (GIO) Interkommunaler Industriepark

Die Städte bzw. Gemeinden Bad Saulgau, Aulendorf, Altshausen und Boms bilden unter dem Namen „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben“ (GIO) einen Zweckverband. Die Gründungsversammlung fand am 18.07.2017 statt.

Der Verband plant und erschließt den GIO und siedelt Betriebe an. Der Verband stellt die erforderlichen Anlagen, insbesondere für die Versorgung mit Wasser und Entsorgung von Abwasser sowie Breitband auf seine Kosten her. Nach mangelfreier Herstellung der erforderlichen Anlagen übergibt und übereignet der Verband diese der jeweiligen Standortgemeinde oder deren städt. Betriebe nach Gemarkung zur dortigen Aufnahme als Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung der Standortkommune zum Betrieb. Der Zweckverband betreibt und unterhält keine eigenen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

VI. FINANZIELLE TRÄGERSCHAFTEN DER STADT AULENDORF

BOB VERWALTUNGS-GmbH BODENSEE-OBERSCHWABEN-BAHN GmbH & Co. KG

Gründungsdatum

Aufgrund des Vertrages über die Durchführung von Schienenpersonen-nahverkehrsleistungen zwischen Ravensburg und Aulendorf vom 22.11.1996 in der Fassung vom 29.04.2004 ist die Stadt Aulendorf an der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG beteiligt.

Am 15.10.1991 erfolgte die Gründung der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH.

Am 30.09.2001 wurde die BOB Verwaltungs-GmbH gegründet und die formwechselnde Umwandlung in GmbH & Co. KG durch Gesellschaftsvertrag vom 05.02.2002 vollzogen.

Sitz / Anschrift

Kornblumenstraße 7/1
88046 Friedrichshafen

Gegenstand des Betriebszweiges

Gegenstand der BOB Verwaltungs-GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personengesellschaften, insbesondere die Beteiligung als geschäftsführende Gesellschafterin an der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG.

Gegenstand der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG ist die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr, insbesondere Schienenpersonennahverkehr.

Das Geschäftsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr vom 01.10. bis 30.09. eines jeden Jahres.

Stammkapital

Das Stammkapital der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG beträgt 1.278.400 Euro.

Das Stammkapital der BOB Verwaltungs-GmbH beträgt 30.000 Euro.

Beteiligungsverhältnisse

Gesellschafter der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG sind

- Technische Werke Friedrichshafen GmbH mit 27,5 %
- Stadt bzw. Stadtwerke Ravensburg mit 25,0 %
- Landkreis Bodenseekreis mit 20,0 %
- Landkreis Ravensburg mit 17,5 %
- Gemeinde Meckenbeuren mit 10,0 %

Gesellschafter der BOB Verwaltungs-GmbH sind

- Technische Werke Friedrichshafen GmbH mit 27,5 %
- Stadt bzw. Stadtwerke Ravensburg mit 25,0 %
- Landkreis Bodenseekreis mit 20,0 %
- Landkreis Ravensburg mit 17,5 %
- Gemeinde Meckenbeuren mit 10,0 %

Weitere finanzielle Träger sind neben der Stadt Aulendorf die Stadt Weingarten und die Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg, Fronreute und Wolpertswende.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht, wie sich die erfolgsspezifischen Parameter entwickelt haben:

	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Fahrleistungsvolumen	498.000	525.693	524.368	531.985	519.638	534.475	534.615
Pünktlichkeitsquote	96,4 %	96,6 %	96,2 %	96,8 %	97,2 %	97,8 %	98,8 %
Fahrgastzahlen pro Tag (im Durchschnitt)	5.189	5.193	5.142	5.113	5.037	4.954	4.815

An den Zuschüssen, die die weiteren finanziellen Träger (s.o.) leisten, hat die Stadt Aulendorf einen Anteil von 15 % (2010: 61.341,74 €; 2011: 27.779,61 €; 2012: 28.520,26 €, 2013: 29.345,41 €; 2014: 29.661,90 €, 2015: 29.996,70 €, 2016: 29.884,85 €, 2017: 29.920,98 €).

Öffentlicher Zweck des Unternehmens mit Stand der Erfüllung

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Durchführung und Förderung des Personenschienennahverkehrs, wird erfüllt.

ANHANG GEMEINDEORDNUNG

§ 102

Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

- (1) Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn
 1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
 3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
- (2) Über ein Tätigwerden der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel.
- (3) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.
- (4) Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind nicht
 1. Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
 2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art und
 3. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

Auch diese Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (5) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht betreiben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.
- (6) Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.
- (7) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist zulässig, wenn bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

§ 105 **Prüfung, Offenlegung und Beteiligungsbericht**

- (1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, hat sie
1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
 2. dafür zu sorgen, dass
 - a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden
 - b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.
- (2) Die Gemeinde hat zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. In dem Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:
1. der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
 2. der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
 3. für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.
- Ist die Gemeinde unmittelbar mit weniger als 25 vom Hundert beteiligt, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.
- (3) Die Erstellung des Beteiligungsberichts ist ortsüblich bekannt zu geben; Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b gilt entsprechend.
- (4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Gemeinde ihr den Beteiligungsbericht und den Prüfungsbericht mitteilt.

Kennzahlen zur Ertragslage

	Umsatzerlöse			Personalaufwand			Gesamtaufwand			Jahresergebnis nach Steuern		
	2017	2016	2015	2017	2016	2015	2017	2016	2015	2017	2016	2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
VGA	0	0	0	6.352	6.358	6.348	33.316	85.796	37.551	-33.282	149.412	209.898
Schloss GmbH	349.078	342.907	331.781	5.088	6.769	4.649	445.161	424.971	501.358	139.469	163.271	71.275
Schlossmuseum GmbH	4.715	18.304	6.636	24.363	30.033	30.774	116.618	127.683	147.205	18.086	-109.376	-135.048
Aulendorf Tourismus	390.784	327.699	227.412	145.740	139.932	142.372	464.632	433.038	385.196	-38.999	-74.560	-51.609
Stadtwerke Aulendorf - Energieversorgung	0	0	0	0	0	0	0	19.081	2.368	0	19.081	3.596
Stadtwerke Aulendorf - Wasserversorgung	1.072.047	1.120.794	1.111.309	0	0	0	1.066.966	997.247	1.042.250	29.272	170.678	134.154
Betriebswerke Aulendorf - Bauhof	986.246	965.388	777.467	703.942	616.577	569.141	992.054	879.426	821.143	7.930	87.269	-35.037
Betriebswerke Aulendorf - Abwasserbeseitigung	1.434.731	1.377.985	1.539.040	128.213	131.682	130.445	1.711.451	1.667.731	1.794.132	33.112	-391	-3.650
Summe aller Unternehmen	4.237.601	4.153.078	3.993.646	1.013.698	931.351	883.729	4.830.198	4.634.974	4.731.203	155.587	405.386	193.580

Finanzströme zwischen den Beteiligungsunternehmen

	Auszahlung Stadt					Einzahlung Stadt				
	Verwendungszweck	Betrag			Verwendungszweck	Betrag				
		2017	2016	2015		2017	2016	2015		
	€	€	€	€	€	€	€			
VGA					Darlehenstilgung	0,00 €	435.000,00 €	0,00 €		
					Nutzungsentschädigung	500,00 €	500,00 €	500,00 €		
Schloss GmbH	Übernahme anteilig Brandmeldeanlage	2.386,84 €	2.328,62 €	2.263,00 €	Nutzungsentschädigung	500,00 €	500,00 €	500,00 €		
	Übernahme anteilig Gebäudebrandversicherung	4.753,60 €	4.529,05 €	4.450,05 €						
	Miete Notariats- und VHS-Räume	10.824,32 €	10.824,32 €	10.824,32 €						
Schlossmuseum GmbH	Verlustübernahme	109.031,88 €	120.000,00 €	75.000,00 €	Nutzungsentschädigung	500,00 €	500,00 €	500,00 €		
	Miete Ebene 3	5.200,00 €	5.421,17 €	5.314,88 €						
Aulendorf Tourismus	Fremdenverkehrslastenausgleich	37.034,16 €	41.498,28 €	39.192,82 €	Verwaltungskostenbeitrag	37.945,04 €	34.721,50 €	52.440,28 €		
	Wirtschaftsförderung Kurtaxe	63.721,00 €	63.320,80 €	62.007,00 €						
	Erstattung Personal Vorzimmer/Gästetheke	34.823,56 €	30.245,24 €	0,00 €						
Stadtwerke Aulendorf - Energieversorgung					Verwaltungskostenbeitrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Stadtwerke Aulendorf - Wasserversorgung					Verwaltungskostenbeitrag	85.057,25 €	80.196,94 €	142.276,86 €		
Betriebswerke Aulendorf - Bauhof					Verwaltungskostenbeitrag	50.021,63 €	40.257,46 €	64.383,33 €		
Betriebswerke Aulendorf - Abwasserbeseitigung	Straßenentwässerungskostenbeitrag	233.606,00 €	217.951,00 €	183.966,00 €	Verwaltungskostenbeitrag	135.916,87 €	129.080,63 €	148.875,85 €		
Summe		501.381,36 €	496.118,48 €	383.018,07 €		310.440,79 €	720.756,53 €	409.476,32 €		

Bauhofabrechnungen bleiben unberücksichtigt.

Kennzahlen der Vermögens- und Finanzlage (TEIL 1)

	Anlagevermögen			Eigenkapital			Stammkapitalanteil der Stadt		
	2017	2016	2015	2017	2016	2015	2017	2016	2015
				€	€	€	€	€	€
VGA	1.164.592	524.809	399.809	0	0	0	690.000	690.000	690.000
Schloss GmbH	9.015.725	9.317.956	9.620.186	1.779.966	1.640.497	1.477.226	255.646	255.646	255.646
Schlossmuseum GmbH	5.573	5.706	5.840	69.963	51.878	51.878	38.347	38.347	23.008
Aulendorf Tourismus	254.826	196.069	249.751	630.852	669.348	743.907	7.900.000	7.900.000	7.900.000
Stadtwerke Aulendorf - Energieversorgung	0	0	0	0	39.440	234.439	0	4.555.000	4.555.000
Stadtwerke Aulendorf - Wasserversorgung	2.766.122	2.680.981	2.771.179	2.207.830	1.963.200	1.792.522	385.000	385.000	385.000
Betriebswerke Aulendorf - Bauhof	158.317	192.590	169.676	379.717	371.787	284.518	0	0	0
Betriebswerke Aulendorf - Abwasserbeseitigung	17.780.986	16.932.557	16.534.496	631.928	598.816	599.206	0	0	0
Summe aller Unternehmen	31.146.142	29.850.669	29.750.937	5.700.256	5.334.964	5.183.696	9.268.993	13.823.993	13.808.654

Kennzahlen der Vermögens- und Finanzlage (TEIL 2)

	Verbindlichkeiten			Bilanzsumme		
	2017	2016	2015	2017	2016	2015
	€	€	€	€	€	€
VGA	7.609.812	7.810.074	8.244.812	7.826.985	7.952.247	8.328.585
Schloss GmbH	2.642	4.324	3.350	9.515.558	9.826.674	10.091.166
Schlossmuseum GmbH	25.230	26.191	35.183	99.020	90.066	92.309
Aulendorf Tourismus	48.833	46.739	27.378	694.185	738.486	791.185
Stadtwerke Aulendorf - Energieversorgung	0	1	369	0	43.941	234.808
Stadtwerke Aulendorf - Wasserversorgung	1.433.776	1.519.703	1.768.453	3.684.224	3.511.111	3.601.430
Betriebswerke Aulendorf - Bauhof	71.406	81.039	86.043	527.144	524.698	431.528
Betriebswerke Aulendorf - Abwasserbeseitigung	13.029.909	11.385.452	10.362.619	20.222.321	19.057.819	18.608.065
Summe aller Unternehmen	22.221.609	20.873.522	20.528.206	42.569.437	41.745.043	42.179.076

Beschluss-Nr. 5**Unechte Teilortswahl in den Teilorten****Vorlage: 70/007/2018**

Die unechte Teilortswahl ist eine Sonderregelung im Kommunalwahlrecht von Baden-Württemberg, die eine ausreichende und garantierte Repräsentation einzelner Teilorte bzw. Wohnbezirke sichern soll.

Im Rahmen der Gemeindereform im Jahr 1972 wurde sowohl für den Gemeinderat als auch für den Ortschaftsrat die unechte Teilortswahl eingeführt. Die Bestimmungen zur Sitzverteilung im Gemeinderat und in den Ortschaften sind seitdem in der Hauptsatzung verankert.

Die Vereinbarung über die Eingliederung der früheren Gemeinde Blönried in die Stadt Aulendorf vom 25.01.1972 wurde auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 GemO geschlossen. Eine Garantie auf eine unbefristete Beibehaltung der unechten Teilortswahl konnte man aus der Eingliederungsvereinbarung nicht ableiten. Der Gemeinderat kann im Rahmen einer Änderung der Hauptsatzung die unechte Teilortswahl aufheben. Nach Anhörung der Ortschaften, die sich allerdings für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl aussprachen, wurde trotzdem die unechte Teilortswahl für den Gemeinderat noch vor den Kommunalwahlen am 07.06.2009 aufgehoben.

Die Regelung der unechten Teilortswahl in den Ortschaften aber blieb. Nach wie vor bestimmt die unechte Teilortswahl in Blönried, dass den einzelnen Ortsteilen Münchenreute 2 Sitze, Steinenbach 4 Sitze und Blönried 3 Sitze zustehen.

Der Ortschaftsrat besteht demnach aus insgesamt 9 Mitgliedern. Das entspricht auch der Konstellation zur jeweiligen Einwohnerzahl in den Ortsteilen.

Nunmehr besteht die Einschätzung, dass die jeweiligen Ortsteile wohl örtlich getrennt, aber doch so mit gleichen Interessen zusammengewachsen sind, dass auch in den Ortschaften die unechte Teilortswahl aufgehoben werden kann.

Außerdem ist abzuklären, ob auch eine Reduzierung von 9 auf 7 Sitze denkbar wäre.

Nach eingehender Beratung sind die Mitglieder der Meinung, dass es weiterhin durchaus sinnvoll ist, wenn die jeweiligen Vertreter der Ortsteile im Gremium vertreten sind, da sie die Belange am besten kennen und die Interessen vorbringen können. Deshalb appellieren sie, die unechte Teilortswahl in der Ortschaft weiter beizubehalten.

Es wird vielmehr sogar angeregt, dass die unechte Teilortswahl auch im Gemeinderat wieder eingeführt werden soll. Denn nur so hätte man die Garantie auch Vertreter der jeweiligen Ortschaft im Gemeinderatsgremium zu haben.

Beschlussfassung:

Der Ortschaftsrat Blönried beschließt mit einer Gegenstimme, dass die unechte Teilortswahl weiterhin bestehen bleiben soll.

26.09.2018

Beschluss – Nr. 7-

Verschiedenes

Der Ortschaftsrat Blönried hat in einer der letzten Sitzungen beschlossen, die unechte Teilortswahl im Teilort Blönried zu belassen. Hierzu liegt eine Ausarbeitung über den Proporz der Sitzverteilung vor. Demnach ist Blönried mit seinen 3 Sitzen überrepräsentiert, während Steinenbach und Münchenreute mit seinen Sitzverteilungen unterrepräsentiert sind.

Durch das Baugebiet in Blönried könnte sich der Proporz wieder einpendeln, so dass keine Änderung bei der nächsten Wahl vorgesehen ist.

Ortschaftsrat Michael Holder erklärt, dass man in Münchenreute einen neuen Aufstellplatz für das Malbaumstellen sucht. Man würde die Tradition gern fortführen, wenn die in neuer Standort gefunden werden soll.

Ortschaftsrat Bernhard Metzler klagt die schlecht einsehbare Ausfahrt Schmitzenweg auf die Kreisstraße an. Ein Verkehrsplakat würde Abhilfe schaffen.

Somit wird von Ortschaftsrat Uwe Grethner ein Zauberschiff in Höhe des Kindergartens gefordert. Die Eltern halten dies für notwendig.

Schließlich wurde von Ortsvorsteher Hartmut Holder noch die Kommunalwahl im Mai 2019 angesprochen und in dem Zusammenhang die Aufforderung an die Einwohner, sich bei der nächsten Wahl aufstellen zu lassen.

Anlage 3
16.10.2018 Tannhausen
Stadt Aulendorf
18. Okt. 2018

Ortschaftsverwaltung Tannhausen

Beschlussauszug

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Tannhausen Vom 16.10.2018

Anwesend:

Vorsitzende:

Frau Ortsvorsteherin Margit Zinser-Auer

Ortschaftsräte/innen:

Herr Franz Thurn
Frau Christine Vogt
Herr Uwe Dittberner
Herr Tobias Laub
Frau Jutta Müller
Frau Ute Frick

Entschuldigt:

Herr Torsten Moch

Beschluß- Nr. 4

Beschlußfassung unechte oder echte Teilortswahl zur Kommunalwahl 2019

Beschluß:

Der Ortschaftsrat Tannhausen entscheidet sich einstimmig für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl für die Kommunalwahl 2019.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit dem Original wird bestätigt.
Tannhausen, den 17.10.2018



Beschlussauszüge für

Hauptamt und Bürgermeister

Stadt Aulendorf

Anlage 3
Zollenreute

Beschlussauszug

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Zollenreute vom 29.03.2018

Anwesend:

Ortsvorsteher/in

Herr Bernhard Allgayer

Ortschaftsrat/rätin

Stephan Dangel
Jürgen Hirschmann
Beatrice Metzger
Herr Siegfried Ott
Klaus Poppenmaier
Herr Peter Sonntag
Herr Cornelius Strasser
Stephan Wülfrath

Schriftführer/in

Frau Andrea Koch

Entschuldigt:

TOP 4 Beratung über Unechte Teilortswahl in der Ortschaft Vorlage: 70/008/2018

Ausgangssituation:

Zuletzt wurde die unechte Teilortswahl zur Kommunalwahl 2011 überarbeitet. Damals wurde von den Ortsteilen die Empfehlung ausgesprochen, die unechte Teilortswahl in der Gemeinde beizubehalten und in den Ortsteilen abzuschaffen.

Dieser Empfehlung folgte der Gemeinderat nicht und beschloss die Abschaffung der unechten Teilortswahl im Gemeinderat und Beibehaltung in den Ortschaften. Aufgrund der Überschreitung der 10.000 Einwohnermarke muss sich der Gemeinderat von 14 auf mindestens 18 Mitglieder erweitern.

Das Ortschaftsgremium setzt sich in Zollenreute aus 9 Mitgliedern zusammen. Aufgrund der unechten Teilortswahl sind diese Sitze wie folgt aufgeteilt:

4 Sitze Zollenreute

4 Sitze Rugetsweiler

1 Sitz Röschen, Vogelplatz, Poppenmeier, Vogelsang, Fassmacher,
Schindelplatz

Die unechte Teilortswahl soll sicherstellen, dass jeder Bezirk auch mit einem Vertreter vertreten ist.

Vorteile der unechten Teilortswahl:

Sicherstellung, dass jeder Bezirk einen Vertreter stellt.

Vorteile zur Abschaffung der unechten Teilortswahl:

Die Bezirke sind zusammengewachsen. Es ist eine überschaubare Wahl. Kandidaten können innerhalb der Liste nachrücken, ohne zusätzlich Wahlbezirksbeschränkung. Es sind leichter Kandidaten für den Ortschaftsrat zu finden.

Beschlussantrag:

Beratung und Beschlussfassung

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 17.09.2018

Bürgermeister
 Kämmerei

Hauptamt
 Bauamt

Ortschaft

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit dem Original wird bestätigt.
Aulendorf, den 17.09.2018

↳ Beschluss:

- 7 Ja-Stimmen

- 1 Enthaltung

Die u.e. Teilortswahl wird abgeschafft.

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 17.06.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 17.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 3 (Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte) wird wie folgt geändert:

Die Sitze in den Ortschaftsräten Blönried und Tannhausen werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (Unechte Teilortswahl):

3.1 Ortschaft Blönried

3.1.1 Wohnbezirk Blönried, bestehend aus den Ortsteilen Blönried und Halderhof
zwei Vertreter

3.1.2 Wohnbezirk Münchenreute, bestehend aus den Ortsteilen Münchenreute, Bärenweiler, Rothäusle, Amberg, Buschhorn, Lohren, Multer und Rankwirt zwei Vertreter

3.1.3 Wohnbezirk Steinenbach, bestehend aus den Ortsteilen Steinenbach, Bläsis, Gruber, Latschis und Missionshaus fünf Vertreter

3.2 Ortschaft Tannhausen

3.2.1 Wohnbezirk Tannhausen, bestehend aus den Ortsteilen Tannhausen, Geblisberg und Ziegelhof sechs Vertreter

3.2.2 Wohnbezirk Haslach und Lippertsweiler, bestehend auf den Ortsteilen Haslach, Lippertsweiler, Allgaierhof und Hinterweiher ein Vertreter

3.2.3 Wohnbezirk Tannweiler, bestehend aus den Ortsteilen Tannweiler, Eisenfurt und Herdtle zwei Vertreter

Die in § 14 Abs. 3 Nr. 3.1.1 bis Nr. 3.2.3 genannten Wohnbezirke bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO i.V.m. § 72 GemO.

3.3 Ortschaft Zollenreute: In der Ortschaft Zollenreute findet keine Unechte Teilortswahl statt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, den XX.XX.2018

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis: Der bereits erfolgte Beschluss zur Änderung der Wertgrenzen beim Vorkaufrecht wird bei einer Satzungsänderung in der nächsten Gemeinderatssitzung mit aufgenommen.



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/103/2018/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.12.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
17.12.2018	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 9 Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2019			
<p>Ausgangssituation: Die Kämmerei hat in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Wasserverbrauchs- und Zählergrundgebühren für das Jahr 2019 kalkuliert.</p> <p>Die Kalkulation baut auf dem Wirtschaftsplan 2019 mit Investitionsplanung 2019 auf.</p> <p>Es wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis geplant.</p> <p>Eine Berechnung über die Auswirkung der Erhöhung auf die Bürger liegt der Vorlage bei der Beratung über die Abwassergebühren bei.</p> <p>Die Wassergebühren steigen 2019 deutlich an. Dies hat im Wesentlichen drei Gründe: Die Abschreibungen und die Kosten für die Unterhaltungsmaßnahmen haben sich erhöht. Zudem wird nicht von einer großen Erhöhung der abgegebenen Wassermenge ausgegangen. 2019 wird kein Baugebiet so weit sein, dass mit einer signifikanten Erhöhung geplant werden kann. Für die Verwaltung maßgeblich für die Prognose ist das Ergebnis 2017 mit 366.519,00 m³, deshalb wurden 370.000 m³ prognostiziert.</p> <p>Bezüglich der Höhe der Grundgebühren ist der prozentuale Anteil der Kosten, die umgelegt werden, seit einigen Jahren auf 20 % festgelegt. Es gibt eine Empfehlung des Gemeindetages, dass der prozentuale Anteil auf höchstens 30 % festgesetzt werden sollte. Die Entscheidung über die Grundgebühren ist immer eine grundsätzliche Frage, weil man sich natürlich gewissermaßen dafür entscheiden muss, ob der Alleinstehende Wenigverbraucher profitiert oder die Familie.</p> <p>Die Verwaltung schlägt aber vor, um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten, die auch rechtlich gesehen von Vorteil ist in Streitfällen, bei dem festgelegten Fixkostenanteil zu bleiben.</p> <p>Der Ausschuss für Umwelt und Technik berät am 12.12.2018 über die Vorlage. Über die Beratung wird in der Sitzung berichtet.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2018 zu. 2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung erheben. 3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. 4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten 			

Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.

5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2019 (einjährig) wird zugestimmt.
7. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2019 – 12/2019 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr	1,95	€/m ³ Frischwasser
- Zählergrundgebühr		
Größe Q ₃ 2,5 und 4	40,80	€ jährlich
Größe Q ₃ 10	80,40	€ jährlich
Größe Q ₃ 16	128,40	€ jährlich
Größe Q ₃ 25	207,60	€ jährlich
Größe Q _n 15 DN 50	361,20	€ jährlich
Größe Q _n 40 DN 80	598,80	€ jährlich
Größe Q _n 60 DN 100	801,60	€ jährlich

Anlagen:
Kalkulation

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 06.12.2018



**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2019**

Stand: 11/2018

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation.....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Ermessensentscheidungen	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung.....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	9
I.6.	Beteiligungen an Verbänden	10
I.7.	Gemeindebetreff	11
I.8.	Kostendeckung	12
I.9.	Grundgebühr.....	13
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
	Erfolgsplan 2019.....	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	19
	Anlagen zur Kalkulation	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. der Stadt Aulendorf	21
	2. des Wasserversorgungsverbands "Schussen-Rotachtal" (anteilig)	23
	3. des ZV "WV Atzenberg" (anteilig)	25
	4. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	27
	5. Ermittlung der Zählergrundgebühren	28
	Berechnungsgrundlagen	31
III.	Beschlussantrag	35

**I. ERLÄUTERUNGEN
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Stadtwerke Aulendorf haben uns auch in diesem Jahr mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für das Jahr 2019 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2019, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2017 sowie die Investitionsplanung bis 2019 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 15. November 2018

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadtwerke Aulendorf führen den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2019 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2017 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 3).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Laut Verwaltung hat die Wasserversorgung der Stadtwerke bisher aber keine Kapitalzuschüsse erhalten.

Die Stadtwerke Aulendorf errechnen die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, in dem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Bei der Wasserversorgung der Stadt Aulendorf handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung, die als Eigenbetrieb geführt wird.

Auch hier gilt grundsätzlich als Grundlage für die Erhebung und Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen laut KAG. Da die Wasserversorgung aber als Eigenbetrieb geführt wird, gilt auch § 12 Abs. 3 Satz 2 des EigBG, wonach eine Fremdkapitalverzinsung zu erwirtschaften ist.

Auf die alternative Ermittlung der Gebührenobergrenze bei Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung kann in der vorliegenden Kalkulation laut Gemeinderat verzichtet werden.

c) Schätzungen und Prognosen

Wie schon erwähnt, ist es bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Stadt Aulendorf am Wasserversorgungsverband **“Schussen-Rotachtal”** und am Zweckverband **“Wasserversorgung Atzenberg”** beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Maßgebend hierfür ist der in der jeweiligen Verbandssatzung festgelegte Verteilungsschlüssel. Die jeweiligen anteiligen Betriebskosten werden jährlich ermittelt und der Stadt mitgeteilt. Die anteiligen Investitionskostenumlageschlüssen der Stadt Aulendorf betragen:

- | | | |
|----|--------------------------------|--------|
| a) | WV “Schussen-Rotachtal” | 35,06% |
| b) | ZV “WV Atzenberg” | 15,00% |

I.7. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.8. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Von diesem Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen bestehen.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.

Diese Gesetzesänderung lässt die nach § 14 Abs.1 Satz 2 KAG gebührenrechtliche **Möglichkeit** der Gewinnerzielung aber unberührt.

I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2019**

	(nachrichtlich) Gebührensatz aktuell	kostendeckende Gebühreobergrenze
Wasserverbrauchsgebühr pro m ³	1,75 €	1,95 €

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	(nachrichtlich) Zählergrundgebühr aktuell in €/Monat	Zählergrundgebühr in €/Monat
· Größe Q ₃ 2,5 und 4	· Größe Q _n 1,5 und 2,5	3,30 €	3,40 €
· Größe Q ₃ 10	· Größe Q _n 3,5 und 5 (6)	6,40 €	6,70 €
· Größe Q ₃ 16	· Größe Q _n 10	10,30 €	10,70 €
· Größe Q ₃ 25	· Größe bis Q _n 15	16,70 €	17,30 €
· Größe Verbundzähler Q _n 15 DN 50		29,30 €	30,10 €
· Größe Verbundzähler Q _n 40 DN 80		48,30 €	49,90 €
· Größe Verbundzähler Q _n 60 DN 100		64,40 €	66,80 €

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSPLAN****2019****Aufwendungen**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2019 in €
Strombezug	5.500
anteilige reine Betriebskosten am WVV "Schussen-Rotachtal"	179.065
anteilige reine Betriebskosten am ZV "WV Atzenberg"	10.000
Treibstoffe	1.000
Unterhaltung Wasserzähler	30.000
Werkstatteinrichtung Eigenverbrauch	500
Unterhaltung Fuhrpark	3.000
Unterhaltung Leitungsnetz	140.000
Unterhaltung Wasserbehälter	9.200
Unterhaltung Anlagen für Wassergewinnung	0
Planfortschreibungen/Einmessungen	5.000
Materialaufwand	383.265
Abschreibungen auf Forderungen	0
Versicherungen	3.200
Bürobedarf	150
Fachliteratur	0
Postaufwand	3.500
Telefon	500
Fahrtkosten Rufbereitschaft	100
Rechts- und Beratungsaufwand	18.000
EDV-Aufwand	17.000
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	100.400
Dienst- und Schutzkleidung	100
Aus- und Fortbildung	300
Kontoführungsgebühren	100
Kfz-Steuer	200
Sonst. betriebl. Aufwendungen	143.550
Summe Betriebsaufwendungen	526.815

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSPLAN****2019****Aufwendungen**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2019 in €
Summe Betriebsaufwendungen	526.815
Kalkulatorische Kosten:	
- AfA der Stadt laut Anlage 1	172.489
- anteilige AfA am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	128.536
- anteilige AfA am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	2.108
- tatsächliche FK-Verzinsung der Stadt laut Verwaltung	21.300
- anteilige tatsächliche FK-Verzinsung am	
· WVV "Schussen-Rotachtal" laut Verwaltung	8.844
· ZV "Atzenberg" laut Verwaltung	0
Summe kalkulatorische Kosten	333.277
Summe Aufwendungen	860.092

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2019

Erträge

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2019 in €
Einnahmen aus Zählergrundgebühren lt. Anlage 5.c	80.208
Erlöse Dritter	5.500
Vermietung von Maschinen/Geräten	1.000
Umsatzerlöse	86.708
Erträge Nachaktivierung	1.500
Andere betriebliche Erträge	0
Säumniszuschläge	400
Mahngebühren	1.100
anteilige Erstattung Verwaltungskosten OSG	15.000
Sonstige betriebliche Erträge	18.000
Zinsen und ähnliche Erträge	0
Summe Betriebserträge	104.708
Kalkulatorische Einnahmen:	
- Auflösung der Stadt laut Anlage 1	33.026
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	0
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	0
Summe Auflösungen	33.026
Summe Erträge	137.734

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

2019

- bei tatsächlicher FK-Verzinsung	2019	Gesamt
Aufwendungen	860.092 €	
./. Erträge	-137.734 €	
= Gebührenfähiger Aufwand	722.358 €	722.358 €

FRISCHWASSERMENGEN	2019	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 4	370.000 m ³	370.000 m ³

Gebührenobergrenze bei tatsächlicher FK-Verzinsung

Gebührenobergrenze	=	722.358 €	=	1,95 €/m³
Frischwassermengen		370.000 m ³		

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Anschaffungskosten	2017	2018	2019
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	6.719.169		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-251.903		
Summe	6.467.266		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		251.903	
· BG "Michel-Buck-Straße" Lückenschluss		2.000	2.000
· Sanierung WL Mühlbach im Bereich Schmidgässle/Kolpingstraße		100.000	
· WL "Safranmoosstraße" - unvorhergesehener Wasserrohrbruch		33.000	
· Datenloggerprüfgerät		1.800	
· BG "Buchwald" Erschließung			5.000
· BG "Bildstock" Erweiterung			25.000
· Zaun am HB "Katzensteig"			20.000
· Riedweg/Saulgauer Straße, Erneuerung alte AZ-Leitung			110.000
· Sanierung WL Poststraße		150.000	100.000
· Erneuerung AZ-Leitung "Schulgässle"		50.000	146.000
· WL "Heinestraße", Erschließung ehem. Spielplatz			7.000
· Wasserschachtarmaturen, Schieber, Rohre etc.		10.000	10.000
· Herstellung Wasserleitungsgrundstücksanschlüsse		20.000	15.000
· Desinfektionsgerät für Standrohre			7.000
· Planungsleistungen für Tiefbaumaßnahmen (bleibt Anlage im Bau)		10.000	10.000
· Kleinwerkzeuge			1.500
Summe		628.703	458.500
Endstand AHK 31.12.	6.467.266	7.095.969	7.554.469
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	6.467.266	6.885.969	7.534.469
Einnahmen	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	159.880		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	159.880		
Zugänge laut Investitionsplan:			
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	159.880	159.880	159.880
Wasserversorgungsbeiträge	1.371.709		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· WV-Beiträge		20.000	3.000
Summe		20.000	3.000
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.	1.371.709	1.391.709	1.394.709
Endstand Einnahmen 31.12.	1.531.589	1.551.589	1.554.589

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Kalkulatorische Kosten		2017	2018	2019
Abschreibung				
Zugang AHK	AfA-Satz		418.703	648.500
Zugang AfA	2,50%		10.468	16.213
Abschreibung in €		145.808	156.276	172.489
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	2,50%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		3.999	3.999	3.999
Zugang Beiträge			20.000	3.000
Zugang Auflösung	2,50%		500	75
Auflösung Beiträge		28.452	28.952	29.027
Auflösung gesamt		32.451	32.951	33.026

WASSERVERSORGUNG
DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"
ANTEILIG

Anschaffungskosten	2017	2018	2019
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	11.930.457		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-108.632		
Summe	11.821.825		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		108.632	
· Baumaßnahmen des Verbandes		392.000	1.460.000
Summe		500.632	1.460.000
Endstand AHK 31.12.	11.821.825	12.322.457	13.782.457
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	11.821.825	12.322.457	13.782.457

Einnahmen	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	0		
Summe	0		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Zuweisungen vom Land			
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12.	0	0	0

WASSERVERSORGUNG
DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"
ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten		2017	2018	2019
Abschreibung	∅			
Zugang AHK	AfA-Satz		500.632	1.460.000
Zugang AfA	2,66%		13.317	38.836
Abschreibung in €		314.463	327.780	366.616
anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €		110.251	114.920	128.536
Auflösung	∅			
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	2,66%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	0	0

Anteil der Stadt Aulendorf am WVV "Schussen-Rotachtal" lt. Verbandssatzung = 35,06%

WASSERVERSORGUNG DES ZV "WV ATZENBERG" ANTEILIG

Anschaffungskosten	2017	2018	2019
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	1.091.240		
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	0		
Summe	1.091.240		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
· Baumaßnahmen		27.000	16.000
Summe		27.000	16.000
Endstand AHK 31.12.	1.091.240	1.118.240	1.134.240
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.091.240	1.118.240	1.134.240

Einnahmen	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	0		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Zuweisungen vom Land		0	0
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12.	0	0	0

WASSERVERSORGUNG**DES ZV "WV ATZENBERG"****ANTEILIG**

Kalkulatorische Kosten		2017	2018	2019
Abschreibung	\emptyset			
Zugang AHK	AfA-Satz		27.000	16.000
Zugang AfA	1,24%		335	198
Abschreibung in €		13.518	13.853	14.051
anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €		2.028	2.078	2.108
Auflösung	\emptyset			
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	1,24%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	0	0

Anteil der Stadt Aulendorf am ZV "WV Atzenberg" lt. Verbandssatzung = **15,00%**

WASSERVERSORGUNG

**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
FRISCHWASSERMENGEN**

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre in m ³				
	2015	2016	2017	Ø
Kernstadt Aulendorf gesamt	357.927	371.303	366.519	365.250

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum in m ³		
	2019	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	369.000	369.000
zuzüglich Eigenbedarf der Stadt für Grünanlagen u. ä., ca.	1.000	1.000
	370.000	370.000

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q _z)	Anschaff- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand	Zugänge		Anzahl gesamt
				2017	2018	2019	
				Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Wasserzähler:							
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	0	13	25	38
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	0	2	0	2
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	21,90 €	51,50 €	73,40 €	1.503	0	0	1.503
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	24,90 €	58,50 €	83,40 €	316	0	0	316
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	35,40 €	66,50 €	101,90 €	55	1	0	56
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	41,40 €	66,50 €	107,90 €	9	0	0	9
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	44	0	0	44
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	1	0	0	1
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	250,00 €	90,00 €	340,00 €	4	0	0	4
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	847,90 €	112,00 €	959,90 €	11	0	0	11
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.054,50 €	156,00 €	1.210,50 €	8	0	0	8
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.098,00 €	156,00 €	1.254,00 €	1	0	0	1
Gesamtsummen				1.952	16	25	1.993

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN DURCHSCHNITTliche GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2018	2019	Ø	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 3.a				
Wasserzähler:				
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	73,40 €	74,87 €	74,14 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	83,40 €	85,07 €	84,24 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			75,11 €	6 Jahre
				12,52 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	101,90 €	103,94 €	102,92 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	107,90 €	110,06 €	108,98 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			102,73 €	6 Jahre
				17,12 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	159,50 €	162,69 €	161,10 €	6 Jahre
				26,85 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	340,00 €	346,80 €	343,40 €	6 Jahre
				57,23 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	959,90 €	979,10 €	969,50 €	6 Jahre
				161,58 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.210,50 €	1.234,71 €	1.222,61 €	6 Jahre
				203,77 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.254,00 €	1.279,08 €	1.266,54 €	6 Jahre
				211,09 €
Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung				
Ablesekosten	200,00 €	220,00 €	210,00 €	1.993 Zähler
				0,11 €
Verwaltungskosten:	5.000,00 €	5.450,00 €	5.225,00 €	1.993 Zähler
				2,62 €
Bezogene Dienstleistungen/ Wassermeister/Laufende Unterhaltung (Störfälle)	3.800,00 €	4.150,00 €	3.975,00 €	1.993 Zähler
				1,99 €
				Summe Zählerkosten: 4,72 €
Fixkostenanteile laut Erfolgsplan				
Abschreibung lt. Erfolgsplan:				
- AfA der Stadt		172.489,00 €	172.489,00 €	
- anteilige AfA am WVV "Schussen-Rotachtal"		128.536,00 €	128.536,00 €	
- anteilige AfA am ZV "WV Atzenberg"		2.108,00 €	2.108,00 €	
./. Auflösung lt. Erfolgsplan:				
- Auflösung der Stadt		-33.026,00 €	-33.026,00 €	
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal"		0,00 €	0,00 €	
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg"		0,00 €	0,00 €	
Verzinsung lt. Erfolgsplan:				
- tatsächliche FK-Verzinsung der Stadt laut Verwaltung		21.300,00 €	21.300,00 €	
- anteilige tatsächliche FK-Verzinsung am				
· WVV "Schussen-Rotachtal" laut Verwaltung		8.844,00 €	8.844,00 €	
· ZV "Atzenberg" laut Verwaltung		0,00 €	0,00 €	
			300.251,00 €	
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil	20%		60.050,20 €	6.148 Bemessungseinheiten
				lt. Anlage 5.c 9,77 €
				Summe Fixkostenanteile: 9,77 €

WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 3.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Größe Q ₃ 2,5 und 4	1.859	2,5	4.648	9,77 €	24,43 €	12,52 €	4,72 €	41,67 €	3,47 €	3,40 €
Größe Q ₃ 10	65	6,0	390	9,77 €	58,62 €	17,12 €	4,72 €	80,46 €	6,71 €	6,70 €
Q ₃ 16	45	10,0	450	9,77 €	97,70 €	26,85 €	4,72 €	129,27 €	10,77 €	10,70 €
Q ₃ 25	4	15,0	60	9,77 €	146,55 €	57,23 €	4,72 €	208,50 €	17,38 €	17,30 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	11	20,0	220	9,77 €	195,40 €	161,58 €	4,72 €	361,70 €	30,14 €	30,10 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	8	40,0	320	9,77 €	390,80 €	203,77 €	4,72 €	599,29 €	49,94 €	49,90 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1	60,0	60	9,77 €	586,20 €	211,09 €	4,72 €	802,01 €	66,83 €	66,80 €
	1.993		6.148							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr:

80.208,00 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG**ANLAGENBUCHHALTUNG****DER STADT AULENDORF**

1) Herstellungskosten Stand 31.12. It. Anlagenbuchhaltung	2017		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Anlagegüter	38.296	947	1.123
· Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.543	0	8.746
· Technische Anlagen Betriebsvorrichtungen	1.132.117	44.818	1.060.558
· Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	466.212	6.528	132.710
· Messeinrichtungen	110.788	6.350	80.842
· Speicheranlagen	733.900	4.231	88.932
· Leitungsnetz	3.908.978	77.899	1.904.467
· Beteiligungen (werden gesondert ermittelt)	0	0	0
· Maschinen und maschinelle Anlagen	25.887	671	3.292
· sonstige Fahrzeuge	31.824	3.537	17.086
· Betriebs- und Geschäftsaustattung	8.470	827	3.552
· GWG	1.251	0	0
· Anlagen im Bau	251.903	0	251.903
Wasserversorgung gesamt	6.719.169	145.808	3.553.211

2) Zuschüsse Stand 31.12. It. Anlagenbuchhaltung	2017		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Grundstücksanschlusskostenersätze	9.201	231	7.102
· Weitere Zuschüsse über Erschließungsträger	150.679	3.768	69.427
Wasserversorgung gesamt	159.880	3.999	76.529

3) Beiträge Stand 31.12. It. Anlagenbuchhaltung	2017		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Beiträge über Erschließungsträger	279.389	6.991	155.306
· WV-Beiträge vor 2003	361.067	3.172	6.764
· WV-Baukostenzuschüsse (WV-Beiträge ab 2003)	731.253	18.289	659.617
Wasserversorgung gesamt	1.371.709	28.452	821.687

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

DES WV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2017		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Vermögensgegenstände	1.153.158	56.990	842.314
· Grundstücke der Gewinnung	94.359	0	91.427
· Brunnenhaus	128.300	2.586	1
· Grundstücke der Speicherung	114.065	0	109.379
· sonstige Grundstücke und Gebäude	123.735	2.879	70.228
· Grunddienstbarkeiten	58.077	0	58.075
· Grundstücke ohne Bauten	3.422	0	3.420
· Gewinnungsanlagen	707.834	11.834	257.832
· Bezugsanlagen	33.706	0	0
· Speicheranlagen (Hochbehälter)	5.071.756	181.550	2.028.531
· Speicheranlagen (Messeinrichtungen)	45.556	2.257	9.240
· Leitungsnetz	3.716.326	53.728	584.928
· Steuerleitungen	466.341	169	662
· Fahrzeuge	43.507	0	1
· Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.683	2.470	18.924
· Anlagen im Bau	108.632	0	108.632
Wasserversorgung gesamt	11.930.457	314.463	4.183.594

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2017		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

WASSERVERSORGUNG**ANLAGENBUCHHALTUNG****DES ZV "WV ATZENBERG"**

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2017		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Grundstücke	11.379	0	11.379
· gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	30.889	1.204	26.315
· Gebäude	283.187	4.911	85.317
· Brunnen	79.584	668	5.346
· Installationen	153.511	3.088	11.572
· Pumpen	11.947	0	0
· Stromanschlüsse	32.477	239	4.795
· Messanlagen	14.613	0	0
· Wasserzähler	25.010	488	1.464
· Steuerkabel	12.482	0	0
· Druckminderer	358	0	0
· Rohrleitungen	425.326	1.701	56.848
· Luftentfeuchter	10.477	1.219	617
Wasserversorgung gesamt	1.091.240	13.518	203.653

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2017		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2018 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2019 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2019 – 12/2019 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr	1,95 € /m ³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren:	
· Größe Q_3 2,5 und 4	3,40 €/Monat
· Größe Q_3 10	6,70 €/Monat
· Größe Q_3 16	10,70 €/Monat
· Größe Q_3 25	17,30 €/Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 15 DN 50	30,10 €/Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 40 DN 80	49,90 €/Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 60 DN 100	66,80 €/Monat



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/119/2018	
Sitzung am 17.12.2018	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 10 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat berät in der heutigen Sitzung über die Änderung der Wassergebühren zum 01.01.2019.</p> <p>Im Nachgang zum Beschluss über die Wassergebühren ist die Wasserversorgungssatzung zu ändern. Der Satzungsentwurf liegt der Beratungsvorlage bei. Die Satzung wird zum 01.01.2019 in Kraft treten.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2019.</p>			
<p>Anlagen: Änderungssatzung</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 06.12.2018</p>			

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung) vom 10.10.2011**

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 17.12.2018 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

- § 42 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

• Größe Q_3 2,5 und 4	40,80 € jährlich
• Größe Q_3 10	80,40 € jährlich
• Größe Q_3 16	128,40 € jährlich
• Größe Q_3 25	207,60 € jährlich
• Größe Q_n 15 DN 50	361,20 € jährlich
• Größe Q_n 40 DN 80	598,80 € jährlich
• Größe Q_n 60 DN 100	801,60 € jährlich

- § 43 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,95 Euro.

- § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,95 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten des Artikels 1

Artikel 1 der Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt!

Aulendorf, den 18.12.2018

Gez.

Matthias Burth
Bürgermeister



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/102/2018/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.12.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
17.12.2018	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 11 Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2019			
<p>Ausgangssituation: Die Kämmerei hat in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Abwassergebühren für das Jahr 2019 kalkuliert. Grundlage für die Kalkulation ist der Wirtschaftsplan mit Investitionsplanung. Die Gebührensätze müssen im Vergleich zu 2018 deutlich erhöht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schmutzwassergebühr neu: 1,89 €/m³ Frischwasser (bisher: 1,50 €/m³ Frischwasser) - ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer neu: 1,44 €/m³ Frischwasser (bisher: 1,14 €/m³ Frischwasser) - Niederschlagswassergebühr neu: 0,59 €/m² überbaute und befestigte Fläche (bisher: 0,40 €/m² überbaute und befestigte Fläche) <p>Für die erforderliche Gebührenerhöhung gibt es mehrere Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es konnten (zumindest im Schmutzwasserbereich) weniger hohe Überdeckungen eingeplant werden, die reduzierend auf die Gebühren wirken. - Der Eigenbetrieb ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Eigenkontrollverordnung umzusetzen. Hier fallen planmäßig Kosten in Höhe von 640.000 € an. Aus technischer Sicht und Kostensicht wurden diese Kosten auf vier Jahre verteilt. Es ist nicht möglich, sämtliche Leistungen in einem Jahr umzusetzen. Die Eigenkontrolle umfasst die Sichtkontrolle von Einlauf, Überläufen und Ablauf der Anlagen auf Ablagerungen und Verstopfungen und die Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung, Messgeräten und Drosseleinrichtungen. - Es erfolgte im Bauamt bekanntlich eine Neueinstellung eines Mitarbeiters. Dies schlägt sich auf die Verwaltungskosten nieder. <p>Spielraum für den Gemeinderat bezüglich der Gebührenerhöhung gibt es an mehreren Ansatzpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Prognose der zu entsorgenden Mengen wird erhöht. Diese haben sich wie folgt entwickelt: 2015 527.576 m³, 2016 522.021 m³, 2017 530.032 m³. Im Durchschnitt sind dies 526.543 m³. Die Verwaltung hat daher für 2019 529.642 m³ prognostiziert. Diese Zahl wird aus einer Prognose der Verwaltung abzüglich 5 % Verdunstung berechnet, deshalb ist die Zahl nicht gerade. 2019 werden sich die Abwassermengen aus der Sicht der Verwaltung noch nicht gravierend erhöhen, dieser Schritt wird vermutlich 2020/2021 erfolgen (Baugebiet Parkstraße, Bebauung Waldseer Straße, Baugebiet Buchwald, Baugebiet Tafesch...). Daher erschien dies sachgerecht. - Die Kostenüberdeckungen werden weiter ausgeglichen. Allerdings bedeutet dies dann einen deutlichen Gebührensprung im Jahr 2020. <p>Anbei sind noch die Auswirkungen auf die Bürger bezüglich der Gebührenerhöhungen dargestellt.</p>			

Kalkuliert wurden auch die dezentralen Abwassergebühren. Hier gibt es jedoch keine Änderungen.

Die Vorberatung erfolgt am 12.12.2018 im Ausschuss für Umwelt und Technik.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegte Gebührenkalkulation vom Dezember 2018 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen „Zentrale Abwasserbeseitigung“ und „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten:		aus den Betriebsaufwendungen:	
der Mischwasseranlagen	27,0 %	der Mischwasseranlagen	13,5 %
der Regenwasseranlagen	50,0 %	der Regenwasseranlagen	27,0 %
der Kläranlage	5,0 %	der Kläranlage	1,2 %

8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2019 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:
 - Schmutzwasserbeseitigung:
 - Restliche Kostenüberdeckung aus 2013-2014 in Höhe von 79.168 €
 - Anteil der Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von 50.000 €
 - Niederschlagswasserbeseitigung:
 - Restliche Kostenüberdeckung aus 2013-2014 in Höhe von 34.994 €
 - Anteil der Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von – 2.150 €
10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2019 bis 12/2019 wie folgt festgesetzt:

Zentrale Abwasserbeseitigung:

- Schmutzwassergebühr: 1,89 €/m³ Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer: 1,44 €/m³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr: 0,59 €/m² überbaute und befestigte Fläche

11. Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung bleiben unverändert.

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Anlagen:

Kalkulation
Auswirkungen

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 06.12.2018

GEGENÜBERSTELLUNG KOSTEN SINGLE-HAUSHALT

Verbrauch eines durchschnittlichen Ein-Personen-Haushaltes 44,53 m³
 derzeitiger Wasserpreis 1,75 Euro je m³ (netto)

jährlich derzeitig Verbrauchsgebühr	77,93 Euro netto	gesamt brutto aktuell	125,75 Euro
jährlich derzeitig Zählergrundgebühr	39,60 Euro netto		

künftiger Wasserpreis 1,95 Euro je m³ (netto)

jährlich künftig Verbrauchsgebühr	86,83 Euro netto	gesamt brutto neu	136,57 Euro
jährlich künftig Zählergrundgebühr	40,80 Euro netto		

derzeitiger Abwasserpreis 1,50 Euro je m³ (brutto)

jährlich derzeitig Verbrauchsgebühr	66,80 Euro brutto	gesamt brutto aktuell	66,80 Euro
-------------------------------------	-------------------	-----------------------	------------

künftiger Abwasserpreis 1,89 Euro je m³ (brutto)

jährlich künftig Verbrauchsgebühr	84,16 Euro brutto	gesamt brutto neu	84,16 Euro
-----------------------------------	-------------------	-------------------	------------

gesamt brutto aktuell	192,55 Euro
-----------------------	-------------

gesamt brutto neu	220,73 Euro
-------------------	-------------

Erhöhung:	28,18 Euro
-----------	------------

Auch die OSG-Gebühren erhöhen sich 2019 ff.



**KALKULATION DER ZENTRALEN UND
DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2019**

Stand: 11/2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1. Ausgangssituation.....	4
I.2. Rechtsgrundlagen	5
I.3. Gesplittete Abwassergebühr	6
I.4. Ermessensentscheidungen	8
I.5. Öffentliche Einrichtung.....	9
I.6. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	10
a) Abschreibung/Auflösung	10
b) Anlagekapitalverzinsung.....	11
c) Schätzungen und Prognosen	11
d) Grundstücksanschlusskosten.....	12
I.7. Straßenentwässerungsanteil	13
I.8. Gemeindebetreff	14
I.9. Kostendeckung	15
I.10. Schwachverschmutzer	16
I.11. Dezentrale Abwasserbeseitigung	17
II. Kalkulation der kostendeckenden Gebühren	
Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	19
A. ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG	
Erfolgsplan 2019.....	22
Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	27
Kostenverteilung Erfolgsplan	30
Berechnung der Schmutzwassergebühr.....	31
Berechnung der Niederschlagswassergebühr.....	33
Anlagen zur Kalkulation:	
Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
1. des Mischwasserbereichs	35
2. des Schmutzwasserbereichs.....	37
3. des Regenwasserbereichs.....	39
4. der Kläranlage.....	41
5. Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen.....	44
6. Ermittlung der voraussichtlich angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen	45
Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren	
7. der Schmutzwasserbeseitigung	46
8. der Niederschlagswasserbeseitigung	47
Berechnungsgrundlagen.....	48

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
B. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG	
Berechnung der dezentralen Abwassergebühren.....	56
Anlagen zur Kalkulation:	
9. Ermittlung der voraussichtlich dezentralen Abwassermengen.....	60
Berechnungsgrundlagen.....	62
III. Beschlussantrag	64

**I. ERLÄUTERUNGEN
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Betriebswerke der Stadt Aulendorf hat uns auch in diesem Jahr mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der zentralen und dezentralen Abwassergebühren für das Jahr 2019 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für das Jahr 2019 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2019, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2017 sowie die Investitionsplanung bis 2019 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 27. November 2018

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Stadt Aulendorf hat in ihrer Abwassersatzung getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern "Schmutzwasserbeseitigung" und "Niederschlagswasserbeseitigung" unterschieden werden.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicher zu stellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages (BWGZ 21/2001) orientiert. Hiernach werden für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse angewandt:

Mischwasserbereich

(MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)

Betriebskosten	50 % Schmutzwasser	50 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	60 % Schmutzwasser	40 % Niederschlagswasser

Kläranlage

Betriebskosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Bei einer Übertragung des den Empfehlungen des Gemeindefrates für die Aufteilung der Mischwasserkosten zugrunde liegenden Berechnungsmodells (BWGZ 21/2001) auf modifizierte Systeme ergeben sich für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse:

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt in der Stadt Aulendorf für die Schmutzwassergebühr weiterhin die bezogene Frischwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr die bebaute und befestigte Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt ist.

I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Betriebswerke Aulendorf führen die Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung.

Diese besteht aus einem, technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.6. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDS

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2019 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2017 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 4).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Aulendorf errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Bei einem Eigenbetrieb können anstatt kalkulatorischer Zinsen die tatsächlichen Fremdzinsen sowie eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals berücksichtigt werden.

Deshalb wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächliche Zinsbelastung aus Fremdkrediten. Da der Eigenbetrieb über kein Eigenkapital verfügt, konnte keine Eigenkapitalverzinsung angesetzt werden.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses werden seit dem 01.01.2012 über den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal abgegolten.

Davor hat die Stadt diese Kosten dem jeweiligen Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt (Kostenersatzregelung). Da diese Kostenersätze dem Gebührenzahler zu Gute kommen müssen, deren genaue Höhe aber nicht bekannt ist, wurden sie in der vorangegangenen Gebührenkalkulation zum Stand 31.12.2011 sachgerecht in Höhe von 15 % der damaligen Kanalkosten geschätzt. Die entsprechende Auflösung dieser Kostenersätze wird demnach gebührenmindernd berücksichtigt.

I.7. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Aulendorf geschieht sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem. Laut einer in der Vergangenheit durchgeführten Berechnung für die Stadt Aulendorf beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **27 %** der kalkulatorischen Kosten. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BverwG Urteil v. 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **25 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebskosten sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, werden sowohl die Betriebskosten als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebskosten wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung "Abwasserbeseitigung" gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.8. GEMEINDEBETREFF

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch Kostenanteile der Stadt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abwasserbeseitigung" enthalten sind, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.7) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen im Eigentum der Stadt stehenden Flächen sind in den der Kalkulation zu Grunde liegenden befestigten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

I.9. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume wird auch beachtet, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf.

Folgende gebührenrechtliche Ergebnisse werden in der vorliegenden Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 7 und 8):

a) Schmutzwasserbeseitigung

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2013 - 2014 in Höhe von 79.168 €
- Anteil der Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von 50.000 €

Die restliche Kostenüberdeckung aus 2015 wird in der nächsten Kalkulation für 2020 zum Ausgleich eingestellt. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus 2016 in Höhe von -70.841 € sowie die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus 2017 in Höhe von 53.824 € werden jeweils fristgerecht in den folgenden Kalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

a) Niederschlagswasserbeseitigung

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2013 - 2014 in Höhe von 34.994 €
- Kostenunterdeckung aus 2015 in Höhe von -2.150 €

Die ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen der Niederschlagswasserbeseitigung aus 2016 in Höhe von -12.858 € und aus 2017 in Höhe von -39.899 € werden jeweils fristgerecht in den folgenden Kalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

I.10. SCHWACHVERSCHMUTZER

Da für das seit 1998 privat geführte Thermalbad eine vertragliche Vereinbarung über die Erhebung einer ermäßigten Abwassergebühr besteht, wurde bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr ein Gebührenabschlag für Großabnehmer berücksichtigt. Dabei erfolgt die Finanzierung dieses Abschlags durch eine gleichmäßige Verteilung des entstehenden Abmangels auf die gesamten Schmutzwassermengen, so dass die Gebühren insgesamt voll kostendeckend sind.

Aufgrund der Einleitung von nur schwach verschmutztem Abwasser gewährt die Stadt Aulendorf diesem Betrieb eine Ermäßigung in Höhe von 23,5 %. Durch diesen Leichtverschmutzerabschlag kann einem Großverbraucher von Frischwasser mit einer unterdurchschnittlichen Verschmutzung des eingeleiteten Abwassers Rechnung getragen werden (OVG Schleswig, U. v. 29.10.1991 – 2 L 144/91).

I.11. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

Laut Normenkontrollurteil des VGH (11.05.1995 – 2S 2568/92) ist der bei der zentralen Abwasserbeseitigung anzuwendende Frischwassermaßstab bei der Bemessung der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben unzulässig. Hier muss sich die Bemessung an der abgefahrenen Menge orientieren.

Deshalb liegt dieser Kalkulation die nutzungsorientierte Berechnungsmethode zugrunde, die in der BWGZ 5/1996 aufgrund einer Untersuchung der VEDEWA vorgeschlagen wurde und dieser Rechtsprechung gerecht wird.

Die dezentrale Entsorgung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Aulendorf erfolgt ausschließlich in der Kläranlage "Aulendorf".

Die ermittelten Gebührenobergrenzen der dezentralen Abwasserbeseitigung ergeben sich aus dem anteiligen Betriebs- und Verwaltungsaufwand sowie den anteiligen kalkulatorischen Kosten der Kläranlage "Aulendorf". Abfuhrkosten sind hier nicht enthalten.

Um die anteiligen Kosten der dezentralen Entsorgung ermitteln zu können, müssen zunächst die Kosten der Kläranlage "Aulendorf" in schmutzfrachtabhängige Kosten und in schmutzfrachtunabhängige Kosten aufgeteilt werden. Die schmutzfrachtabhängigen Kosten werden anschließend nach einem gewichteten Anteil der dezentralen Mengen aufgeteilt, die schmutzfrachtunabhängigen Kosten nach einem ungewichteten Anteil (siehe Anlage 9).

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM VON
2019**

A) Zentrale Schmutzwassergebühr	in € pro m ³
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	1,89
ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	1,44

nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 1,50 €/m³

B) Zentrale Niederschlagswassergebühr	in € pro m ²
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	0,59
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren	0,59

nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,40 €/m²

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM VON
2019**

C) Dezentrale Abwassergebühren (ohne Abfuhrkosten)	in € pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,16
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,97
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	27,32
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	54,00
Kleinkläranlagen Absetzgruben	59,80

II.A ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2019

Aufwendungen Bezeichnung	Plan- ansatz 2019 in €	davon			davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verteilung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig	
		MW- Bereich	SW- Bereich	RW- Bereich		in €	in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €
		in €	in €	in €		in €	in €	in €	in €
Strombezug	(3) 125.000	1.000	2.000	0	108.482	0	108.482	0	76
Heizung (Unterhalt Ölbezug)	(3) 2.200	18	35	0	1.909	0	1.909	0	1
Wasserbezug	(3) 2.000	0	0	0	1.778	0	1.778	0	1
Treibstoffe	(1) 1.200	635	32	235	265	0	265	0	0
Abwasseruntersuchung Kläranlage	(3) 0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkstatteinrichtung	(1) 2.700	1.429	72	529	596	0	596	0	0
Wartung BHKW Kläranlage	(3) 0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterhaltung Kanalnetz	(2) 75.000	49.259	3.098	22.643	0	0	0	0	0
Entsorgung des Klärschlamm	(3) 65.000	0	0	0	65.000	0	65.000	0	40
Sonstige Entsorgung	(3) 13.000	0	0	0	13.000	0	13.000	0	8
Unterhaltung Kläranlage	(3) 100.000	0	0	0	100.000	0	88.920	0	62
Unterhaltung Fuhrpark	(3) 1.200	0	0	0	1.200	1.067	0	1.067	0
Unterhaltung Retentionsbecken	(3) 1.500	0	0	1.500	0	0	0	0	0
Unterhaltung Regenüberlaufbecken	(3) 10.000	10.000	0	0	0	0	0	0	0
Unterh. städt. Pumpendruckleitungen	(3) 6.000	0	6.000	0	0	0	0	0	0
Reinigung Kanäle	(2) 15.000	9.851	620	4.529	0	0	0	0	0
Planfortschreibung	(2) 160.000	105.088	6.608	48.304	0	0	0	0	0
Materialaufwand	579.800	177.280	18.465	77.740	306.315	1.067	271.308	0	188

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN 2019

Aufwendungen Bezeichnung	Plan- ansatz 2019 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verteilung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung unabhängig 0,00% abhängig 0,07% in €	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		in €	in €	in €	in €
Personalaufwand	(3) 130.000	13.000	0	0	117.000	104.036	0	104.036	0	73
Abwasserabgabe	(3) 55.000	0	55.000	0	0	0	0	0	0	0
Rundfunkgebühren	(1) 400	0	0	0	400	356	356	0	0	0
Beiträge, Mitgliedschaften	(1) 600	317	16	118	149	132	132	0	0	0
Versicherungen	(3) 3.500	0	0	0	3.500	3.112	3.112	0	0	0
Bürobedarf, Drucksachen	(1) 0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fachliteratur	(1) 50	27	1	10	12	11	11	0	0	0
Postaufwand	(1) 2.800	1.482	75	549	694	617	617	0	0	0
Telefonaufwand	(1) 3.000	1.588	80	588	744	662	662	0	0	0
Fahrtkosten Rufbereitschaft	(1) 500	265	13	98	124	110	110	0	0	0
Rechts- und Beratungsaufwand	(1) 20.000	10.582	536	3.922	4.960	4.410	4.410	0	0	0
EDV-Aufwand	(1) 15.000	7.936	402	2.942	3.720	3.308	3.308	0	0	0
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	(1) 150.000	79.365	4.020	29.415	37.200	33.078	33.078	0	0	0
Dienst- und Schutzkleidung	(1) 1.000	529	27	196	248	221	221	0	0	0
Aus- und Fortbildung	(1) 300	159	8	59	74	66	66	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	(1) 700	370	19	137	174	155	155	0	0	0
Kontoführungsgebühren	(1) 800	424	21	157	198	176	176	0	0	0
Kfz-Steuer	(3) 350	0	0	0	350	311	311	0	0	0
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	254.000	103.044	60.218	38.191	52.547	46.725	46.725	0	0	0
Summe Betriebsaufwand	963.800	293.324	78.683	115.931	475.862	423.136	47.792	375.344	0	261

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2019

Aufwendungen

Aufwendungen Bezeichnung	Plan- ansatz 2019 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs-		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €
Kalkulatorische Kosten:										
- Abschreibungen:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	361.981	361.981								
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	30.102		30.102							
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	160.785			160.785						
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	316.920				316.920					165
Summe Abschreibungen	869.788	361.981	30.102	160.785	316.920					165
- Verzinsung:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	157.972	157.972								
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	11.302		11.302							
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	65.782			65.782						50
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	94.937				94.937					50
Summe Verzinsung	329.993	157.972	11.302	65.782	94.937					50
Summe kalkulatorische Kosten	1.199.781	519.953	41.404	226.567	411.857					215
Summe Aufwendungen	2.163.581	813.277	120.087	342.498	887.719					476

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2019

Erträge Bezeichnung	Plan- ansatz 2019 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig	
		MW- Bereich	SW- Bereich	RW- Bereich	Klär- anlage		in €	in €	in €	in €
		in €	in €	in €	in €		in €	in €	in €	in €
Erlöse dezentrale Abwasserbeseitigung	947				947					
Abwassererstattung Atzenberg (1)	3.000	1.588	80	588	744	662	0	662	0	
Erlöse Dritter (1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erträge aus Nachaktivierung	0									
<i>dieser Betrag ist in der Anlage 5 berücksichtigt</i>										
Verzinsung Rückstellungen (1)	50	27	1	10	12	11	11	0	0	
Säumniszuschläge (1)	400	212	11	78	99	88	88	0	0	
Mahnggebühren (1)	150	80	4	29	37	33	33	0	0	
Sonstige betriebl. Erträge	4.547	1.907	96	705	1.839	794	132	662	0	
Summe Betriebserträge	4.547	1.907	96	705	1.839	794	132	662	0	

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte der gesamten Abwasserbeseitigung zum 31.12.

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte des Kanalbereichs zum 31.12.

(3) = Aufteilung nach Angaben der Verwaltung

*SW Anteil der Kläranlage = 88,92% (Kosten abz. Straßentwässerungsanteil 1,2% abz. NW-Anteil 10%)

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2019

Erträge Bezeichnung	Plan- ansatz 2019 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig				
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €			
											in €	in €	in €
- Auflösung der Zuschüsse:													
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	87.934	87.934											
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	3.663		3.663										
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	21.047			21.047									
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	2.433				2.433	2.080	267	1.813	0	0			1
Summe Auflösungen der Zuschüsse	115.077	87.934	3.663	21.047	2.433		267	1.813	0	0			1
- Auflösung der Beiträge:													
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	65.775	65.775											
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	2.831		2.831										
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	20.695			20.695									
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	50.245				50.245	42.959	5.516	37.443	0	0			26
Summe Auflösungen der Beiträge	139.546	65.775	2.831	20.695	50.245		5.516	37.443	0	0			26
Summe Auflösungen	254.623	153.709	6.494	41.742	52.678		5.783	39.256	0	0			27
Summe Erträge	259.170	155.616	6.590	42.447	54.517		5.915	39.918	0	0			27

ABWASSERBESEITIGUNG**FESTSTELLUNG DER STRAßENTWÄSSERUNGSANTEILE****2019**

	2019	Gesamt
Aufwendungen	2.163.581	
./. Erträge	-259.170	
= Nettoaufwendungen	1.904.411	1.904.411

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus dem Betriebsaufwand des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reiner Betriebsaufwand	293.324		
./. reine Betriebserträge	-1.907		
Straßenentwässerungsanteil	13,5%	291.417	-39.341

- aus dem Betriebsaufwand des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reiner Betriebsaufwand	115.931		
./. reine Betriebserträge	-705		
Straßenentwässerungsanteil	27,0%	115.226	-31.111

- aus dem Betriebsaufwand der Kläranlage

reiner Betriebsaufwand	475.862		
./. reine Betriebserträge	-1.839		
Straßenentwässerungsanteil	1,2%	474.023	-5.688

- aus den kalkul. Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut EP	361.981		
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 1	-20.295		
· Verzinsung ohne			
Beitragsanteile laut Anlage 1	190.410		
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut. Anl. 1	-16.450		
· Auflösung der Zuschüsse laut EP	-87.934		
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut Anl. 1	17.787		
Straßenentwässerungsanteil	27,0%	445.499	-120.285

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut EP	160.785		
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 3	-15.990		
· Verzinsung ohne			
Beitragsanteile laut Anlage 3	77.200		
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut. Anl. 3	-7.785		
· Auflösung der Zuschüsse laut EP	-21.047		
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut Anl. 3	8.176		
Straßenentwässerungsanteil	50,0%	201.339	-100.670

ABWASSERBESEITIGUNG**FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE****2019**

		2019	Gesamt
- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage			
kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut EP		316.920	
· Verzinsung ohne			
Beitragsanteile laut Anlage 4		113.322	
· Auflösung der Zuschüsse laut EP		-2.433	
Straßenentwässerungsanteil	5,0%	427.809	-21.390
Gebührenfähige Kosten		1.585.926	1.585.926
Summe Straßenentwässerungsanteil			-318.485

ABWASSERBESEITIGUNG**ERFOLGSPLAN****2019**

Bezeichnung	Plan- ansatz 2019 in €	davon			
		Misch- wasser- bereich in €	Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	963.800	293.324	78.683	115.931	475.862
abzügl. Summe Betriebserträge	-4.547	-1.907	-96	-705	-1.839
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-76.140	-39.341	0	-31.111	-5.688
Betriebsaufwand netto	883.113	252.076	78.587	84.115	468.335
Summe kalkulatorische Kosten	1.199.781	519.953	41.404	226.567	411.857
abzügl. Summe Auflösungen	-254.623	-153.709	-6.494	-41.742	-52.678
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-242.345	-120.285	0	-100.670	-21.390
Kalkulatorische Kosten netto	702.813	245.959	34.910	84.155	337.789
Summe Aufwendungen netto	1.585.926	498.035	113.497	168.270	806.124

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

KOSTENVERTEILUNG

2019

Bezeichnung	Plan ansatz 2019 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Kläranlage davon		
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €		Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €	
Summe Betriebsaufwand netto	883.113	126.037	126.038	78.587	84.115	421.502	46.834
		252.076				468.335	

Bezeichnung	Plan ansatz 2019 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Kläranlage davon		
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €		Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €	
Summe kalkulatorische Kosten netto	702.813	147.575	98.384	34.910	84.155	304.010	33.779
		245.959				337.789	

Summe gebührenfähiger Aufwand	1.585.926	273.612	224.422	113.497	168.270	725.512	80.613
davon							

Schmutzwasserkosten	1.112.621	70,16%
Regenwasserkosten	473.305	29,84%

ABWASSERBESEITIGUNG

**BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR
2019**

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
1.112.621 €
1.112.621 €

Geschätzte Schmutzwassermengen im Kalkulations- zeitraum laut Anlage 5	
2019	529.642 m ³
Summe gesamt	529.642 m³

GEBÜHREBERECHNUNG - Schmutzwassergebühr

Gebühreobergrenze	1.112.621 €				
-----	=	-----	=		2,10 €/m ³
Frischwassermengen		529.642 m ³			

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

Gebühreobergrenze	1.112.621 €				
-----	=	-----	=		2,14 €/m ³
Frischwassermengen gewichtet		519.151 m ³			

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%				
			=		1,63 €/m ³

ABWASSERBESEITIGUNG

**BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR
2019**

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 7

restliche Überdeckung aus 2013 - 2014	-79.168 €
teilweise Überdeckung aus 2015	-50.000 €
	-129.168 €

Gebühreobergrenze	983.453 €	1,85 €/m ³
-------------------	-----------	-----------------------

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

Gebühreobergrenze	983.453 €		=		=	1,89 €/m³
-----		=		-----		
Frischwassermengen gewichtet	519.151 m³					

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%		=		=	1,44 €/m³
--	---------	--	---	--	---	-----------------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

2019

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
473.305 €
473.305 €

Voraussichtlich überbaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	
2019	735.000 m ²
Summe gesamt	735.000 m²

GEBÜHRENBERECHNUNG - Niederschlagswassergebühr

Gebühreobergrenze	473.305 €	=	-----	=	0,64 €/m²

überbaute und befestigte Fläche	735.000 m ²				

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 8

restliche Überdeckung aus 2013 - 2014	-34.994 €
	-34.994 €

Gebühreobergrenze	438.311 €	0,59 €/m²
-------------------	-----------	-----------------------------

Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüber- und -unterdeckungen laut Anlage 8

restliche Überdeckung aus 2013 - 2014	-34.994 €
Unterdeckung aus 2015	2.150 €
	-32.844 €

Gebühreobergrenze	440.461 €	0,59 €/m²
-------------------	-----------	-----------------------------

Anlagen zur Kalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG

MW-BEREICH DER STADT

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2017	2018	2019
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	23.370.278		
abzügl. Anlagen im Bau	-770.646		
Summe in €	<u>22.599.632</u>		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		770.646	
· MW-Sanierung "Poststraße" (AfA ab 2019)		600.000	300.000
· MW-Kanalansanierung "Bruckstraße"		120.000	
· MW-Kanalisation Lückenschluss BG "Michel-Buck-Straße" (AfA ab 2019)		32.000	32.000
· RÜB "Blönried" Zaun und Tor		30.000	
· Planungsleistungen für Tiefbaumaßnahmen Folgejahre (bleibt A.i.B.)		20.000	20.000
· MW-Grundstücksanschlüsse		10.000	15.000
· MW-Kanalisation BG "Buchwald"			20.000
· MW-Kanalisation BG "Bildstock"			102.000
· MW-Kanalisation "Heinestraße", ehem. Spielplatz			46.500
· Pumpen, Schieber, Rohre			10.000
· Bauwerkschutz RÜB Tannhausen, RÜB Süd, RÜB Mitte-Ost, RÜB Steinenbach			26.500
Summe		<u>1.582.646</u>	<u>572.000</u>
Endstand AHK 31.12. in €	<u>22.599.632</u>	<u>24.182.278</u>	<u>24.754.278</u>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	22.599.632	23.530.278	24.714.278
Einnahmen			
	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	4.466.123		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	<u>4.466.123</u>		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr			
Summe		<u>0</u>	<u>0</u>
Endstand Zuschüsse 31.12.	<u>4.466.123</u>	<u>4.466.123</u>	<u>4.466.123</u>
Beiträge:			
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	3.093.657		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		10.446	0
Summe		<u>10.446</u>	<u>0</u>
Endstand Anteil. Beiträge 31.12.	<u>3.093.657</u>	<u>3.104.103</u>	<u>3.104.103</u>
Endstand Einnahmen 31.12. in €	<u>7.559.780</u>	<u>7.570.226</u>	<u>7.570.226</u>

ABWASSERBESEITIGUNG**MW-BEREICH DER STADT**

Kalkulatorische Kosten	2017	2018	2019
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	930.646	1.184.000
Zugang AfA	2,00%	18.613	23.680
Abschreibung in €		319.688	338.301
Anteil Grundstücksanschlusskosten		16.785	19.297
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Ø	0	0
Zugang Auflösung	Auflös.Satz	0	0
	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		87.934	87.934
Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze		17.787	17.787
Zugang Beiträge		10.446	0
Zugang Auflösung	2,00%	209	0
Auflösung Beiträge in €		65.566	65.775
Auflösung gesamt in €		153.500	153.709
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	22.599.632	23.530.278	24.714.278
aufgelaufene Abschreibung	11.973.396	12.311.697	12.673.678
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	10.626.236	11.218.581	12.040.600
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	4.466.123	4.466.123	4.466.123
aufgelaufene Auflösung	2.528.187	2.616.121	2.704.055
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	1.937.936	1.850.002	1.762.068
Ursprungswert Beiträge 31.12.	3.093.657	3.104.103	3.104.103
aufgelaufene Auflösung	1.331.914	1.397.689	1.463.464
Auflösungsrest Beiträge	1.761.743	1.706.414	1.640.639
Zinsbasis			8.150.029
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
ergibt einen Zinsanteil von			157.972
für die Ermittlung der Straßenentwässerung			
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		9.028.440	9.823.556
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
tatsächlicher Zinsanteil in €			190.410
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	1.125.844	1.232.144	1.261.724
Auflösungsrest Kostenersätze	424.910	407.123	389.336
Zinsbasis			848.705
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
tatsächlicher Zinsanteil in €			16.450

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

SW-BEREICH DER STADT

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2017	2018	2019
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	890.555		
abzügl. Anlagen im Bau	-48.459		
Summe in €	842.096		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		48.459	
· SW-Kanalisation BG "Tafelesch" Zollenreute (bleibt A.i.B.)			422.000
Summe		48.459	422.000
Endstand AHK 31.12. in €	842.096	890.555	1.312.555
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	842.096	890.555	1.312.555

Einnahmen	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	181.001		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	181.001		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr			
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12.	181.001	181.001	181.001
Beiträge:			
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	132.699		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		521	0
Summe		521	0
Endstand Anteil. Beiträge 31.12.	132.699	133.220	133.220
Endstand Einnahmen 31.12. in €	313.700	314.221	314.221

ABWASSERBESEITIGUNG**SW-BEREICH DER STADT**

Kalkulatorische Kosten	2017	2018	2019
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	48.459	422.000
Zugang AfA	2,00%	969	8.440
Abschreibung in €	20.693	21.662	30.102
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Ø	0	0
Zugang Auflösung	Auflös.Satz	0	0
	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	3.663	3.663	3.663
Zugang Beiträge		521	0
Zugang Auflösung	2,00%	10	0
Auflösung Beiträge in €	2.821	2.831	2.831
Auflösung gesamt in €	6.484	6.494	6.494
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	842.096	890.555	1.312.555
aufgelaufene Abschreibung	312.959	334.621	364.723
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	529.137	555.934	947.832
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	181.001	181.001	181.001
aufgelaufene Auflösung	87.307	90.970	94.633
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	93.694	90.031	86.368
Ursprungswert Beiträge 31.12.	132.699	133.220	133.220
aufgelaufene Auflösung	48.388	51.219	54.050
Auflösungsrest Beiträge	84.311	82.001	79.170
Zinsbasis			583.098
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
ergibt einen Zinsanteil von			11.302

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG**RW-BEREICH DER STADT**

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2017	2018	2019
RW-Bereich lt. Berechnungs- grundlagen Ziffer 1	5.926.233		
abzügl. Anlagen im Bau	-354.230		
Summe in €	5.572.003		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		354.230	
· RW-Kanalisation BG "Tafelesch" Zollenreute (bleibt A.i.B.)			487.000
· Grundlagenplanung Entfernung Fremdwasser aus Kanalnetz		60.000	
· Mühlbachverdolung "Bachstraße"			54.000
· Fremdwasser entfernen in der "Karl-Rehm-Straße"			119.000
· Fremdwasser entfernen in der "Achstraße"			50.000
· Fremdwasser entfernen in der "Imterstraße"			95.200
· Fremdwasser entfernen im "Hasengärtle" - RÜB Süd			16.000
Summe		414.230	821.200
Endstand AHK 31.12. in €	5.572.003	5.986.233	6.807.433
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	5.572.003	5.986.233	6.807.433
Einnahmen	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
RW-Bereich lt. Berechnungs- grundlagen Ziffer 2	1.093.935		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	1.093.935		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr			
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12.	1.093.935	1.093.935	1.093.935
Beiträge:			
RW-Bereich lt. Berechnungs- grundlagen Ziffer 3	970.020		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		3.809	0
Summe		3.809	0
Endstand anteil. Beiträge 31.12.	970.020	973.829	973.829
Endstand Einnahmen 31.12. in €	2.063.955	2.067.764	2.067.764

ABWASSERBESEITIGUNG

RW-BEREICH DER STADT

Kalkulatorische Kosten	2017	2018	2019
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	414.230	821.200
Zugang AfA	2,00%	8.285	16.424
Abschreibung in €	136.076	144.361	160.785
Anteil Grundstücksanschlusskosten	13.466	14.529	15.990
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Ø	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	21.047	21.047	21.047
Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze	8.176	8.176	8.176
Zugang Beiträge		3.809	0
Zugang Auflösung	2,00%	76	0
Auflösung Beiträge in €	20.619	20.695	20.695
Auflösung gesamt in €	41.666	41.742	41.742
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	5.572.003	5.986.233	6.807.433
aufgelaufene Abschreibung	1.701.985	1.846.346	2.007.131
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	3.870.018	4.139.887	4.800.302
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	1.093.935	1.093.935	1.093.935
aufgelaufene Auflösung	575.161	596.208	617.255
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	518.774	497.727	476.680
Ursprungswert Beiträge 31.12.	970.020	973.829	973.829
aufgelaufene Auflösung	353.711	374.406	395.101
Auflösungsrest Beiträge	616.309	599.423	578.728
Zinsbasis			3.393.816
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
ergibt einen Zinsanteil von			65.782
für die Ermittlung der Straßenentwässerung			
	2017	2018	2019
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		3.496.702	3.982.891
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
ergibt einen Zinsanteil von			77.200
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	517.533	556.139	613.199
Auflösungsrest Kostenersätze	195.311	187.135	178.959
Zinsbasis			401.622
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
tatsächlicher Zinsanteil in €			7.785

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsrreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE DER STADT

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2017	2018	2019
Kläranlage lt. Berechnungs- grundlagen Ziffer 1	11.331.649		
abzügl. Anlagen im Bau	-403.499		
Summe in €	10.928.150		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		403.499	
· Sanierung Rechengebäude mit Maschinenteknik und neuem Sandcontainer		320.000	
· Sanierung Schlammindicker		90.000	
· Sanierung Rohrkeller		40.000	
· Vorplanungen für 2019 (A.i.B.)		50.000	
· Radlader		30.000	
· Kippwehre am Schwimmschlammabzug am Zulauf Nachklärbecken		15.000	
· Maßnahmen an der Klärnalage aus 2016-2017		110.000	
· Erneuerung Gebläse Belebungsbecken/Optimierung Belüftungskonzept			250.000
· Betonsanierung Belebungsbecken			400.000
· Überdachung Containerplatz			100.000
· Photovoltaikanlage			75.000
· Neue Rechenanlage - PLS-Anbindung			5.000
· Autohänger			1.500
· Nachklärbecken - Auszahlung Einbehalt			20.400
· Kläranlage Vorplanungen für 2020 (A.i.B.)			40.000
Summe		1.058.499	891.900
Endstand AHK 31.12. in €	10.928.150	11.986.649	12.878.549
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	10.928.150	11.936.649	12.788.549

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE DER STADT

Einnahmen	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	2.106.705		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	2.106.705		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	0
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12.	2.106.705	2.106.705	2.106.705
Beiträge:			
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	2.379.621		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		5.224	0
Summe		5.224	0
Endstand Anteil. Beiträge 31.12.	2.379.621	2.384.845	2.384.845
Endstand Einnahmen 31.12. in €	4.486.326	4.491.550	4.491.550

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE DER STADT

Kalkulatorische Kosten		2017	2018	2019
Abschreibung	∅			
Zugang AHK	AfA Satz		1.008.499	851.900
Zugang AfA	2,48%		25.011	21.127
Abschreibung in €		270.782	295.793	316.920
Auflösung	∅			
Zugang Zuschüsse	Auflös.Satz		0	0
Zugang Auflösung	2,48%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		2.433	2.433	2.433
Zugang Beiträge			5.224	0
Zugang Auflösung	2,48%		130	0
Auflösung Beiträge in €		50.115	50.245	50.245
Auflösung gesamt in €		52.548	52.678	52.678
Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		10.928.150	11.936.649	12.788.549
aufgelaufene Abschreibung		5.989.026	6.284.819	6.601.739
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		4.939.124	5.651.830	6.186.810
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		2.106.705	2.106.705	2.106.705
aufgelaufene Auflösung		2.030.200	2.032.633	2.035.066
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.		76.505	74.072	71.639
Ursprungswert Beiträge 31.12.		2.379.621	2.384.845	2.384.845
aufgelaufene Auflösung		1.360.981	1.411.226	1.461.471
Auflösungsrest Beiträge		1.018.640	973.619	923.374
Zinsbasis				4.897.968
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5				1,9383%
ergibt einen Zinsanteil von				94.937

für die Ermittlung der Straßenentwässerung	2017	2018	2019
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		5.220.189	5.846.465
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			1,9383%
ergibt einen Zinsanteil von			113.322

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
SCHMUTZWASSERMENGEN**

Tatsächlich angefallene Schmutzwassermengen der letzten drei Jahre in m ³				
Zentrale Entsorgung	2015	2016	2017	Ø
Stadt Aulendorf	459.376	483.963	478.550	473.963
Thermalbad	68.200	38.058	51.482	52.580
= Stadt Aulendorf gesamt	527.576	522.021	530.032	526.543
nachrichtlich: verkaufte Frischwassermenge Thermalbad	8.886	8.491	4.108	7.162

Voraussichtliche Schmutzwassermengen der Stadt Aulendorf im Kalkulationszeitraum in m ³		
Zentrale Entsorgung	2019	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge ohne Thermalbad	485.000	485.000
	485.000	485.000

Voraussichtliche Schmutzwassermengen des Thermalbads im Kalkulationszeitraum in m ³		
Zentrale Entsorgung	2019	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge Thermalbad	45.000	45.000
abzügl. 5% Verdunstung aus Frischwassermenge Thermalbad	-358	-358
	44.642	44.642
Umrechnung der Abwassermenge des Thermalbades in normalverschmutztes Abwasser mit dem Faktor 76,5%	34.151	34.151

Voraussichtliche Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum in m ³		
Zentrale Entsorgung	2019	Gesamt
künftige Schmutzwassermengen gesamt ohne Gewichtung	529.642	529.642
künftige Schmutzwassermengen gesamt mit Gewichtung	519.151	519.151

ABWASSERBESEITIGUNG**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICH
ANGESCHLOSSENEN ÜBERBAUTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN**

Tatsächlich veranlagte überbaute und befestigte Fläche in m ²				
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2015	2016	2017	
Stadt Aulendorf gesamt	728.553	734.034	732.578	731.722
	728.553	734.034	732.578	731.722

Voraussichtliche Entwicklung der überbauten und befestigten Flächen in m ²		
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2019	Gesamt
prognostizierte überbaute und befestigte Fläche	735.000	735.000
	735.000	735.000

ABWASSERBESEITIGUNG

DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN IM SCHMUTZWASSERBEREICH

Bemessungszeitraum 2013-2014:

gebührenrechtliches Ergebnis 2013 lt. Nachkalkulation:	398.371 €
gebührenrechtliches Ergebnis 2014 lt. Nachkalkulation:	333.853 €
gebührenrechtliches Ergebnis gesamt:	732.224 €
davon im Jahr 2016 zum Ausgleich eingestellt:	-183.056 €
davon im Jahr 2017 zum Ausgleich eingestellt:	-250.000 €
davon im Jahr 2018 zum Ausgleich eingestellt:	-220.000 €
noch ausgleichspflichtig bis spätestens 2019:	79.168 €

Bemessungszeitraum 2015:

gebührenrechtliches Ergebnis 2015 lt. Nachkalkulation:	124.666 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2020	124.666 €

Bemessungszeitraum 2016:

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	1,35 €	
Festgesetzte Gebühr	1,35 €	
= Differenz	0,00 €	
kalkulierte Schmutzwassermenge	511.920 m ³	= akzeptierter Fehlbetrag: 0 €

gebührenrechtliches Ergebnis 2016 lt. Nachkalkulation:	-70.841 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2021	-70.841 €

Bemessungszeitraum 2017:

gebührenrechtliches Ergebnis 2017 lt. Nachkalkulation:	53.824 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2022	53.824 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	186.817 €
--------------------------------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN
ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN
IM NIEDERSCHLAGSWASSERBEREICH**

Bemessungszeitraum 2013-2014:

gebührenrechtliches Ergebnis 2013 lt. Nachkalkulation:	86.107 €
gebührenrechtliches Ergebnis 2014 lt. Nachkalkulation:	55.218 €
gebührenrechtliches Ergebnis gesamt:	141.325 €
davon im Jahr 2016 zum Ausgleich eingestellt:	-35.331 €
davon im Jahr 2017 zum Ausgleich eingestellt:	-31.000 €
davon im Jahr 2017 zum Ausgleich eingestellt:	-40.000 €
noch ausgleichspflichtig bis spätestens 2019:	34.994 €

Bemessungszeitraum 2015:

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	0,35 €		
Festgesetzte Gebühr	0,35 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Fläche	700.000 m ²	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

gebührenrechtliches Ergebnis 2015 lt. Nachkalkulation:	-2.150 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2020:	-2.150 €

Bemessungszeitraum 2016:

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	0,35 €		
Festgesetzte Gebühr	0,35 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Fläche	730.000 m ²	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

gebührenrechtliches Ergebnis 2016 lt. Nachkalkulation:	-12.858 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2021:	-12.858 €

Bemessungszeitraum 2017:

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	0,35 €		
Festgesetzte Gebühr	0,35 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Fläche	733.000 m ²	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

gebührenrechtliches Ergebnis 2017 lt. Nachkalkulation:	-39.899 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2022:	-39.899 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	-19.913 €
--------------------------------------	------------------

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG**ANLAGENBUCHHALTUNG****ZUM 31.12.**

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 7			
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
<u>KANALBEREICH:</u>				
· Mischwasserkanäle	65,68%	11.015.709	70.592	5.674.440
· Schmutzwasserkanäle	4,13%	492.872	11.762	356.562
· Regenwasserkanäle	30,19%	3.019.203	70.787	2.608.508
	100,00%	14.527.784	153.141	8.639.510
<u>nicht zuordenbares Anlagevermögen:</u>				
Grundstücksanschlüsse		483.619	9.434	418.206
Betriebsvorrichtungen		7.942.243	205.625	3.748.668
Maschinen und masch. Anlagen		28.692	1.200	11.694
Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.228	0	0
Anlagen im Bau		1.173.335	0	1.173.335
		9.629.117	216.259	5.351.903
<u>ergibt folgende Zusammenstellung:</u>				
· Mischwasserkanäle		11.015.709	70.592	5.674.440
· MW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		6.324.404	142.039	3.515.130
MW-Bereich		17.340.113	212.631	9.189.570
· Schmutzwasserkanäle		492.872	11.762	356.562
· SW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		397.683	8.931	221.034
SW-Bereich		890.555	20.693	577.596
· Regenwasserkanäle		3.019.203	70.787	2.608.508
· RW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		2.907.030	65.289	1.615.740
RW-Bereich		5.926.233	136.076	4.224.248
Kanalbereich	100,00%	24.156.901	369.400	13.991.414

ABWASSERBESEITIGUNG**ANLAGENBUCHHALTUNG****ZUM 31.12.**

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 7			
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
KLÄRBEREICH:				
· Immaterielle Vermögensgegenstände	12.975	1.134	848	
· Grundstücke ohne Bauten	4.524	123	4.176	
· Grundstücke mit Bauten	5.035.249	92.677	2.258.249	
· Betriebsvorrichtung Kläranlage	5.757.464	169.160	2.659.896	
· BuG Maschinen u. masch. Anlagen	68.788	5.081	12.695	
· BuG sonstige Fahrzeuge	43.387	2.441	2.299	
· BuB Telekomm.u.EDV-Ausstattung	5.763	166	961	
· Anlagen im Bau	403.499	0	403.499	
Kläranlage	70,76%	11.331.649	270.782	5.342.623
· Zuleitungssammler	3.845.386	70.592	1.118.540	
· Regenüberlaufbecken	2.184.779	36.465	1.088.772	
· Anlagen im Bau	0	0	0	
MW-Bereich	29,24%	6.030.165	107.057	2.207.312
Klärbereich	100,00%	17.361.814	377.839	7.549.935
Abwasserbereich gesamt	100,00%	41.518.715	747.239	21.541.349
davon:				
Mischwasserbereich	52,91%	23.370.278	319.688	11.396.882
Schmutzwasserbereich	2,68%	890.555	20.693	577.596
Regenwasserbereich	19,61%	5.926.233	136.076	4.224.248
Kläranlage	24,80%	11.331.649	270.782	5.342.623

ABWASSERBESEITIGUNG**ANLAGENBUCHHALTUNG****ZUM 31.12.**

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	2 0 1 7		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
KANALBEREICH:			
- Landeszuschüsse incl. Erschließungsträger	2.135.695	42.633	1.071.425
- Gr.anschl.kostenersätze (bis 31.12.2011)	1.487.805	27.082	646.940
= Zuschüsse Kanalbereich	3.623.500	69.715	1.718.365
Diese Zuschüsse werden im %-ualen Verhältnis der RBW auf die Kanalarten aufgeteilt:			
Anteilige Zuschüsse MW-Bereich	2.379.915	45.789	1.128.622
- Zuschuss Ausgleichstock MW-Bereich	102.482	2.051	63.178
MW-Bereich	2.482.397	47.840	1.191.800
Anteilige Zuschüsse SW-Bereich	149.651	2.879	70.968
- Zuschuss Ausgleichstock SW-Bereich	31.350	784	22.726
SW-Bereich	181.001	3.663	93.694
RW-Bereich	1.093.935	21.047	518.774
Kanalbereich	3.757.333	72.550	1.804.268
KLARBEREICH:			
- Landeszuschüsse für Kläranlage	2.106.705	2.433	76.505
Kläranlage	2.106.705	2.433	76.505
- Landeszuschüsse für Zuleitungssammler	1.614.621	32.298	563.564
- Landeszuschüsse für Regenbecken	369.105	7.796	182.572
MW-Bereich	1.983.726	40.094	746.136
Klärbereich	4.090.431	42.527	822.641
Abwasserbereich gesamt	7.847.764	115.077	2.626.909
davon:			
Mischwasserbereich	4.466.123	87.934	1.937.936
Schmutzwasserbereich	181.001	3.663	93.694
Regenwasserbereich	1.093.935	21.047	518.774
Kläranlage	2.106.705	2.433	76.505

ABWASSERBESEITIGUNG**ANLAGENBUCHHALTUNG****ZUM 31.12.**

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 1 7		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
- Kanalbeiträge inkl. Erschließungsträger	4.250.617	86.368	2.349.863
- Hausanschlusskostenersätze	450.240	9.010	338.510
- ./ . 15 % enth. Gr.st.anschl.kostenersätze	-1.487.805	-27.082	-646.940
Kanalbeiträge gesamt	3.213.052	68.296	2.041.433
davon:			
Mischwasserbereich	65,68% 2.110.332	44.857	1.340.813
Schmutzwasserbereich	4,13% 132.699	2.821	84.311
Regenwasserbereich	30,19% 970.020	20.619	616.309
Klärbeiträge gesamt incl. Erschließungsträger	3.362.946	70.824	1.439.570
davon:			
Kläranlage	70,76% 2.379.621	50.115	1.018.640
Mischwasserbereich	29,24% 983.325	20.709	420.930
Abwasserbeiträge gesamt	6.575.998	139.120	3.481.003
davon:			
Mischwasserbereich	3.093.657	65.566	1.761.743
Schmutzwasserbereich	132.699	2.821	84.311
Regenwasserbereich	970.020	20.619	616.309
Kläranlage	2.379.621	50.115	1.018.640

ABWASSERBESEITIGUNG

PROGNOSE ÜBER BEITRAGSZUGÄNGE

4) Prognose über Beitragszugänge	2018	2019
- Kanalbeiträge:	12.618	0
<u>aufgeteilt auf:</u>		
Mischwasserbereich	65,68% 8.287	0
Schmutzwasserbereich	4,13% 521	0
Regenwasserbereich	30,19% 3.809	0
Kanalbeiträge	100,00% 12.617	0
- Klärbeiträge:	7.383	0
<u>aufgeteilt auf:</u>		
Kläranlage	70,76% 5.224	0
Mischwasserbereich	29,24% 2.159	0
Klärbeiträge	100,00% 7.383	0
Abwasserbeiträge gesamt	20.000	0
davon:		
Mischwasserbereich	10.446	0
Schmutzwasserbereich	521	0
Regenwasserbereich	3.809	0
Kläranlage	5.224	0

ABWASSERBESEITIGUNG

VERZINSUNG

5) Verzinsung	2019
- für laufende Fremdkredite	300.000
- für Kassenkredite	0
- für Trägerdarlehen der Stadt	0
Zwischensumme Verzinsung Fremdkapital	300.000
- Reduzierung des Zinsaufwands um Erträge aus Nachaktivierung	30.000
Zwischensumme Verzinsung Fremdkapital	330.000
Eigenkapital laut Bilanz:	
- Stammkapital	0
- Allgemeine Rücklage	0
Zwischensumme Verzinsung Eigenkapital	0
	0,0%
= Verzinsung gesamt	330.000
Verzinsbares Kapital:	
- Mischwasserbereich der Stadt, laut Anlage 1	8.150.029
- Schmutzwasserbereich der Stadt, laut Anlage 2	583.098
- Regenwasserbereich der Stadt, laut Anlage 3	3.393.816
- Kläranlage der Stadt, laut Anlage 4	4.897.968
= Zinsbasis gesamt	17.024.911
 entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung von	 1,9383%
Verteilung der Zinsen:	
- Mischwasserbereich der Stadt, laut Anlage 1	157.972
- Schmutzwasserbereich der Stadt, laut Anlage 2	11.302
- Regenwasserbereich der Stadt, laut Anlage 3	65.782
- Kläranlage der Stadt, laut Anlage 4	94.937
= Verzinsung gesamt	329.993
Differenz:	7

II.B DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN

2019

VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum

Anteil am verschmutzungsabhängigen Aufwand der Kläranlage	476 €	-	27 €	=	449 €	
					449 €	449 €
Ausgleich Überschüsse / Fehlbeträge aus Vorjahren					0 €	0 €
= verschmutzungsabhängiger Anteil mit Ausgleich der Vorjahre					449 €	449 €
 Geschätzte Bemessungseinheiten im Kalkulationszeitraum in m ³ laut Anlage 9						385

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebührenobergrenze		449 €			
-----	=	-----	=	1,16 €/m³	
Bemessungseinheiten		385 m ³			

VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum

Anteil am verschmutzungsunabhängigen Aufwand der Kläranlage	0 €	-	0 €	=	0 €	
Kosten der dezentralen Gebührenkalkulation im Jahr 2019					500 €	500 €
Ausgleich Überschüsse / Fehlbeträge aus Vorjahren					0 €	0 €
= verschmutzungsunabhängiger Anteil mit Ausgleich der Vorjahre					500 €	500 €
 Geschätzte Bemessungseinheiten im Kalkulationszeitraum in m ³ laut Anlage 9						20

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebührenobergrenze		500 €			
-----	=	-----	=	25,00 €/m³	
Entsorgungsmengen		20 m ³			

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN

2019

VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenanteil VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIG ohne Ausgleich der Vorjahre			
	Gebühr pro Bemessungs- einheit	Verschmutzungs- faktor	Gebühr pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	1,16	2,0	2,32 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	1,16	1,7	1,97 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	1,16	1,0	1,16 €
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	1,16	25,0	29,00 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	1,16	30,0	34,80 €

VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenanteil VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIG ohne Ausgleich der Vorjahre			
	Gebühr pro m ³ Entsorgungs- menge	Verschmutzungs- faktor	Gebühr pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	25,00	1,0	25,00 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	25,00	1,0	25,00 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	25,00	1,0	25,00 €
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	25,00	1,0	25,00 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	25,00	1,0	25,00 €

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN

2019

ZUSAMMENSTELLUNG

Gebühren ohne Ausgleich der Vorjahre	
	Gebühr pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	27,32 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,97 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,16 €
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	54,00 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	59,80 €

Anlagen zur Kalkulation

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN DEZENTRALEN ABWASSERMENGEN

Voraussichtliche Abwassermengen im Kalkulationszeitraum in m³ laut Anlage 5

Zentrale Abwasserbeseitigung	in m ³	Verschmutzungs- faktor	Bemessungs- einheiten
Stadt Aulendorf gesamt	2019	529.642	
	<u>529.642</u>	1,0	<u>529.642 m³</u>

Voraussichtliche Abwassermengen im Kalkulationszeitraum in m³

Dezentrale Abwasserbeseitigung	in m ³	Verschmutzungs- faktor	Bemessungs- einheiten
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder längerem Leerungsintervall	2019	5	
	<u>5</u>	2,0	<u>10 m³</u>
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	2019	0	
	<u>0</u>	1,7	<u>0 m³</u>
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	2019	0	
	<u>0</u>	1,0	<u>0 m³</u>
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	2019	15	
	<u>15</u>	25,0	<u>375 m³</u>
Kleinkläranlagen Absetzgruben	2019	0	
	<u>0</u>	30,0	<u>0 m³</u>
	<u>20</u>		<u>385 m³</u>

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
DEZENTRALEN ABWASSERMENGEN**

Verhältnis der gewichteten Mengen für den verschmutzungsabhängigen Anteil		
Zentrale Abwasserbeseitigung KA "Aulendorf"	99,93%	529.642 m ³
Dezentrale Abwasserbeseitigung	0,07%	385 m ³
	100,00%	530.027 m³

Verhältnis der ungewichteten Mengen für den verschmutzungsunabhängigen Anteil		
Zentrale Abwasserbeseitigung KA "Aulendorf"	100,00%	529.642 m ³
Dezentrale Abwasserbeseitigung	0,00%	20 m ³
	100,00%	529.662 m³

Berechnungsgrundlagen

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2017		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
Kläranlage Aulendorf:			
· Immaterielle Vermögensgegenstände	12.975	1.134	848
· Grundstücke ohne Bauten	4.524	123	4.176
· Grundstücke mit Bauten	5.035.249	92.677	2.258.249
· Betriebsvorrichtung Kläranlage	5.757.464	169.160	2.659.896
· BuG Maschinen u. masch. Anlagen	68.788	5.081	12.695
· BuG sonstige Fahrzeuge	43.387	2.441	2.299
· BuB Telekomm.u.EDV-Ausstattung	5.763	166	961
· Anlagen im Bau	403.499	0	403.499
= Kläranlage	11.331.649	270.782	5.342.623

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	2017		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
Kläranlage Aulendorf:			
- Landeszuschüsse für Kläranlage	2.106.705	2.433	76.505
= Kläranlage	2.106.705	2.433	76.505

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2018 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen "Zentrale Abwasserbeseitigung" und "Dezentrale Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für den verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:		aus den Betriebsaufwendungen der:	
Mischwasseranlagen	27,0%	Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	50,0%	Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	5,0%	Kläranlage	1,2%
8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2019 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 8 und 9) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) **Schmutzwasserbeseitigung**

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2013 - 2014 in Höhe von 79.168 €
- Anteil der Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von 50.000 €

b) **Niederschlagswasserbeseitigung**

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2013 - 2014 in Höhe von 34.994 €
- Kostenunterdeckung aus 2015 in Höhe von -2.150 €

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2019 – 12/2019 wie folgt geändert:

- Schmutzwassergebühr 1,89 € /m³ Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer 1,44 € /m³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr 0,59 € /m² überbaute und befestigte Fläche

11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation bleiben die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2019 – 12/2019 wie folgt unverändert (jeweils zuzügl. Abfuhrkosten des Unternehmers):

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung 26,16 € /m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung 26,97 € /m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljähriger und längerer Leerung 27,32 € /m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung Mehrkammerausfallgruben 54,00 € /m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung Mehrkammerabsetzgruben 59,80 € /m³ Abfuhrmenge

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Jöhler		Vorlagen-Nr. 30/120/2018	
Sitzung am 17.12.2018	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 12 6. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat berät in der heutigen Sitzung über die Änderung der zentralen Abwassergebühren zum 01.01.2019.</p> <p>Im Nachgang zum Beschluss über die Abwassergebühren ist die Abwassersatzung zu ändern. Der Satzungsentwurf liegt der Beratungsvorlage bei. Die Satzung wird zum 01.01.2019 in Kraft treten.</p> <p>Die dezentralen Abwassergebühren werden nicht geändert.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 6. Änderung der Abwassersatzung mit Wirkung zum 01.01.2019.</p>			
<p>Anlagen: Änderungssatzung</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 06.12.2018</p>			

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) vom 10.10.2011

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg,
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 17.12.2018 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Folgendes wird geändert:

- § 42 Abs. 1:
„Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,89 Euro.“
- § 42 Abs. 2:
„Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,59 Euro.“
- § 42 Abs. 3:
„Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,89 Euro.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Aulendorf, den 18.12.2018

Matthias Burth
Bürgermeister



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Dirk Gundel		Vorlagen-Nr. 30/122/2018	
Sitzung am 17.12.2018	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 13 Außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 2.6900.968003 "Wasserläufe, Wasserbau, Mühlbachdurchlass"			
Ausgangssituation:			
<p>Im Haushaltsplan 2018 sind unter der Haushaltsstelle 2.6900.968003 „Wasserläufe, Wasserbau, Mühlbachdurchlass“ keine Mittel eingestellt. Nun werden jedoch 120.000,00 € benötigt.</p> <p>Das zuständige Fachamt gibt hierzu folgende Begründung:</p> <p>Im Zuge des Ausbaus der Poststraße wurde die Schadhafteigkeit des Mühlbachdurchlasses in diesem Bereich festgestellt. Hier war dringender Handlungsbedarf und in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium wurde eine Lösungsmöglichkeit gefunden und eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Demnach obliegt die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung Abrechnung und Vertragsabwicklung der Stadt Aulendorf, während das Land Baden-Württemberg die Kosten trägt.</p> <p>Diese belaufen sich gemäß vorliegendem Angebot auf rd. 140.000,00 €, von denen zunächst 120.000,00 € in 2018 benötigt werden und die verbleibenden 20.000,00 € über die Änderungsliste zum Haushaltsplan 2019 bereitgestellt werden.</p> <p>Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 2.6900.361000 „Wasserläufe, Wasserbau, Zuschuss des Landes“ gemäß Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg.</p>			
Beschlussantrag:			
<p>Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf erteilt die Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.6900.968003 „Wasserläufe, Wasserbau, Mühlbachdurchlass“ in Höhe von 120.000,00 €. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 2.6900.361000 „Wasserläufe, Wasserbau, Zuschuss des Landes“.</p>			
Anlagen:			
Beschlussauszüge für			
	<input type="checkbox"/> Bürgermeister	<input type="checkbox"/> Hauptamt	
	<input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei	<input type="checkbox"/> Bauamt	<input type="checkbox"/> Ortschaft
Aulendorf, den 06.12.2018			



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/338/2018	
Sitzung am 17.12.2018	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 14 Widmung Teil von Privatgrundstück Nr. 9, 4, 4/3 und Teil von Privatgrundstück Nr. 75, Gemarkung Blönried, als öffentliche Verkehrsfläche			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeindeverbindungsweg (GV 1), der die Ortschaft Blönried, Stadt Aulendorf mit der Ortschaft Stuben, Gemeinde Altshausen miteinander verbindet, verläuft durch die private Hofstelle Heuweg 25 in Blönried. Der Gemeindeverbindungsweg verläuft über Teile der privaten Grundstücke Flste. Nr. 9, 4, 4/3 und 75, Gemarkung Blönried.</p> <p>Der Gemeindeverbindungsweg ist in diesem Bereich nicht als öffentliche Straßenfläche gewidmet.</p> <p>Die Hofstelle Heuweg 25, Flurstück Nr. 9 und das Flurstück Nr. 75 ist durch einen Bachlauf getrennt. Über diesen Bachlauf führt die Heuwegbrücke, BW Nr. 6.</p> <p>In der Gemeinderatssitzung am 29.01.2018 hat der Gemeinderat beschlossen, dass für einen Ersatzneubau der Heuwegbrücke ein Förderantrag nach dem Förderprogramm „Kommunaler Sanierungsfonds Brücken“ gestellt wird.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen hat nun mitgeteilt, dass als Voraussetzung für eine Förderung der über das Brückenbauwerk führende Gemeindeverbindungsweg öffentlich gewidmet sein muss.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Sicherung der gemeinwohlorientierten Nutzung sollte dieser Gemeindeverbindungsweg nun öffentlich gewidmet werden.</p> <p>Eine Widmung wäre im Sinne des Rechtsinstrumentes der unvordenklichen Verjährung nur dann nicht erforderlich, wenn die Straße von ca. 1924 – 1964 tatsächlich als Straße genutzt wurde und nicht bekannt ist, dass diese Straße von 1884 – 1924 nicht als Straße genutzt wurde. Hierzu liegen jedoch keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Um die Durchgängigkeit des Weges für die öffentlichen und gemeinwohlorientierten Nutzungen auch in Zukunft sicherzustellen, sollte eine öffentliche Widmung des Gemeindeverbindungsweges, der in einer Länge von rd. 265 m durch private Flurstücke führt, erfolgen.</p> <p>Wirkung der Widmung Mit der Widmung der privaten Straße sind folgende Wirkungen verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Eigentümer muss die bestimmungsgemäße Nutzung der Fläche dulden. Er hat nur insoweit Verfügungsmacht über die Fläche, dass er sie veräußern kann, allerdings darf der Widmungszweck dadurch nicht gefährdet werden. • Die Stadt Aulendorf übernimmt als Straßenbaulastträger die gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung und Verkehrssicherung der Straße. • Der Gemeingebrauch, d. h. die Benutzbarkeit der Fläche durch jeden Bürger wird eröffnet. 			

Der Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) hat sich am 09.05.2012 bereits mit der grundsätzlichen Problematik der Widmung von folgenden, im Privateigentum befindlichen Gemeindeverbindungsstraßen befasst und die Weiterverfolgung (bis auf GV 30) beschlossen:

- Blönried – Stuben (GV 1)
- Münchenreute – Rankwirt (GV 20)
- Tannweiler – Eisenfurt (GV 27)
- Lehmgrube – Beim Tiergarten (GV 30)
- Auf der Scheibe – L 284 (GV 32)
- K7958 – Dobelmühle – K7956 (GV 33)
- Bahnunterführung Aulendorf – bis Gemarkungsgrenze Otterswang (GV 36)
- Ebisweiler – L285 (GV 37)

Es erging folgender Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt mit den Eigentümern der Gemeindeverbindungswege Nr. 1, 20, 27, 32, 33, 36, 37 Gespräche zu führen.
2. Beim GV 30 Lehmgrube – Beim Tiergarten liegen die Voraussetzungen für eine öffentliche Widmung nicht vor, diese wird daher nicht weiterverfolgt.
3. Über die Ergebnisse wird im Ausschuss für Umwelt und Technik berichtet.

Das private Teilstück des Gemeindeverbindungsweges Ebisweiler – L 285 (GV 37) wurde im Rahmen der Belagserneuerung im Jahr 2014 zwischenzeitlich öffentlich gewidmet.

Ebenso wurde der Gemeindeverbindungsweg Auf der Scheibe – L 284 (GV 32) im Jahr 2015 öffentlich gewidmet.

Weiteres Vorgehen

Zur Durchführung der Widmung ist die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer erforderlich. Die Gespräche mit dem Eigentümer der zur Widmung beantragten Straßenflächen im Bereich „Heuweg 25 und Flurstück Nr. 75“ haben stattgefunden; grundsätzlich könnte sich der Eigentümer eine öffentliche Widmung seiner Teilflächen vorstellen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeindeverbindungsweg Nr. 1 Blönried (Gemarkung Blönried) – Stuben (Gemarkung Altshausen), der auf einer Länge von rd. 265 m in Teilbereichen durch die im Privateigentum befindliche Flurstücke Nr. 9 und Nr. 75 führt, wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers, als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer einzuholen und die öffentliche Widmung der Straßenflächen vorzunehmen.

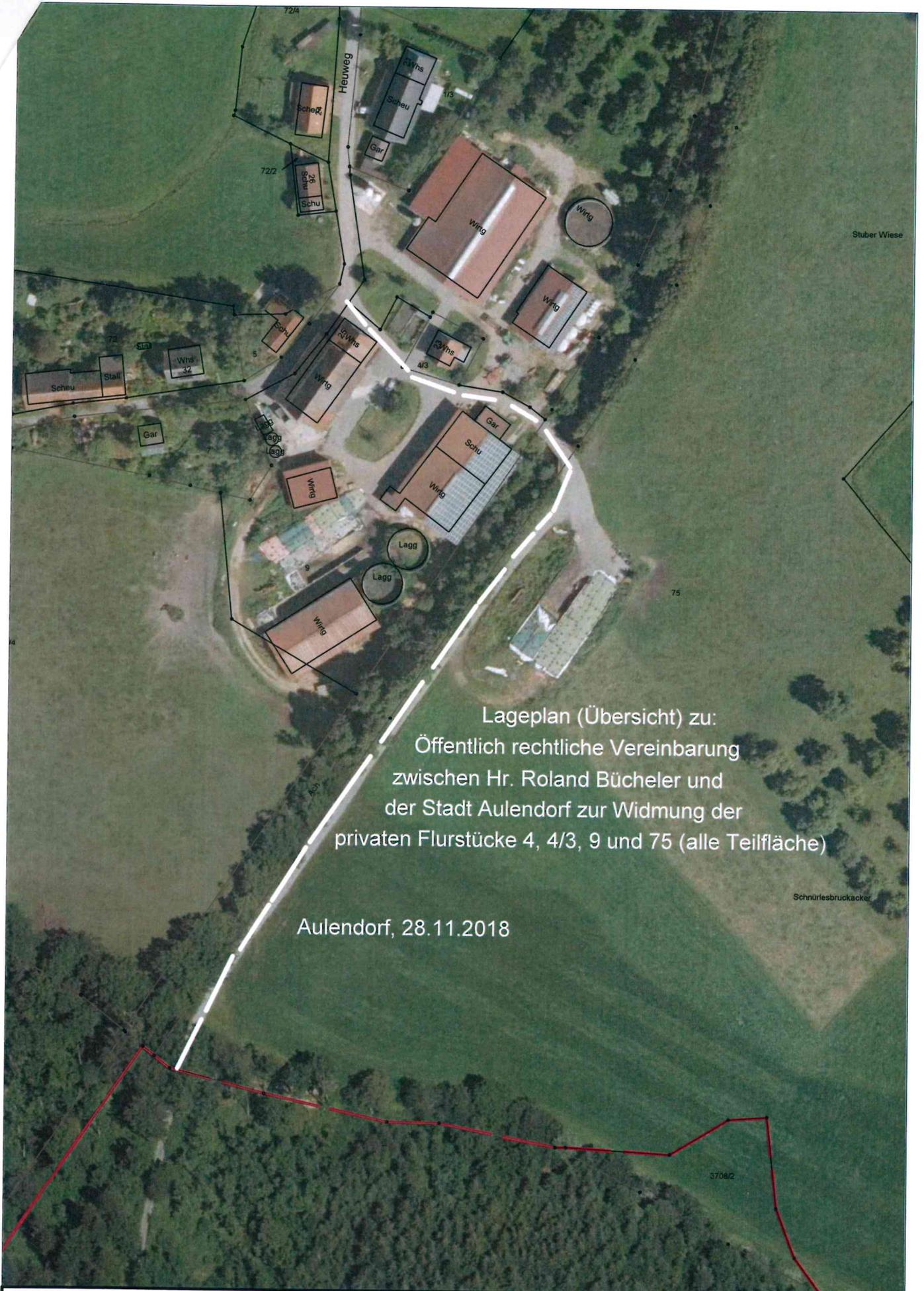
Anlagen:

- 1: Lageplan
- 2: Vereinbarungstext

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 07.12.2018



Lageplan (Übersicht) zu:
Öffentlich rechtliche Vereinbarung
zwischen Hr. Roland Bücheler und
der Stadt Aulendorf zur Widmung der
privaten Flurstücke 4, 4/3, 9 und 75 (alle Teilfläche)

Aulendorf, 28.11.2018



STADT AULENDORF

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

zwischen

Roland Bücheler
Heuweg 25
88326 Aulendorf

und der

Stadt Aulendorf
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Matthias Burth

Im Zuge der öffentlichen Widmung der Gemeindeverbindungsstraße von Blönried, Abzweigung „Heuweg“ zur Gemeindegrenze Altshausen, wird der private Weg auf den Flurstücken, FlStNr.: 4, 4/3, 9 und 75, Gemarkung Blönried (Teilfläche, siehe Anlage Lageplan) als öffentlicher Weg dem Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt.

Die zur Widmung vorgesehene Fläche ist in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die private Straßenfläche der Flurstücks Nr. 9 und 75 (Teilfläche) wird mit der Bekanntgabe dieser öffentlich rechtlichen Vereinbarung (Widmung) Bestandteil der öffentlichen Straße. Der Eigentümer erklärt sich mit der öffentlichen Widmung der im Lageplan dargestellten Fläche einverstanden.

Mit der öffentlichen Widmung entstehen folgende wesentlichen Rechtswirkungen, mit denen sich beide Parteien einverstanden erklären:

- Der Sacheigentümer duldet die bestimmungsgemäße Nutzung der öffentlich gewidmeten Fläche. Er hat nur noch insoweit Verfügungsmacht über diese Fläche, als er sie veräußern kann; dies jedoch nur insoweit als dadurch der Widmungszweck nicht gefährdet wird.
- Für die Stadt Aulendorf als Straßenbaulastträger entsteht die gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der gewidmeten Fläche. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, der die Stadt als Baulastträger aus ihrer Gebundenheit an Recht und Gesetz heraus nachkommen muss. Kein Privatbürger, etwa ein Straßenanlieger, hat hieraus einen (gerichtlich durchsetzbaren) Rechtsanspruch auf Unterhaltungsmaßnahmen. Kommt der Baulastträger seinen Unterhaltungspflichten nicht nach, können erst dann Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden, wenn jemand aufgrund dieser Verkehrssicherungspflichtverletzung zu Schaden gekommen ist.
- Der Gemeingebrauch, also die Benutzbarkeit der gewidmeten Fläche durch jeden Bürger, wird eröffnet.

Aulendorf, den 28.11.2018


Matthias Burth
Bürgermeister



Aulendorf, den _____